

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 19. JANUAR 1981

Nr. 3

Seite		Seite		Seite
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	
	Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	98	Richtlinien über die Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren	116
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 12. 1980 bis 29. 12. 1980	98	Richtlinien über die Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes; hier: Zweite Änderung	119
	Der Hessische Minister des Innern		Verzicht auf die Approbation als Tierarzt	119
	Beflaggen öffentlicher Gebäude; hier: Weitergabe von Beflaggungsanordnungen	98	Personalnachrichten	
	Mitglieder des Beirats beim Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	99	Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	119
	Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden	99	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	119
	Ausländerrecht; hier: Verzeichnis der Ausländerbehörden im Bundesgebiet	99	Regierungspräsidenten	
	Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 17. 12. 1970, zuletzt geändert am 13. 4. 1980	99	DARMSTADT	
	Genehmigung eines Wappens der Stadt Rosbach v. d. Höhe, Wetteraukreis	100	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hirzenhain/Ortsteil Glashütten, Wetteraukreis	122
	Genehmigung eines Wappens des Main-Kinzig-Kreises	100	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung „Glückauf“, Sitz in Lollar	124
	Genehmigung einer Flagge der Stadt Wetzlar	100	Genehmigung der „Altkönig-Stiftung“, Sitz Kronberg im Taunus	126
	Änderung des 1. Ausführungserlasses zum Hessischen Architektengesetz ..	100	Vorhaben der Firma W. Ernst Haas und Sohn GmbH und Co., 6349 Sinn	127
	Der Hessische Minister der Finanzen		Vorhaben der Firma Hermann Hofmann, 6336 Solms/Ortsteil Niederbiel	127
	Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1981	100	Vorhaben der Firma Hermann Hofmann, 6336 Solms/Ortsteil Niederbiel	127
	Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)	105	Vorhaben der Firma Grün KG, Ziegelwerk, 6107 Reinheim	127
	Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Vergütungs- und Lohnfestsetzung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt	105	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	128
	Der Hessische Kultusminister		KASSEL	
	Prüfungsordnung für Filmvorführer	105	Vorhaben der Perlit Thermoputz Ersen GmbH, 3521 Liebenau-Ersen	128
	Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Kassel	105	Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-Dienstmarke	128
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Hessischer Verwaltungsschulverband	
	Aufstufung einer Gemeindestraße zum Parkplatz der Bundesstraße 27 in den Gemarkungen Oberrieden der Stadt Bad Sooden-Allendorf und Wendershausen der Stadt Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis	105	Fortbildungslehrgang am Verwaltungsseminar Wiesbaden	128
	Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen; hier: Änderung des Richtsatz-Kataloges	105	Buchbesprechungen	128
	Bauberechnung mittels DV-Anlagen; hier: DV-Abrechnungs-Richtlinien 80	107	Öffentlicher Anzeiger	133
	Stationierungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken; hier: Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung	109		
	Einziehung von Orts- und Gemarkungsstraßen	111		
	Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3399 in der Gemarkung Neunkirchen der Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg	111		
	Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3053 in den Gemarkungen Espa der Gemeinde Langgöns, Landkreis Gießen, sowie Niederweisel und Hausen-Oes der Stadt Butzbach, Wetteraukreis	112		
	Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3307 in der Gemarkung Abtsroda der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe), Landkreis Fulda	112		
	Der Hessische Sozialminister			
	Anordnung über die Geschäftsverteilung unter den Rechtspflegern bei den Gerichten für Arbeitssachen	113		
	Gewährung von Wohnungsfürsorge-darlehen durch die Träger der Sozialversicherung	113		
	Antrag auf Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter; hier: Angabe der Todesursache des Versicherten	113		
	Staatliche Gewerbeaufsicht in Hessen	113		
	Orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz; hier: Kostenübernahme für die serienmäßige Ausstattung eines Motorfahrzeuges mit einer Fremdkraft-Lenkhilfe (Servolenkung) im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Abs. 2 BVG	114		
	Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen durch die Versicherungsämter; hier: § 4 Abs. 3 Satz 2 des Fremdrehtengesetzes, § 10 Abs. 2 Satz 2 Versicherungsunterlagen-Verordnung	114		
	Vorläufige Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg in Bad Hersfeld	114		
	Jahreskrankenhausbauprogramm 1980; hier: Verwendung der Reserve-mittel	114		
	Zahlstellen bei den Gerichten für Arbeitssachen; hier: Umwandlung in Zahlstellen besonderer Art	115		

83

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Metzler, Dr. jur. Robert, Staatssekretär a. D., Wiesbaden
Walz, Dr. Hans Hermann, Generalsekretär des Deutschen Ev. Kirchentages, Fulda

Verdienstkreuz am Bande

Dietrichs, Werner, Kaufmann, Kassel
Förster, Hans, Maurermeister, Nauheim
Fricke, Karl, Unternehmer, Wolfhagen
Herzog, Dr. Erich, Oberstudienrat a. D., Oberursel (Taunus)
Hoffmann, Dr. Werner, Ministerialrat a. D., Wiesbaden
Kerner, Paul, Direktor des Amtsgerichts a. D., Bad Schwalbach
Kratz, Ludwig, Bürgermeister a. D., Rodgau/Stadteil Dudenhofen
Nagel, Walter, Magistratsdirektor, Frankfurt am Main
Osterberg, Heinrich, Optiker, Kassel
Rumstadt, Alphons, Redakteur, Darmstadt
Sachse, Prof. Dr. Hans, Wiesbaden
Schmidt, Erika, Gewerkschaftssekretärin a. D., Kassel
Schumann, Dr. jur. Karl, Unternehmer, Kassel
Wenderoth, Heinrich, Betonbauer, Felsberg/Stadteil Niedervorschtitz
Zielberg, Baptist Johann Felix, Einzelhandelskaufmann a. D., Wetzlar

Verdienstmedaille

Balzer, Philipp, Elektriker, Groß-Gerau
Christ, Rudolf, Landwirt, Aarbergen/Ortsteil Panrod
Fladung, Franz Gustav, Krankenpfleger, Hünfeld
Jacksch, Gottfried, kaufm. Angestellter a. D., Fulda.

Wiesbaden, 5. 1. 1981

Der Hessische Ministerpräsident
P 1 2 14 a 02/01

St.Anz. 3/1981 S. 98

84

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. Dezember bis 29. Dezember 1980

Staat und Wirtschaft in Hessen Preis
Heft 12 — Dezember 1980 — 35. Jahrgang DM
2,00

Inhalt:

Spareinlagen und Termingelder inländischer Privatpersonen in Hessen 1972 bis 1979
Bautätigkeit in Hessen 1979
Entscheidung der Briefwähler bei der Bundestagswahl am 5. Oktober 1980
Die landwirtschaftliche Bodenproduktion in Hessen und in den anderen Bundesländern (1953/58 bis 1973/78)
Kreisfreie Städte spüren Wegfall der Lohnsummensteuer (Jan.—Sept. 1980)
Starke Zunahme der kommunalen Bauinvestitionen (I.—3. Vj. 1980)
Zunehmende Insolvenzen von Unternehmen (Jan. bis Sept. 1980)
Hohe Weinbestände in den hessischen Betrieben (August 1980)
Neuorganisation der Regierungsbezirke in Hessen ab 1. Januar 1981
Hessischer Zahlenspiegel
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
Buchbesprechungen
Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 1980

Statistische Berichte:**C II 1 — j/80**

Die Ernte von Rüben, Ölfrüchten und Körnermais 1980 1,00

C II 4 — j/80

Die Weinmosternte 1980 1,50

C III 2 — m 10/80

Schlachtungen im Oktober 1980 1,00

F II 1 — m 9/80

Baugenehmigungen in Hessen im September 1980 1,00

G IV 1 — Shj/80

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Sommerhalbjahr 1980 3,50

G IV 3 — m 9/80

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im September 1980 1,50

H II 1 — m 9/80

Binnenschifffahrt in Hessen im September 1980 1,50

L I und L II/S — vj 3/80

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1980 1,00

M I 2 — m 11/80

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im November 1980 3,00

Wiesbaden, 29. 12. 1980 Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/80

St.Anz. 3/1981 S. 98

85

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Beflaggen öffentlicher Gebäude;

hier: Weitergabe von Beflaggungsanordnungen

Bezug: Mein Erlaß vom 14. August 1970 (St.Anz. S 1734)

Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes und der der Staatsaufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gemäß § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) müssen oft kurzfristig getroffen werden. Ich werde daher alle Beflaggungsanordnungen durch Fernschreiben unmittelbar den Regierungspräsidenten, Landräten und Ober-

bürgermeistern der kreisfreien Städte bekanntgeben. Sofern eine Anordnung nach Dienstschluß oder an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag getroffen werden muß, erfolgt die Benachrichtigung durch das Lagezentrum in meinem Hause. Um eine rechtzeitige Unterrichtung der übrigen Verwaltungen sicherzustellen, bitte ich, die Beflaggungsanordnungen wie folgt weiterzugeben:

Die Landräte benachrichtigen alle im Kreisgebiet gelegenen, die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte alle in ihrem Stadtgebiet gelegenen staatlichen Dienststellen und die der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

In den kreisfreien Städten, die gleichzeitig Sitz des Regierungspräsidenten sind, übernimmt dieser anstelle des Oberbürgermeisters die Benachrichtigung.

Zusatz für den Oberbürgermeister in Wiesbaden

Die in Wiesbaden gelegenen obersten Landesbehörden werden von mir benachrichtigt. Die den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Dienststellen in Wiesbaden werden von diesen unterrichtet. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Mein o. a. Erlaß ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 31. 12. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I A 12 — 3 d 34 012
StAnz. 3/1981 S. 98

86

Mitglieder des Beirats beim Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Gemäß § 5 Abs. 4 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) steht dem Schulleiter ein Beirat zur Seite; diesem gehören an:

- | | |
|--|--|
| 1. Oberbürgermeister
Heinz Winfried Sabais
(Verbandsvorsteher) | Hessischer
Verwaltungsschulverband
Kiesstraße 5—15
6100 Darmstadt |
| 2. Regierungsdirektor
Heinrich Sievers | Hessischer
Minister des Innern
Friedrich-Ebert-Allee 12
6200 Wiesbaden |
| 3. Lfd. Verwaltungsdirektor
Volker Best | Landeswohlfahrtsverband
Hessen
Postfach 10 24 07
3500 Kassel |
| 4. Stadtrat
Peter Jäkel | Hessischer
Städtetag
Frankfurter Straße 10
6200 Wiesbaden 1 |
| 5. Landrat
Dr. Franz-Hermann Kappes | Hessischer
Landkreistag
Gertrud-Bäumer-Straße 28
6200 Wiesbaden |
| 6. Bürgermeister
Hans Herwig Peter | Hessischer
Städte- und Gemeindebund
Postfach 105
6052 Mühlheim am Main |
| 7. Heinz Haimerl | DGB, Landesbezirk Hessen
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
6000 Frankfurt am Main |
| 8. Hans Jürgen Schunk | DEB, Landesbund Hessen e.V.
Goetheplatz 7
6000 Frankfurt am Main |

Wiesbaden, 5. 1. 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 51 — 8 e 10 174
StAnz. 3/1981 S. 99

87

Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Bezug: Meine Veröffentlichung vom 22. Juli 1980 (StAnz. S. 1420)

Bei den Mitgliedern des Kuratoriums haben sich folgende Änderungen ergeben:

1. Bürgermeister Bodo Abt ist ausgeschieden. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat als Nachfolger Bürgermeister Hans-Werner Börs benannt.
2. Zum Stellvertreter von Oberbürgermeister Heinz Winfried Sabais hat der Hessische Verwaltungsschulverband Verbandsgeschäftsführer Verwaltungsrat Horst Knechtel benannt.

Wiesbaden, 5. 1. 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 51 — 8 e 14 212
StAnz. 3/1981 S. 99

88

Ausländerrecht;

hier: Verzeichnis der Ausländerbehörden im Bundesgebiet

Auf Grund des Gesetzes zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377) hat sich durch die Neubildung des Regierungsbezirkes Gießen das Verzeichnis der Ausländerbehörden im Bundesgebiet (GMBL 1978 S. 74) geändert. Das Verzeichnis der Ausländerbehörden in Hessen ist ab 1. Januar 1981 wie folgt zu fassen:

Es sind zu streichen:

Landratsämter:

Regierungsbezirk Darmstadt:

Der Landrat des

319 Landkreises Gießen,

350 Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar,

339 Lahn-Dill-Kreises — Außenstelle Dillenburg — in Dillenburg,

342 Landkreises Limburg-Weilburg in Limburg a. d. Lahn,

321 Vogelsbergkreises in Lauterbach

Landratsämter:

Regierungsbezirk Kassel:

Der Landrat des

331 Landkreises Marburg-Biedenkopf in Marburg,

338 Landkreises Marburg-Biedenkopf — Außenstelle Biedenkopf — in Biedenkopf.

Es ist neu einzufügen:

Landratsämter:

Regierungsbezirk Gießen:

Der Landrat des

319 Landkreises Gießen,

350 Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar,

339 Lahn-Dill-Kreises — Außenstelle Dillenburg — in Dillenburg,

342 Landkreises Limburg-Weilburg in Limburg a. d. Lahn,

321 Vogelsbergkreises in Lauterbach,

331 Landkreises Marburg-Biedenkopf in Marburg,

338 Landkreises Marburg-Biedenkopf — Außenstelle Biedenkopf — in Biedenkopf.

Wiesbaden, 5. 1. 1981

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d
StAnz. 3/1981 S. 99

89

Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert am 18. April 1980

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 91), 21. Januar 1972 (StAnz. S. 270), 16. Februar 1973 (StAnz. S. 439), 6. Februar 1975 (StAnz. S. 331), 29. März 1977 (StAnz. S. 810) und 19. Mai 1980 (StAnz. S. 1025)

Auf Grund der Übergangsvorschriften in den Änderungstarifverträgen vom 18. April 1980 erhalten Angestellte und Arbeiter der unteren Vergütungs- und Lohngruppen sowie Auszubildende nur noch bis zum 28. Februar 1981 eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM (bzw. nichtvollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter von monatlich 6,50 DM).

Ich bitte, die betreffenden Arbeitnehmer darauf aufmerksam zu machen, daß ab 1. März 1981 an die Stelle der persönlichen Zulage eine gleichhohe vermögenswirksame Leistung tritt, die aber nur gezahlt werden kann, wenn über diesen Betrag eine Anlage nach § 2 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), geändert durch Art. 10 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), nachgewiesen ist. Es kann sich hierbei auch um eine bereits bestehende vermögenswirksame Anlage handeln, die der Arbeitnehmer bis zum 28. Februar 1981 zu Lasten seiner Bezüge vornimmt.

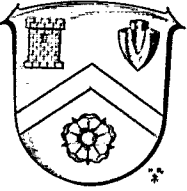
Wiesbaden, 29. 12. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2029 A — 4
StAnz. 3/1981 S. 99

90

Genehmigung eines Wappens der Stadt Rosbach v. d. Höhe, Wetteraukreis

Der Stadt Rosbach v. d. Höhe im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In Gold ein roter Sparren, oben begleitet von einem blauen Turm und einer blauen Pflugschar, unten von einer roten Rose mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern.“

Wiesbaden, 30. 12. 1980

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 48/80

StAnz. 3/1981 S. 100

91

Genehmigung eines Wappens des Main-Kinzig-Kreises, Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordeung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen des Main-Kinzig-Kreises zeigt im geteilten und halbgespaltenen Schild oben in Rot einen aus einem silbernen Fluß wachsenden goldbewehrten Schwan, unten vorn in Gold einen rotbewehrten schwarzen Adler mit einem silbernen Brustschild mit schwarzem Balken, unten hinten in Rot zwei goldene Schrägbalken.“

Main-Kinzig-Kreis

Wiesbaden, 30. 12. 1980

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 48/80

StAnz. 3/1981 S. 100

94

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

An den

Präsidenten des Hessischen Landtags
Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei
Hessischen Minister des Innern
Hessischen Kultusminister
Hessischen Minister der Justiz
Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik
Hessischen Sozialminister
Hessischen Minister für Landesentwicklung,
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Hessischen Minister für Bundesangelegenheiten
Hessischen Rechnungshof
An das Landespersonalamt Hessen

Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1981**A. Allgemeines**

- Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981) vom 17. Dezember 1980 ist mit dem Gesamtplan verkündet worden (GVBl. I S. 497).
- Die Haushaltsführung des Landes richtet sich mit Wirkung vom 1. Januar 1981 nach den Bestimmungen des

92

Genehmigung einer Flagge der Stadt Wetzlar

Der Stadt Wetzlar ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen schwarzen Seitenstreifen eine breite rote Mittelbahn, im oberen Drittel mit dem Stadtwappen belegt.“

Wiesbaden, 2. 1. 1981

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 48/81

StAnz. 3/1981 S. 100

93

Änderung des 1. Ausführungserlasses zum Hessischen Architektengesetz

Bezug: Mein Erlaß vom 11. Mai 1979 (StAnz. S. 1123)

In Nr. 3.10 meines o. a. Erlasses erhalten die beiden ersten Absätze folgende Fassung:

„Das Eintragungsverfahren für Bauingenieure ohne abgeschlossenes Studium nach § 4 a Abs. 3 Hessisches Architektengesetz entspricht in etwa dem Verfahren nach § 5. Die entscheidende Prägung erfolgt aber auch hier wie im Verfahren nach § 4 a Abs. 1 und 2 (vgl. vorstehend unter Nr. 3.9) einmal durch die zwingende Voraussetzung, daß es sich um Ingenieure handeln muß, und zwar um solche, die nach § 1 oder 2 Ingenieurgesetz zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur berechtigt sind, zum anderen durch die Kombination der erforderlichen Fachkenntnisse aus dem Bereich des Bauingenieurwesens und des Hochbaues.“

Bei fehlendem abgeschlossenem Fachstudium des Bauingenieurwesens wird es sich daher in aller Regel nur um Fälle handeln können, in denen der Antragsteller ein anderes Ingenieurstudium absolviert hat, z. B. das des Maschinenbaues. Das folgt aus der in § 4 a Abs. 3 nur für die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1, nicht aber für Abs. 1 Nr. 1 geöffneten Abweichungsmöglichkeit. Die Fälle des § 3 des Ingenieurgesetzes werden hiervon nicht erfaßt. Für Antragsteller ohne abgeschlossenes Ingenieurstudium verbleibt die Möglichkeit, sich um die Eintragung in die Architektenliste nach § 5 des Hessischen Architektengesetzes zu bemühen; sie müssen dann aber auch die vollen Voraussetzungen hierfür erfüllen (vgl. vorstehend unter Nr. 3.7).“

Wiesbaden, 7. 1. 1981

Der Hessische Minister des Innern

V A 5 — 61 a 02/21 — 2/81

StAnz. 3/1981 S. 100

Haushaltsgesetzes 1981 und dem dazugehörigen Haushaltsplan. Beim Vollzug des Haushaltsplans sind insbesondere die Bestimmungen der LHO nebst den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu beachten.

- Die beglaubigten Abdrucke des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1981 werden den obersten Landesbehörden alsbald nach Fertigstellung des endgültigen Drucks übersandt.

Die Haushaltsmittel bei den Titeln 519.. und 711.. sind bereits mit Rundschreiben vom 15. Dezember 1980 — H 1000/1981 — III A 1a — (n. v.) — zugewiesen worden.

- Unter Bezug auf die VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO bitte ich die obersten Landesbehörden, die Haushaltsmittel und Planstellen (Stellen), soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften, den zuständigen nachgeordneten Dienststellen zuzuweisen.

B. Wesentliche Änderungen im Haushaltsgesetz 1981 gegenüber dem Vorjahr**1. § 5**

In § 5 Abs. 1 wird anstelle der bisherigen Sperre die für energiesparende Maßnahmen zweckentsprechende Verwendung unmittelbar festgelegt. Eine Freigabe der Mittel wird dadurch entbehrlich.

Der Deckungsvermerk des Abs. 2 ermöglicht einen gezielten Einsatz der Haushaltsmittel und erleichtert die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

2. § 8

Durch § 8 Abs. 1 Satz 1 werden ab 1. Januar 1981 freierwerdende Stellen für Richter, planmäßige Beamte, Angestellte und Arbeiter vorläufig gesperrt. Für die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen hat die Landesregierung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 nähere Bestimmungen erlassen.

3. § 12

§ 12 Abs. 2 ermächtigt die Landesregierung, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses das neue Beförderungssamt A 9 + Zulage mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 für den gesamten Landesbereich einzuführen.

4. § 15

§ 15 Abs. 3 erleichtert den Austausch von Programmen der Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit.

C. Wirtschaftsführung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes in 1981 muß der Tatsache Rechnung tragen, daß sich die finanzwirtschaftliche Lage durch außergewöhnlich hohe Steuerausfälle sowie die eingeschränkten Möglichkeiten einer Kreditmarktverschuldung zunehmend verschärft hat. Bei der Bewirtschaftung der Einnahme- und Ausgabemittel ist daher ein äußerst strenger Maßstab anzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf § 9 LHO und die dazu ergangenen VV-LHO hingewiesen, die im einzelnen die Befugnisse und Pflichten des Haushaltsbeauftragten regeln. Ich bitte, die Beauftragten für den Haushalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Darüber hinaus weise ich auf § 40 LHO hin, der meine vorherige Zustimmung bei allen Maßnahmen vorschreibt, die zu Einnahmeverminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

I. Persönliche Verwaltungsausgaben

1. Bezüglich der Stellenbesetzungssperre wird auf die mit Rundschreiben vom 5. Dezember 1980 — H 1000/1981 — III A 1 a — (n. v.) — übersandte und diesem Rundschreiben als Anlage beigefügte Ausführungsregelung der Landesregierung hingewiesen. Das Rundschreiben regelt außerdem das Meldeverfahren über den Vollzug der Stellenbesetzungssperre, das durch Nr. 7.2 der Ausführungsregelung eingeführt wurde.

2. Nach § 10 Haushaltsgesetz 1981 bedarf die Einstellung von Anwärtern und von Auszubildenden der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 2. Dezember 1980 das Einstellungsprogramm 1981 für die Anwärter festgelegt.

Mit Rundschreiben vom 6. November 1980 — H 1000/81 — III A 51 — (n. v.) — sind außerdem die neuen, freien und freierwerdenden Stellen für Auszubildende zur Wiederbesetzung freigegeben worden.

3. Zum Studium beurlaubte Beamte des gehobenen Dienstes der Bes.Gr. A 10 und A 9 sind auf den hierfür jeweils im Kapitel 01 — Ministerium/Landespersonalamt Hessen — ausgebrachten Leerstellen zu führen. Von einer Versetzung der Bediensteten kann abgesehen werden.

4. Zur Durchführung der Ermächtigung gem. § 12 Abs. 2 Haushaltsgesetz ergeht ein besonderes Rundschreiben. Für die ab 1. Oktober anfallenden Mehrausgaben sind bereits jetzt Deckungsmittel bei Tit. 427 01 und den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 vorzusehen.

Bei der Berechnung der Mehrausgaben sind ausgehend von einer vollen Ausschöpfung des Ermächtigungsrahmens je Hebung 995,— DM anzusetzen.

5. Die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in den Fällen des Mutterschaftsurlaubs erfolgt wie bisher zu Lasten der Titel 427 06 und 427 .. in Titelgruppen. Ausgaben können zu Lasten des Aufkommens der Stellen der beurlaubten Bediensteten geleistet werden.

Für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs können im notwendigen Umfang Vertretungs- und Aushilfskräfte eingestellt werden. Hierbei bitte ich zu beachten, daß durch die Vertretungs- oder Aushilfskraft die Wahrnehmung der Funktion der vertretenen Bediensteten unmittelbar oder mittelbar gewährleistet werden muß. Von einer Ermittlung des Aufkommens der Stelle der beurlaubten Bediensteten im einzelnen kann abgesehen werden, wenn die Aushilfskraft nach der gleichen/vergleichbaren oder einer niedrigeren Vergütungs-/Lohngruppe vergütet oder entlohnt wird. Wegen des Vergleichs der Vergütungsgrup-

pe mit den Besoldungsgruppen wird auf Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT hingewiesen.

Abweichend hiervon können im Bereich der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen in den Fällen des Mutterschaftsurlaubs Vertretungen für Lehrkräfte nach Maßgabe der Haushaltsvermerke zu Kap. 04 76 — 461 01 und 461 02 beschäftigt werden.

6. Auf die Verpflichtung des Landes zur Beschäftigung von Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz mache ich erneut aufmerksam. Ich bitte, nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß freie oder freierwerdende Stellen mit Vorrang durch Schwerbehinderte besetzt werden.

Auf Nr. 4 der Ausführungsregelung zur Stellenbesetzungssperre, wonach Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden, sofort wiederbesetzt werden können, wird hingewiesen.

II. Sächliche Verwaltungsausgaben

1. Die Preisentwicklung auf dem Energiesektor, aber auch in anderen Bereichen erfordert neben einer äußerst sparsamen Mittelbewirtschaftung und einer Ausschöpfung aller Einsparungsmöglichkeiten eine fortlaufende Kontrolle der Ausgaben und der Verbrauchsmengen. Ich bitte, bereits bei der Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO Deckungsmittel nach § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1981 oder Einsparungen an anderer Stelle zum Ausgleich eines Mehrbedarfs vorzusehen.

2. Nach § 5 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1981 sind von den Ansätzen der Gruppe 519, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 5 v. H. für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Die Zweckbindung gilt für den gesamten Einzelplan.

Gleichzeitig ist gemäß Abs. 2 durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ansätze aller Titel 519 eines Einzelplans, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden, die Möglichkeit eröffnet, bei Energie-sparmaßnahmen Schwerpunkte zu bilden.

Ich bitte, zum 1. Juni 1981 um eine Zusammenstellung (zweifach) der in Ihrem Geschäftsbereich vorgesehenen Maßnahmen für Zwecke der Energieeinsparung, gegliedert nach der Kapitelfolge, mit Angabe der Haushaltsstelle, Bezeichnung der Maßnahme (Kurzform) und Angabe der voraussichtlichen Kosten.

3. Die Zustimmung zur Anordnung der Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 518 (ausgenommen für Neuanmietungen), 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels nach § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1981 wird hiermit erteilt.

III. Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

Aus gegebener Veranlassung mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 38 Abs. 2 LHO die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen meiner vorherigen Zustimmung (Einwilligung) bedarf.

IV. Gemeinsam finanzierte Ausgaben

Nach § 3 HG 1981 gilt bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert. Um 1981 Vorfinanzierungen durch das Land zu vermeiden, bitte ich unverzüglich festzustellen, ob mit einer Verminderung der bisher vorgesehenen Bundesleistungen gerechnet werden muß.

V. Rückforderung von Zuwendungen

Auf mein Rundschreiben vom 13. November 1979 (StAnz. S. 2300) weise ich hin.

VI. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist ein strenger Maßstab anzulegen. Anträge auf Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) sind rechtzeitig zu stellen, d. h., bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe (Verpflichtung) führt. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 73 LHO begründen. Überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) kann ich nur zustimmen, wenn Einsparungen angeboten werden.

Hierbei muß es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Haushaltsmittel handeln.

Minderausgaben innerhalb der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme des Titels 427 01 und Mehreinnahmen können nur dann zur Deckung verwandt werden, wenn ein innerer sachlicher Zusammenhang besteht.

Mehrausgaben bei Titeln der Hauptgruppe 4 bis 6 können durch Einsparungen innerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 nicht gedeckt werden.

2. Vor Ablauf des Haushaltsjahres werde ich durch einen allgemeinen Erlaß den Mehrausgaben bei den persönlichen Verwaltungsausgaben zustimmen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei den in Betracht kommenden Titeln geleistet werden müssen. In diesen Fällen bedarf es keines förmlichen Überschreitungsantrages.

VII. Betriebsmittel

1. Die Betriebsmittelbewirtschaftung richtet sich nach den VV zu § 43 LHO.
2. Auf Grund der VV Nr. 6 zu § 43 LHO wird abweichend folgendes bestimmt:
 - 2.1 Hauptgruppe 4: Die Betriebsmittel für persönliche Verwaltungsausgaben gelten grundsätzlich als zugewiesen. Ausnahme: Die Betriebsmittel für die Titel 14 04 — 442 14, 17 02 — 442 .. und 17 02 — 443 04 sind in der Regel vierteljährlich anzufordern.
 - 2.2 Hauptgruppe 5: Die Betriebsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben gelten als zugewiesen.
 - 2.3 Hauptgruppe 6: Die Betriebsmittel für die Rentenzahlungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und für die Kindergeldzahlungen nach § 45 des Bundeskindergeldgesetzes gelten als zugewiesen.

VIII. Sonstige Hinweise

Für die Bewirtschaftung der Mittel der Einzelpläne 14, 16, 17, 18 und 19 gelten die nachstehenden Richtlinien für die Ausführung des Haushaltsplans 1981.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend anzuweisen und gegebenenfalls ergänzende Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, 23. 12. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/1981 — III A 1/III A 1 a
StAnz. 3/1981 S. 100

Anlage

Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 HG 1981;

hier: Ausführungsregelung der Landesregierung über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen gemäß den Kabinettsbeschlüssen vom 30. September und 4. November 1980

1. Unter die Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 HG 1981 fallen Planstellen für Beamte und Richter und Stellen für Angestellte und Arbeiter, die dadurch freigeworden sind, daß der Stelleninhaber nach dem 31. Dezember 1980 in den Ruhestand getreten oder aus einem anderen Grund aus dem Landesdienst ausgeschieden ist. Entsprechendes gilt für Bedienstete, die aus Sachmitteln, aus Ansätzen der Titel 425 03, 426 03 oder entsprechender Gruppentitel bezahlt werden.
2. Von der Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 HG 1981 werden nicht erfaßt
 - vorhandene freie Stellen, bei denen der Stelleninhaber bis zum 31. Dezember 1980 in den Ruhestand getreten oder aus einem anderen Grund aus dem Landesdienst ausgeschieden ist, soweit sie 1981 erstmals wiederbesetzt werden,
 - die im Haushaltsplan 1981 ausgebrachten neuen Stellen, soweit sie erstmals besetzt werden,
 - Stellen für beamtete Hilfskräfte (einschließlich der Stellen, die beantragt werden, um die Entlassung geprüfter Anwärter zu vermeiden), Anwärter, Auszubildende und Praktikanten.
3. Die unter die Stellenbesetzungssperre fallenden Stellen werden drei Monate gesperrt. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. auf Grund gesetzlicher Verpflichtung) kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen eine andere verfügbare Stelle möglichst der gleichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe gesperrt werden.
4. Abweichend von Nr. 3 können sofort wiederbesetzt werden

- Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden,
- Stellen, soweit sie zur Übernahme von Auszubildenden nach Beendigung der Ausbildung benötigt werden,
- Planstellen der Bes.Gr. A 5 und A 7 für auszubildende Polizeivollzugsbeamte,
- Stellen (auch Personal aus Sachmitteln), soweit sie von Dritten voll finanziert werden.

5. Die gesperrten Stellen dürfen nicht durch Aushilfs- oder Vertretungskräfte ersetzt werden.

- 5.1 Das Stellenaufkommen der gesperrten Stellen darf nicht auf Grund von Haushaltsvermerken oder als Einsparung für Haushaltsüberschreitungen verwendet werden.

6. Nach Ablauf der Stellenbesetzungssperre von drei Monaten können
 - 55 v.H. der freigewordenen Stellen von der stellenbewirtschaftenden Stelle wiederbesetzt werden,
 - 30 v.H. der freigewordenen Stellen zur Abdeckung des ressortinternen Stellenbedarfs von der obersten Landesbehörde wiederbesetzt oder umgesetzt werden.

- § 50 LHO bleibt unberührt.

- 6.1 Bei der Wiederbesetzung der Stellen sind
 - im Laufe eines Monats freigewordene Stellen als mit Monatsbeginn freigeworden zu behandeln,
 - aus dem Vmhundertsätzen sich ergebende Bruchteile auf volle Stellen für den Ressortbereich aufzurunden.
7. Die nach Ablauf der Stellenbesetzungssperre nach Nr. 3. und Nr. 6. verbleibenden 15 v. H. der freigewordenen Stellen werden gesperrt.

Über sie wird erstmalig im Zusammenhang mit der Beschlußfassung durch die Landesregierung über den Haushaltsplanentwurf 1982 entschieden.

- 7.1 Die Nrn. 5. und 5.1 gelten entsprechend.
- 7.2 Die gesperrten Stellen sind dem Minister der Finanzen für den Zeitraum 1. Januar bis 30. April 1981 bis zum 15. Mai 1981, für den Zeitraum 1. Mai bis 30. September 1981 bis zum 15. Oktober 1981 mitzuteilen.

Es wird den Ressorts das zu verwendende Muster rechtzeitig bekanntgegeben.

8. Abweichend von den Nrn. 3 Abs. 1, 6. und 7. gilt für den Hochschulbereich folgendes:

Die in 1981 freiwerdenden Stellen können mit der Maßgabe wiederbesetzt werden, daß insgesamt 690 Stellen drei Monate gesperrt sind. Zur besseren Anpassung an die bereits bestehende strukturelle Stellenbewirtschaftung im Hochschulbereich kann der Hessische Kultusminister mit Zustimmung des Ministers der Finanzen die Sperrfrist bei einzelnen Stellen um ein Mehrfaches von drei Monaten verlängern und entsprechend die Zahl der vorübergehend gesperrten Stellen verringern.

103 Stellen bleiben bis zur Beschlußfassung durch die Landesregierung über den Haushaltsplanentwurf 1982 gesperrt.

9. Abweichend von den Nrn. 3 Abs. 1, 6. und 7. gilt für den Schulbereich folgendes:

Die vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1981 freiwerdenden unterrichtswirksamen Stellen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen können mit der Maßgabe wiederbesetzt werden, daß 120 Stellen vom 1. August 1981 an auf die Dauer von 12 Monaten gesperrt bleiben.

Die Landesregierung geht davon aus, daß die Stellenbesetzungssperre im Grundsatz auch in 1982 fortgeführt wird.

Anlage

Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans 1981

- A. Die in den nachstehenden Richtlinien vorgesehenen Mittelungen gelten als Mittelzuweisungen gemäß VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 34 LHO für das Haushaltsjahr 1981.

Wegen der Einschränkungen bei dem Vollzug des Haushalts 1981 nehme ich auf Abschnitt C. meines Rundschreibens vom 23. Dezember 1980 betr. Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1981 Bezug.

- B. Bei der Bewirtschaftung der im Einzelplan 16 — Wiedergutmachung — vorgesehenen Mittel wirken die im Vorwort zu diesem Einzelplan auf Seite 3 genannten Stellen mit.

- C. Für die Bewirtschaftung der in den Einzelplänen 14, 17, 18 und 19 veranschlagten Mittel gilt folgendes:

I. Zu Einzelplan 14 — Versorgung —

a) zu Kap. 14 03 — Zivilversorgung —

Tit. 431 01 — 432 39

zu Kap. 14 04 — Andere Versorgungsbezüge —

Tit. 437 01 — 439 07, 641 02 — 646 01, ATG 71.

Die Mittel werden nicht unterverteilt. Die bisher anweisungsberechtigten Behörden und Dienststellen bleiben verfügungs- und anweisungsberechtigt. Für das Sterbegeld nach verstorbenen aktiven Beamten, das ab 1981 bei den entsprechenden Titeln der Hinterbliebenenversorgung des Kapitels 14 03 zu buchen ist, sind die Behörden verfügungs- und anweisungsberechtigt, die für die Anweisung der Dienstbezüge zuständig sind. Ausgaben bei Kap. 14 04 - 439 02 dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden.

b) Zu Kap. 14 04 - 442 14 — Unterstützung für Beamte im Ruhestand und frühere Beamte, für ehemalige Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene —

- 526 01 — Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten —

Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der Betriebsmittelzuteilungen als zugewiesen.

Anmerkung zu b)

Wegen der Bewilligung von einmaligen und laufenden Unterstützungen weise ich auf mein Rundschreiben vom 9. März 1968 (StAnz. S. 564 und 611) in der Fassung des Runderlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 9. März 1970 (StAnz. S. 704) hin.

c) Zu Kap. 14 07 — Staatliche Betriebskrankenkasse für Hessen in Darmstadt —

d) Zu Kap. 14 08 — Hessische Beamtenkrankenkasse in Darmstadt (kw) —

Die Mittelbewirtschaftung zu c) und d) obliegt dem Minister des Innern.

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

II. Zu Einzelplan 17 — Allgemeine Finanzverwaltung —

a) Kap. 17 02 - 411 .. — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —

b) Kap. 17 02 - 442 .. — Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter —

c) Kap. 17 02 - 443 01 — Unfallfürsorge nach den §§ 148 bis 165 des Hessischen Beamtengesetzes, §§ 30 bis 46 des Beamtenversorgungsgesetzes und Fürsorge nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes —

d) Kap. 17 02 - 443 02 — Tuberkulosehilfe —

e) Kap. 17 02 - 443 04 — Flugkostenzuschüsse in besonderen Fällen für Reisen von Landesbediensteten nach West-Berlin —

f) Kap. 17 02 - 446 01 — Beihilfen an Versorgungsempfänger —

g) Kap. 17 02 - 681 03 — Katastrophenfonds zur Beseitigung außerordentlicher Notstände —

h) Kap. 17 02 - 681 36 — Kindergeld nach § 45 Bundeskindergeldgesetz —

i) Kap. 17 16 - 642 01 — Erstattung von Umzugskosten an Verwaltungen anderer Länder — G 131 —

Die benötigten Mittel bei Kap. 17 02 - 441 .., 443 01, 443 02, 446 01 und 681 36 gelten als zugewiesen. Die erforderlichen Mittel bei Kap. 17 02 - 442 .., 443 04, 681 03 und 17 16 - 642 01 sind bei mir in der Regel vierteljährlich anzufordern. Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der vierteljährlichen Betriebsmittelzuteilungen als zugewiesen.

Es werden zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt:

1. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 02 - 529 02 — Zur Verfügung der Landesregierung für staatsbürgerliche Aufbauarbeit —

Kap. 17 02 - 545 01 — Aufwendungen der Landesregierung aus dienstlicher Veranlassung —

Kap. 17 16 - ATG 75 — Institut Wohnen und Umwelt GmbH in Darmstadt —

dem Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —.

2. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 12 — Integrierte Datenverarbeitung für die Landes- und Kommunalverwaltung —

Kap. 17 16 - 685 08 — Zuwendungen aus dem Anteil des Landes an zusätzlichen Leistungen der Spielbanken des Landes Hessen —

Kap. 17 16 - 685 09 — Zuwendungen aus dem Anteil des Landes am Troncaufkommen bei den Spielbanken im Land Hessen —

dem Minister des Innern.

3. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei

Kap. 17 05 - 671 01 — Dienstleistungsvergütung an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT-Bank) und an die HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH (HLT-FPE) —

dem Minister für Wirtschaft und Technik.

4. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei

Kap. 17 01 - 685 11 — Zuweisungen aus anderen Rennwettsteuern an Rennvereine —

dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

5. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei

Kap. 17 02 - 525 61 — Kosten für die zentrale staatswissenschaftliche Fortbildung —

dem Landespersonalamt Hessen.

6. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 01 - 685 09 — Zuweisungen aus der Totalisatorsteuer an Rennvereine —

Kap. 17 04 - 513 01 — Post- und Fernmeldegebühren —

- 519 01 — Unterhaltung der Behördenzentren und -häuser —

- 519 02 — Unterhaltung des Allgemeinen Grundvermögens —

— mit Ausnahme eines Betrages von 100 000,— DM gem. III der Erläuterung zu 519 02 —

- 526 01 — Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten —

— mit Ausnahme eines Betrages von 2500,— DM —

- 538 01 — Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung von landeseigenen Kraftfahrzeugen —

- 538 02 — Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung anderer beweglicher Sachen —

- 711 01 — Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Behördenzentren und -häuser) —

- 711 02 — Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Allgemeines Grundvermögen) —

- 711 07 — Erstattung und Verrechnung von Instandsetzungskosten bei dem Allgemeinen Grundvermögen —

- 812 13 — Erwerb von Fernmeldeanlagen —

Kap. 17 04 - ATG 71 — Bewirtschaftung der Behördenzentren und -häuser —

Kap. 17 04 - ATG 72 — Bewirtschaftung des Allgemeinen Grundvermögens —

Kap. 17 16 - ATG 71 — Zuweisungen aus der Spielbankabgabe der Spielbanken im Land Hessen —

der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

III. Zu Einzelplan 18 — Staatliche Hochbaumaßnahmen —

1. Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei

Kap. 18 01 — Bauten im Bereich des Hessischen Landtags —

Kap. 18 02 — Bauten im Bereich des Ministerpräsidenten —

Kap. 18 03 — Bauten im Bereich des Ministers des Innern —

Kap. 18 04 — Bauten im Bereich des Kultusministers —

Kap. 18 05 — Bauten im Bereich des Ministers der Justiz —

- Kap. 18 06 — Bauten im Bereich des Ministers der Finanzen —
- Kap. 18 07 — Bauten im Bereich des Ministers für Wirtschaft und Technik —
- Kap. 18 08 — Bauten im Bereich des Sozialministers —
- Kap. 18 09 — Bauten im Bereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten —
- Kap. 18 10 — Bauten im Bereich des Ministers für Bundesangelegenheiten —
- Kap. 18 11 — Bauten im Bereich des Rechnungshofs —
- Kap. 18 17 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Wiesbaden —
- Kap. 18 19 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Fulda
- Kap. 18 22 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Frankfurt am Main —
- Kap. 18 23 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Darmstadt —
- Kap. 18 24 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Gießen —
- Kap. 18 25 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Marburg —
- Kap. 18 26 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Kassel —

jeweils mit Ausnahme der Titel 812 01 bis 812 42 und 821 01

- Kap. 18 35 — Maßnahmen zur Energieeinsparung — mit Ausnahme des Titels 719 01
- Kap. 18 39 - 716 01 — Künstlerische Ausgestaltung staatlicher Gebäude —

— Sonderbaufonds —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO.

2. Dem Kultusminister wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei

- Kap. 18 04 - 812 01 bis - 812 07 — Erstaussstattung der Bauten —
- Kap. 18 17 - 812 41 — Erstaussstattung der Bauten —
- Kap. 18 17 - 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 19 - 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 22 - 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten —
- Kap. 18 22 - 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten —
- Kap. 18 22 - 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 23 - 812 41 — Erstaussstattung der Bauten —
- Kap. 18 23 - 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 24 - 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten —
- Kap. 18 24 - 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten —
- Kap. 18 24 - 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 25 - 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten —
- Kap. 18 25 - 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten —
- Kap. 18 25 - 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 26 - 312 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten —
- Kap. 18 26 - 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

3. Die Mittel für die Ausgabenansätze für die Erstaussstattung der Bauten bei folgenden Kapiteln werden zur Verfügung gestellt:

- Kap. 18 01 - 812 01 — dem Hessischen Landtag —
- Kap. 18 02 - 812 01 — dem Ministerpräsidenten —
- Kap. 18 03 - 812 01 — dem Minister des Innern —
- Kap. 18 05 - 812 01 — dem Minister der Justiz —
- Kap. 18 06 - 812 01 — der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main —
- Kap. 18 07 - 812 01 — dem Minister für Wirtschaft und Technik —
- Kap. 18 08 - 812 01 — dem Sozialminister —
- Kap. 18 09 - 812 01 — dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten —
- Kap. 18 10 - 812 01 — dem Minister für Bundesangelegenheiten —

- Kap. 18 11 - 812 01 — dem Rechnungshof —
- Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 34 LHO.

4. Bei den Ausgabenansätzen

- Kap. 18 31 — Bauten im Bereich der Hessischen Staatsbäder —
- Kap. 18 32 — Bauten im Bereich der Burgen und Schlösser —
- Kap. 18 33 — Bauten im Bereich der Ferienhotels —
- Kap. 18 34 — Bauten im Bereich des Freilichtmuseums „Hessenpark“ —
- Kap. 18 35 - 719 01 — Planung energiesparender Maßnahmen —
- Kap. 18 39 - 715 01 — Vorarbeitskosten für Baumaßnahmen in späteren Jahren und Ausgaben für die Anfertigung fehlender Bausbestandsunterlagen —
- Kap. 18 39 - 717 01 — Kosten für die Beseitigung von Gefahrenquellen an staatlichen Liegenschaften —
- Kap. 18 39 - 718 01 — Wiederaufbau von durch Brand zerstörten Gebäuden, soweit die Kosten im Einzelfall den Betrag von 250 000,— DM übersteigen —

werde ich die benötigten Mittel auf Einzelantrag zur Verfügung stellen.

IV. Zu Einzelplan 19 — Förderung des Wohnungs- und Städtebaus —

Die Bewirtschaftung der Mittel bei Kap. 19 03 bis 19 08 und 19 95 wird dem Minister des Innern übertragen.

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

Die Mittel bei Kap. 19 20 bis 19 22 werden von mir bewirtschaftet.

D. Verteilung der Ausgabemittel auf die nachgeordneten Behörden

1. Wegen der Verteilung der Haushaltsmittel und der Planstellen auf die nachgeordneten Behörden welse ich auf die VV Nr. 1.2 bis 1.9 zu § 34 LHO hin. Ich bitte, hierbei Abschnitt A dieser Richtlinien zu beachten.

2. Ich mache darauf aufmerksam, daß die für die Einzelpläne zuständigen Stellen über die von ihnen durch Kasensantrag oder besondere Verfügung verteilten Haushaltsausgabemittel nach den VV Nr. 1.8 zu § 34 LHO eine Nachweisung zu führen haben und der Rechnungshof nach den VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO von der Mittelverteilung in Kenntnis zu setzen ist.

3. Ich bitte, die nachgeordneten Behörden darauf hinzuweisen, daß die gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO zugewiesenen Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck zu verwenden sind. Wenn sich bei Hochbaumaßnahmen die veranschlagten Kosten durch Prüfung oder im Zuge der Bauausführung vermindern, kann für die Bauausführung und die Gerätebeschaffung nur der geringere Betrag in Anspruch genommen werden. Minderausgaben dürfen nicht zur Leistung zusätzlicher nicht veranschlagter Ausgaben verwendet werden. Im übrigen darf nur im Rahmen der besonderen Ermächtigungen (Betriebsmittelzuweisung) verfügt werden.

Hierauf ist der Beauftragte für den Haushalt besonders hinzuweisen.

Ich bitte, mir alsbald mitzuteilen, daß die Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien verteilt worden sind.

- E. Bei der Bewirtschaftung der Mittel bei
- Epl. 07 — Minister für Wirtschaft und Technik —
- Kap. 07 02 - ATG 74 — Förderung der wirtschaftlich wichtigen Forschung —
- Epl. 09 — Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten —
- Kap. 09 06 - ATG 71 — Kosten der Landesplanung —
- 526 71 — Kosten für Sachverständige, Grundlagenmaterial und Forschungsaufgaben —

bitte ich die zuständigen Stellen, soweit Forschungsaufträge vergeben werden sollen, den für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im übrigen zuständigen Kultusminister zu beteiligen, damit Doppelfinanzierungen vermieden werden.

95

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 8. September 1980

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 9,50 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. Januar 1981 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 18. 12. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 LHO — III A 1 a
StAnz. 3/1981 S. 105

96

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Vergütungs- und Lohnfestsetzung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt

Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, dem Hessischen Kultusminister und dem Hessischen Sozialminister die Zuständigkeit für die Festsetzung der Angestelltenvergütungen und der Arbeiterlöhne aus dem Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL)

übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die ZVL weiterhin pünktlich erfolgen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633), geändert durch mein Rundschreiben vom 13. November 1978 (StAnz. S. 2397), zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 29. 12. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 31 — I A 23
StAnz. 3/1981 S. 105

97

Prüfungsordnung für Filmvorführer

Die Prüfungsordnung für Filmvorführer vom 10. Juni 1947 (StAnz. S. 269) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 12. 1980

Der Hessische Kultusminister
VI C 1.2 — 773/10
StAnz. 3/1981 S. 105

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

98

Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Kassel

Bezug: Verordnung vom 20. November 1978 (StAnz. S. 2474 = ABL. S. 879)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom

26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Kassel die Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Kassel wie folgt fest:

1. Stammessen	auf 2,— DM je Portion,
2. Stammessen	auf 2,50 DM je Portion,
Wahlessen I	auf 1,50 DM je Portion,
Wahlessen II	auf 2,— DM je Portion,
Wahlessen III	auf 2,50 DM je Portion.

Die Verordnung über die Festsetzung der Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Kassel vom 20. November 1978 (StAnz. S. 2474 = ABL. S. 879) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 6. 1. 1981

Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 436/32 (2) — 29
StAnz. 3/1981 S. 105

99

Aufstufung einer Gemeindefraße zum Parkplatz der Bundesstraße 27 in den Gemarkungen Oberrieden der Stadt Bad Sooden-Allendorf und Wendershausen der Stadt Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die in den Gemarkungen Oberrieden der Stadt Bad Sooden-Allendorf und Wendershausen der Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, westlich neben der Bundesstraße 27 gelegene Gemeindefraße

von km 0,004 (bei km 0,760 der B 27) = 0,494 km
bis km 0,498 (bei km 1,174 der B 27)

wird mit Wirkung vom 1. November 1980 als Parkplatz Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 12. 1980

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30
StAnz. 3/1981 S. 105

100

Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen;

hier: Änderung des Richtsatz-Kataloges

Bezug: Erlaß vom 27. Januar 1975 (StAnz. S. 314)

Der mit meinem o. a. Erlaß für verbindlich erklärte Richtsatz-Katalog wird durch den nachstehenden Richtsatz-Katalog er-

setzt, der mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft tritt.

Wiesbaden, 15. 12. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III a 2 — 66 1 28.01

St.Anz. 3/1981 S. 105

Richtsatzkatalog

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
--	------------	-----------------

I. 1. *) Einrichtung und Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren

Gesamtlinienlänge	Grundgebühr	Zuschlag in v. H. der errechneten Grundgebühr für jedes Fahrtenpaar täglich
-------------------	-------------	---

bis 20 km	5,— DM/km	10%
-----------	-----------	-----

bis 50 km, zuzüglich für jeden 20 km übersteigenden Kilometer	100,— DM	10%
---	----------	-----

über 50 km, zuzüglich für jeden 50 km übersteigenden Kilometer	4,— DM/km	
--	-----------	--

über 50 km, zuzüglich für jeden 50 km übersteigenden Kilometer	220,— DM	10%
--	----------	-----

über 50 km, zuzüglich für jeden 50 km übersteigenden Kilometer	2,50 DM/km	
--	------------	--

Angefangene Kilometer sind auf volle Kilometer aufzurunden. Sind Ausgangs- und Endpunkt einer Linie identisch (Rundlinie), so ist für die Berechnung der Grundgebühr die Hälfte der Gesamtlinielänge zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Zuschlages gilt jede Rundfahrt als ein Fahrtenpaar.

Bei grenzüberschreitendem Linienverkehr ist der Berechnung der Gebühr das deutsche Teilstück zugrunde zu legen.

2. *) Einrichtung und Betrieb eines Transit-Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen durch die Bundesrepublik Deutschland bei einer Genehmigungsdauer bis zu einem Jahr

Grundgebühr: alt: 150,— DM, neu: 170,—
Zuschlag: 10 v. H. für jedes Fahrtenpaar wöchentlich

II. *) Einrichtung und Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren

a) Berufsverkehr

Grundgebühr: 100,— DM zuzüglich 5,— DM für jeden angefangenen Streckenkilometer.

Zuschlag: 10 v. H. der so errechneten Gebühr für jedes Fahrtenpaar täglich.

b) Schülerfahrten

Berechnung der Gebühr wie unter II. a)

c) Marktfahrten

Grundgebühr: 60,— DM

Zuschlag: 6,— DM für jedes Fahrtenpaar wöchentlich

*) Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 8 Jahren vermindert sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte untere Rahmengebühr (Mindestgebühr) ist zu beachten.

*) Bei einer Genehmigungsdauer von mehr als einem Jahr erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte obere Rahmengebühr (Höchstgebühr) ist zu beachten.

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
--	------------	-----------------

d) Theaterfahrten

Grundgebühr: 60,— DM

Zuschlag: 6,— DM für jedes Fahrtenpaar wöchentlich

- | | | |
|---------|---|---|
| III. 1. | Ertellung einer einstweiligen Erlaubnis | 60,— |
| 2. | Genehmigung zur Einstellung des Betriebes | 35,— |
| 3. | (aufgehoben)*) | — |
| 4. | Austausch von Kraftfahrzeugen (für jedes Kraftfahrzeug) | 5,— |
| 5. | Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte bei einer zu erwartenden Brutto-Jahreseinnahme von über 50 000,— bis zu 100 000,— DM für den weiteren Betrag höchstens jedoch | 50,—
0,1 v. H.
0,05 v. H.
3000,— |
| 6. | Zustimmung zu Änderungen der Fahrpläne je nach Umfang | 10 — 100,— |
| 7. | Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen je nach Umfang | 10 — 100,— |
| IV. | Einrichtung und Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren | |
| 1. *) | Ausflugsfahrten mit Omnibussen und Verkehr mit Mietomnibussen | |
| a) | für das erste Kraftfahrzeug | 150,— |
| b) | für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren | 100,— |
| 2. *) | Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen und Verkehr mit Mietwagen | |
| a) | für das erste Kraftfahrzeug | 100,— |
| b) | für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren | 70,— |
| 3. *) | Ausflugsfahrten mit | |
| a) | Kraftomnibussen | |
| 1. | für das erste Kraftfahrzeug | 70,— |
| 2. | für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren | 50,— |
| b) | Personenkraftwagen | |
| 1. | für das erste Kraftfahrzeug | 60,— |
| 2. | für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren | 35,— |
| 4. *) | Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen | |
| a) | Omnibusse | |
| 1. | für das erste Fahrzeug | 70,— |
| 2. | für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren | 50,— |
| b) | Personenkraftwagen | |
| 1. | für das erste Kraftfahrzeug | 60,— |
| 2. | für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren | 35,— |
| 5. A *) | Ferienziel-Reisen mit | |
| a) | Kraftomnibussen | |
| 1. | für das erste Kraftfahrzeug | 70,— |
| 2. | für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren | 50,— |
| b) | Personenkraftwagen | |
| 1. | für das erste Kraftfahrzeug | 60,— |
| 2. | für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren | 35,— |
| B *) | Ferienziel-Reisen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland bei einer Genehmigungsdauer bis zu einem Jahr | 70,— |

*) durch VO vom 10. April 1979.

*) Bei einer Genehmigungsdauer von mehr als einem Jahr erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte obere Rahmengebühr (Höchstgebühr) ist zu beachten.

*) Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 4 Jahren ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte untere Rahmengebühr (Mindestgebühr) ist zu beachten.

Zu lfd. Nr. des Gebührenverzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
6. 3)	Verkehr mit Kraftdroschken und Verkehr mit Mietwagen	
a)	für das erste Kraftfahrzeug	120,—
b)	für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	70,—
7. 3)	Verkehr mit Kraftdroschken	
a)	für das erste Kraftfahrzeug	120,—
b)	für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	70,—
8.	Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr und Transit-Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland mit Ausnahme der Ferienzweck-Reisen	
a)	Genehmigung je Fahrt (Hin- und Rückfahrt) mit einem Kraftomnibus für jeden weiteren Kraftomnibus mit einem Personenkraftwagen für jeden weiteren Personenkraftwagen	30,— 20,— 20,—
b)	Bei einer zu genehmigenden größeren Anzahl gleicher Fahrten (z. B. häufige Zubringer- und Abholfahrten zu und von Flughäfen) tritt anstelle der Gebühr nach a) eine Pauschalgebühr von	10,—
V. 1.	Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens	
a)	Linienverkehr	
1.	Bei der Erweiterung eines unter I., II. a) und b) genannten Verkehrs wird für den neuen Streckenabschnitt die nach diesen Ziffern jeweils vorgesehene Gebühr berechnet. Bei der Erweiterung eines unter II. c) und d) genannten Verkehrs beträgt die Gebühr	20,—
2.	Wesentliche Änderung des Unternehmens	60,—
b)	Gelegenheitsverkehr	
	Bei Genehmigung zusätzlicher Kraftfahrzeuge berechnet sich die Gebühr nach IV., in allen übrigen Fällen beträgt die Gebühr	30,—
2.	a) Übertragung der Rechte und Pflichten	80,—
	b) Übertragung des Betriebes	50,—
3.	Entscheidung in Zweifelsfällen	120,—
4.	Ausnahmen von den Vorschriften der BOKraft	50,—
5.	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	10,—
6.	Bestätigung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters	100,—
VI. 1.	Ausnahmen vom Verbot, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen je Ort	20,—
2.	Sonstige Ausnahmen von den Bestimmungen des PBefG	30,—
3.	Sonstige Amtshandlungen	30,—

*) Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 4 Jahren ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte untere Rahmgebühr (Mindestgebühr) ist zu beachten.

101

An das
Hessische
Landesamt für Straßenbau
Wilhelmstraße 10
6200 Wiesbaden

Bauberechnung mittels DV-Anlagen;

hier: DV-Abrechnungs-Richtlinien 80

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1980 — StB 12/14/70.16.01/12059 Va 80 — (siehe Anlage) die im Betreff genannten DV-Abrechnungs-Richtlinien 80 (siehe Anlage) zur Einführung übersandt.

Durch die Herausgabe der neuen „zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 — ZVB-StB 80 —“ (StAnz. 1980 S. 1620) und die „Richtlinien für das Aufstellen von Unterlagen zur Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau Ausgabe 1980 — RU-StB 80 —“ (StAnz. 1980 S. 2190) war es notwendig geworden, die DV-Abrechnungs-Richtlinien 79 neu zu fassen.

Die genannten Richtlinien werden hiermit zur Anwendung bei der Vergabe und beim Bau der vom Land Hessen verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Gleichzeitig hebe ich die mit Allgemeinem Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr Nr. 10/79 eingeführten DV-Abrechnungs-Richtlinien 79 — bei meiner Einführung der „Regelungen für die elektronische Bauberechnung“ am 24. Oktober 1979 (StAnz. S. 2150) nicht abgedruckt — hiermit auf.

Zusatz für die Städte und Gemeinden in Hessen als Baulastträger öffentlicher Straßen:

Ich empfehle die Anwendung der DV-Abrechnungs-Richtlinien 80 auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 16. 12. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 42 — 77.63.3

StAnz. 3/1981 S. 107

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR
StB 12/14/70.16.01/12059 Va 80 25. 11. 1980

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1980

Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

n a c h r i c h t l i c h :
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

B e t r . : **Bauberechnung mittels DV-Anlagen;**

hier: DV-Abrechnungs-Richtlinien 80

B e z u g : Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1979 vom 31. August 1979 — StB 12/14/70.16.01/12056 Va 79, Nr. 24/1979 vom 17. Dezember 1979 — StB 12/14/12.09.00/12008 St 79, Nr. 15/1980 vom 15. Juli 1980 — StB 12/17/70.12/12035 Va 80 und Nr. 18/1980 vom 26. September 1980 — StB 12/17/70.17/12005 V 80 II

A n l a g . : DV-Abrechnungs-Richtlinien 80

Durch die neuen „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (ZVB-StB 80)“ (siehe ARS Nr. 15/1980) und die „Richtlinien für das Aufstellen von Unterlagen zur Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau Ausgabe 1980 (RU-StB 80)“ (siehe ARS Nr. 18/1980) ist es notwendig geworden, die DV-Abrechnungs-Richtlinien 79 (Anlage 2 des ARS Nr. 10/1979) neu zu fassen.

Da auch der übrige Text des ARS Nr. 10/1979 und dessen Anlagen z. T. überholt sind, hebe ich dieses Allgemeine Rundschreiben auf und ersetze es durch folgende Regelungen:

(1) Die als Anlage beigefügten „Richtlinien für die Bauberechnung mit DV-Anlagen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (DV-Abrechnungs-Richtlinien 80)“ führe ich für die Bundesfernstraßen ein und bitte, sie bei der Gestaltung der Verdingungsunterlagen für Bauleistungen und deren Abrechnung mittels DV-Anlagen zu beachten.

(2) Die DV-Abrechnungs-Richtlinien 80 stellen eine von mir unter Berücksichtigung der ZVB-StB 80 und RU-StB 80 vorgenommene Überarbeitung der DV-Abrechnungs-Richtlinien 79 dar. Zu den einzelnen Anlagen der DV-Abrechnungs-Richtlinien 80 bemerke ich folgendes:

Die in Anlage 1 enthaltenen „Muster-Formulierungen für Besondere Vertragsbedingungen“ sind identisch mit den entsprechenden Regelungen in den RU-StB 80. Sie sind darauf abgestellt, daß die ZVB-StB 80 als Vertragsbestandteil vereinbart wird.

Die Anlage 2 „Muster-Bedingungen für einen Vertrag mit verwaltungsfremder DV-Rechenstelle“ hat keine Änderung erfahren.

Als Anlage 3 ist (neu) das Inhaltsverzeichnis der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauberechnung (Sammlung REB), Stand: 1979“ aufgenommen, das unverändert der Anlage 1 des ARS Nr. 10/1979 entspricht.

(3) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die „DV-Abrechnungs-Richtlinien 80“ auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

(4) Dieses Allgemeine Rundschreiben mit Anlage wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Prof. Dr. Wilkenloh

Anlage
zum ARS Nr. 19/1980

Richtlinien für die Bauabrechnung mit DV-Anlagen im Straßen- und Brückenbau

Ausgabe 1980

(DV-Abrechnungs-Richtlinien 80)

Inhalt:

Richtlinien

Anlage 1: Muster-Formulierungen für Besondere Vertragsbedingungen

Anlage 2: Muster-Bedingungen für einen Vertrag mit verwaltungsfremder DV-Rechenstelle

Anlage 3: Inhaltsverzeichnis der Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB), Stand: 1979

1. Allgemeines

(1) Für die mit DV-Anlagen durchzuführende Abrechnung von Bauleistungen nach der „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“ hat der Auftraggeber (AG) bei Vorbereitung der Baumaßnahme, Aufstellung der Verdingungsunterlagen und bei Vertragsdurchführung die nachstehenden „DV-Abrechnungs-Richtlinien“ zu beachten, um einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von DV-Anlagen, auch beim Auftragnehmer (AN), zu ermöglichen.

(2) Grundlage sind die in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Bestimmungen (siehe Anlage 3).

(3) Auch beim Einsatz von DV-Anlagen gelten grundsätzlich die sonst für die Bauabrechnung zu beachtenden Bestimmungen. Um einen rationellen Einsatz von DV-Anlagen für Aufstellung und Prüfung von Bauabrechnungen zu ermöglichen, müssen jedoch spezielle Anforderungen bei der Erstellung der Abrechnungsunterlagen eingehalten, dieselben Rechenverfahren verwendet und bestimmte Festlegungen für den Ablauf der Bauabrechnung getroffen werden.

Alle Vereinbarungen sind daher so zu treffen, daß sowohl AN als auch AG, unabhängig von der Verfahrensweise des anderen, für ihre Rechenarbeiten DV-Anlagen einsetzen können.

(4) Schon die Arbeiten im Zuge der Vorbereitung einer Baumaßnahme sind nach Möglichkeit auf den späteren Einsatz von DV-Anlagen für die Bauabrechnung abzustellen. Deshalb sollten die Planungs- und Bauunterlagen so aufgestellt werden, daß die dabei anfallenden Daten möglichst auch für die Bauabrechnung verwendet werden können.

(5) Die Aufstellung der Abrechnung durch den AN und deren Prüfung durch den AG sind getrennt und unabhängig voneinander vorzunehmen.

2. Aufstellung der Verdingungsunterlagen

(6) Die Bedingungen des AG für die Bauabrechnung mit DV-Anlagen sind in den Verdingungsunterlagen anzugeben.

(7) Die objektbezogenen Bedingungen sind in die „Besonderen Vertragsbedingungen“ entsprechend Anlage 1 „Muster-Formulierungen für Besondere Vertragsbedingungen“ aufzunehmen.

Die generellen Bedingungen sind in Nr. 40.a der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (ZVB-StB 80)“ enthalten.

Dabei sind die für den AN einschränkenden Bedingungen der Nr. X.3 nur dann vorzusehen, wenn vom AG eine verwaltungsfremde DV-Rechenstelle eingesetzt wird oder wenn begründete Einwendungen gegen ein bestimmtes DV-Programm bzw. gegen eine bestimmte DV-Rechenstelle bestehen.

Zur Verringerung des Aufwandes für die Bauabrechnung können weiterhin abrechnungstechnische Vereinfachungen festgelegt werden.

3. Vorbereitung der Abrechnung

(8) Führt der AN die Abrechnung mit DV-Anlagen aus, so ist darauf zu achten, daß er vor Beginn der Bauarbeiten die Mitteilungen gemäß Nr. 40.a.3 der ZVB-StB 80 abgibt und daß die erforderliche Vereinbarung gemäß Nr. 40.a.4 der ZVB-StB 80 rechtzeitig abgeschlossen wird.

4. Prüfung der Abrechnung

4.1 Allgemeines

(9) Mit DV-Anlagen aufgestellte Abrechnungsunterlagen sind auch dann als prüfbar anzusehen (§ 14 Nr. 1 VOB/B), wenn sie in Einzelwerten manuell ergänzt oder berichtigt sind.

(10) Bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen festgestellte Fehler sind dem AN umgehend mitzutellen.

4.2 Prüfung der Eingabeunterlagen und Datenträger

(11) Die Eingabedaten für die Prüfberechnung sind vom AG auf Übereinstimmung mit der Leistungserfassung (Aufmaße, Querprofile, Deckenbuch usw.) zu prüfen.

Erfolgt diese Prüfung nicht im Zusammenhang mit der fachtechnischen Feststellung gemäß RRO, so ist eine entsprechende Bescheinigung abzugeben.

(12) Werden von der DV-Rechenstelle die Datenträger für die Prüfberechnung vor deren Durchführung maschinell (z. B. durch Prüflochen) geprüft, so ist von ihr das Prüfergebnis zu bescheinigen.

4.3 Prüfung der Leistungsberechnungen

(13) Nach Vorlage der Leistungsberechnung des AN hat der AG vor Durchführung seiner Prüfberechnung zunächst eine Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse (z. B. durch Vergleich mit den Mengensätzen des LV) vorzunehmen.

(14) Die Prüfberechnung darf nicht mit dem gleichen DV-Programm durchgeführt werden, das für die Leistungsberechnung verwendet wurde. Gleichfalls darf nicht dieselbe DV-Rechenstelle eingesetzt werden.

(15) Die DV-Rechenstelle hat die sachgemäße Durchführung der Prüfberechnung einschließlich deren Überprüfung in datenverarbeitungstechnischer Hinsicht zu bescheinigen und dabei die verwendete Verfahrensbeschreibung sowie das verwendete DV-Programm (Name, Version) anzugeben.

(16) Der AG hat die Ergebnisse der Prüfberechnung (Eingabe- und Berechnungsprotokolle, Ergebnislisten) in fachtechnischer Hinsicht zu prüfen und sie mit den Ergebnissen der Leistungsberechnung zu vergleichen. Bei Abweichungen ist entsprechend der Toleranz-Regelung in Nr. 40.a.9 der ZVB-StB 80 zu verfahren.

4.4 Prüfung der Rechnungen

(17) Schluß- und Teilschlußrechnungen, ggf. auch Abschlagsrechnungen, können mit DV-Anlagen geprüft werden, wenn entsprechende DV-Programme vorliegen.

4.5 Feststellung nach RRO

(18) Die Tätigkeit der vom AG eingesetzten (verwaltungseigenen oder -fremden) DV-Rechenstellen für die Erstellung bzw. Prüfung der Datenträger und die Durchführung der Prüfberechnungen sind „Nachrechnungen“ im Sinne von § 87 (3) RRO.

5. Einsatz von verwaltungsfremden DV-Rechenstellen

(19) Der AG kann im Zuge der Bauabrechnung verwaltungsfremde DV-Rechenstellen einsetzen für die

- Prüfung der vom AN übergebenen Datenträger-Doppel,
- Erstellung von Datenträgern für die Prüfberechnung,
- Durchführung von Prüfberechnungen.

(20) Mit der DV-Rechenstelle ist ein Vertrag gemäß Anlage 2 abzuschließen.

Anlage 1
zu den DV-Abrechnungs-Richtlinien 80

Muster-Formulierungen für Besondere Vertragsbedingungen

Nr. X. Abrechnung mit DV-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit DV-Anlage durch, so gelten folgende Bedingungen:

X. 1. Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand maßgebend *).

X. 2. Der Auftraggeber beabsichtigt, die Abrechnung mittels DV-Anlage zu prüfen, und zwar *)

- die Mengenermittlung aller Positionen mit/ohne Ermittlung der Schlußrechnungssumme;
- die Mengenermittlung aller geeigneten Positionen;
- die Mengenermittlung für folgende Positionen OZ

.....
— die Mengenermittlung für die vom Auftragnehmer mit DV-Anlagen berechneten Positionen.

Der Auftraggeber beabsichtigt, folgende REB-VB nicht anzuwenden:

- X. 3. Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung*)
 — folgende DV-Programme nicht verwenden:
 — folgende DV-Rechenstelle nicht einsetzen:
- X. 4. Die Datenträger für die Prüfberechnung*)
 — werden vom Auftraggeber selbst erstellt;
 — sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern.
 DV-spezifische Einzelheiten der Datenträger
- X. 5. Die Abrechnung für folgende Positionen kann nach Wahl des Auftragnehmers nach Entwurfsunterlagen erfolgen*):
 OZ:
 Hierzu werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:
 — Planumbuch
 — Deckenbuch
 — Querprofile
 — Zeichnungen
 — mit zugehörigen Datenträgern
 Für die Unterlagen werden folgende Kosten berechnet:

*) Vom Auftraggeber entsprechende Stellen ausfüllen bzw. Nichtzutreffendes, ggf. gesamten Absatz, streichen.

Anlage 2
zu den DV-Abrechnungs-Richtlinien 80

**Muster-Bedingungen
für einen Vertrag mit verwaltungsfremder DV-Rechenstelle**

1. Es ist nach den „Richtlinien für die Bauabrechnung mit DV-Anlagen im Straßen- und Brückenbau (DV-Abrechnungs-Richtlinien)“, Ausgabe 1980, zu verfahren.
2. Die vom Auftraggeber mitgeteilten Bedingungen aus dem Bauvertrag sind dabei zu beachten.
3. — Für die Berechnungen sind von den übergebenen Eingabeunterlagen Datenträger herzustellen*);
 — Für die Berechnungen sind die vom Auftraggeber übergebenen Datenträger zu verwenden*);
4. — Der Inhalt übergebener Datenträger ist auf Übereinstimmung mit den übergebenen Eingabeunterlagen zu prüfen (z. B. durch Prüflochung)*);
 — Der Inhalt übergebener Datenträger ist aufzulisten*);
5. Es ist folgendes zu bescheinigen:
 — „Die Übereinstimmung des Inhalts der von uns erstellten Datenträger mit dem der Eingabeunterlagen wird bestätigt“*);
 — „Die Übereinstimmung des Inhalts der vom Auftraggeber übergebenen Datenträger mit dem der Eingabeunterlagen wird bestätigt“*);
 — „Die Übereinstimmung des Inhalts der Auflistung mit dem Inhalt der vom Auftraggeber übergebenen Datenträger wird bestätigt“*);
6. Im Rahmen der Prüfberechnung ist der Inhalt der verwendeten Datenträger aufzulisten, alle Ein- und Ausgabelisten sind (mit Nr. 1 beginnend) fortlaufend zu nummerieren, auf dem letzten Blatt ist jeweils die Blattzahl anzugeben.
7. Die Prüfberechnung muß nach einem in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“, Stand, beschriebenen Rechenverfahren durchgeführt werden, wenn nicht der Auftraggeber bestimmte Rechenverfahren vorgeschrieben oder anerkannt hat.
8. Auf den Ergebnislisten/der Zusammenstellung jeder Prüfberechnung ist folgendes zu bescheinigen:
 „Die Prüfberechnung wurde auf Grund geprüfter Datenträger nach dem (uns vorgeschriebenen) Verfahren: auf unserer DV-Anlage (Bezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen.

- mit unserem Rechenprogramm (Name, Version)
 sachgemäß durchgeführt und in datenverarbeitungstechnischer Hinsicht überprüft.“
9. Die Bescheinigungen nach Nr. 5 und 8 können ggf. zusammengefaßt werden.
 10. Die Aufklärung von Unstimmigkeiten, Fehlern usw. darf nur mit dem Auftraggeber erfolgen.
 11. Zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag ist von der Rechenstelle eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 50 000,— DM für Vermögensschäden nachzuweisen. Die Rechenstelle hat vor dem Nachweis der Haftpflichtversicherung keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung**).
 12. Im übrigen gelten die Vorschriften über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB)**).
 13. Für die Zahlungsweise gilt folgendes**):

**) Nur aufzunehmen, wenn eine privateigene DV-Rechenstelle beauftragt wird.

Anlage 3
zu den DV-Abrechnungs-Richtlinien 80

**Sammlung der Regelungen für die elektronische
Bauabrechnung (Sammlung REB)**

Inhalt

Stand: 1979

Vorwort

REB-Verfahrensbeschreibungen

- REB-Allg. Allgemeine Bedingungen für die Anwendung der REB-Verfahrensbeschreibungen
- REB-VB 20 REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 20: Meßwertaufbereitungen
 20.003 Querprofilbestimmung durch Interpolation
 20.073 Bestimmung von Begrenzungslinien in Querprofilen
 20.103 Auswertung von Nivellements
 20.203 Auswertung von Tachymeteraufnahmen
 20.303 Terrestrische Querprofilaufnahme
- REB-VB 21 REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 21: Erdmassenberechnungen aus Querprofilen
 21.003 Massenberechnung aus Querprofilen (Eling)
 21.013 Massenberechnung zwischen Begrenzungslinien
 21.033 Oberflächenberechnung aus Querprofilen
- REB-VB 22 REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 22: Besondere Erdmassenberechnungen
 22.013 Massen und Oberflächen aus Prismen
- REB-VB 23 REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 23: Allgemeine Abrechnungsverfahren
 23.003 Allgemeine Bauabrechnung
- REB-VB 24 noch frei
- REB-VB 25 REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 25: Besondere Abrechnungsverfahren im Ingenieurbau
 25.003 Gewichtsberchnung von Bewehrungsstahl
- REB-VB 26 noch frei
- REB-VB 27 REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 27: Besondere Abrechnungsverfahren im Kanalbau
 27.003 Massen und Böschungflächen von Gräbenaushub
- REB-VB 28 noch frei
- REB-VB 29 noch frei
- Anhang 1 Nachdruck von Rundschreiben, Richtlinien usw.
 Anhang 2 Sonstiges

Stationierungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken:
 hier: Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung
 Bezug: Erlasse vom 5. März 1970 (StAnz. S. 1275, 1277)
 Meine o. a. Erlasse betreffend
 a) Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung für Straßenschäden, die von den Stationierungsstreitkräften verursacht werden, und

b) Anwendung der Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung für den Bundesgrenzschutz werden hiermit erneut veröffentlicht.

Wiesbaden, 16. 12. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 42 — 63 a — 28

StAnz. 3/1981 S. 109

Nachstehend gebe ich „Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Straßenschäden, die von den Stationierungsstreitkräften verursacht werden“ bekannt.

Der Bundesminister für Verkehr teilt mit Schreiben vom 20. Juni 1963 — StB 8 Isvs — 4066 Fi 63 — mit, daß der Bundesminister der Finanzen gemäß Schreiben vom 10. Juni 1963 — II C 2 — J 2500 — 11/63 — keine Bedenken hat, die „Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Straßenschäden, die von den Stationierungsstreitkräften verursacht werden“, auch für die Bemessung von Entschädigungen für Straßenschäden, die der Bundesgrenzschutz verursacht, zugrunde zu legen.

Bei etwaigen Ersatzleistungsanträgen wegen derartiger Schäden bitte ich, die Richtlinien zu beachten.

Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Straßenschäden, die von den Stationierungsstreitkräften verursacht werden

I.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen Schadenersatzrechts ist der Anspruch des Geschädigten auf die Herstellung desjenigen Zustandes eines Verkehrsweges beschränkt, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre.

Die mit der Schadensbeseitigung verbundenen Vermögensvorteile (vgl. Nr. IV) hat der Geschädigte auszugleichen (Vorteilsausgleich).

II.

Bei Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, deren Bauteilen und Nebenanlagen (im folgenden kurz: „Straßen“) wird eine Entschädigung insoweit gewährt, als sie erforderlich ist, um an den Instandzusetzenden Teilen die gleichen Eigenschaften herzustellen, wie sie vor der Beschädigung vorhanden waren.

Das kann in gewissen Fällen bedeuten, daß es erforderlich ist, die Konstruktionsdicke der Fahrbahnbefestigung (Tragschichten und Fahrbahndecke) größer auszubilden als diejenige der vorhandenen eingefahrenen Straße, um die gleiche Tragfähigkeit der Straße zu erreichen, wie vor der Beschädigung. Ist es zu diesem Zweck erforderlich, zusätzliche Baustoffe zu beschaffen und einzubauen, so ist die Entschädigung hierfür so zu bemessen, daß die obengenannten Eigenschaften der Straßen bei der Wiederinstandsetzung erreicht werden.

III.

Bei der Bemessung der Entschädigung sind nur diejenigen Leistungen anzusetzen, die zur Herstellung des Zustandes erforderlich sind, der bestanden hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Wenn also gelegentlich der Schadensbeseitigung eine Verbesserung (z. B. Verstärkung, Verbreiterung und sonstige Bestandserweiterung) der Straße vorgenommen wird, so sind im Interesse der Verwaltungsvereinfachung der Ermittlung der Entschädigung nicht die Kostenanschläge oder Rechnungen über die (tatsächlichen) Gesamtbaukosten zugrunde zu legen, sondern es ist von den (fiktiven) Kosten der Baumaßnahmen auszugehen, die erforderlich gewesen wären, um den in Satz 1 bezeichneten Zustand herzustellen. Hierzu rechnen auch die Kosten für die Beschaffung und den Einbau zusätzlicher Baustoffe gemäß Nr. II Abs. 2 Satz 2.

IV.

Auf den nach Nr. III der Entschädigung zugrundezulegenden Betrag sind Vermögensvorteile anzurechnen, die bei der Schadensbeseitigung entstehen

1. durch Werterhöhungen „neu für alt“ (V),
2. durch Einsparung am Unterhaltungsaufwand (VI),
3. durch Gewinnung von Altbaustoffen (VII).

Die diesen Vermögensvorteilen entsprechenden Beträge sind von den Kosten der Baumaßnahmen abzusetzen.

V.

Die Werterhöhung „neu für alt“ richtet sich nach der durch die Instandsetzung eingetretene Verlängerung der Lebensdauer der Straße gegenüber ihrer Restlebensdauer vor dem Schadenseintritt. Für die normale Lebensdauer von Straßen verschiedener Bauweise gelten die in der Anlage

1 zusammengestellten Richtsätze. Eine Werterhöhung „neu für alt“ legt nicht vor,

1. wenn die Instandsetzungsflächen so klein sind, daß sie bei der nächstfälligen Erneuerung der Straße aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ausgespart werden können. Nicht aussparen lassen sich in der Regel bei Straßen von 5 m und mehr Fahrbahnbreite zusammenhängende Flächen unter 500 qm, bei Straßen von weniger als 5 m Fahrbahnbreite zusammenhängende Flächen unter 300 qm sowie bei befestigten Gräben, Böschungen, Seitenstreifen Flächen unter 300 qm,

2. wenn ein Ausbau oder eine Verlegung der Straße in den nächsten 3 Jahren geplant ist und dabei die Instandsetzungsflächen unabhängig von ihrer Größe aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht unverändert beibehalten werden können.

In diesen Fällen können jedoch die Kosten nur einer solchen Instandsetzung ersetzt werden, die eine Verkehrssicherheit bis zu dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Ausbaues oder der Verlegung gewährleisten. Die Höhe dieses Kostenersatzes darf die Höhe des nach Nr. I zu leistenden Ersatzes nicht übersteigen.

VI.

Führt die Instandsetzung von Flächen zu Einsparungen beim Unterhaltungsaufwand, so sind die auf diese Einsparungen entfallenden Beträge in Abweichung von Nr. IV von der Entschädigung nicht abzusetzen, wenn bereits nach Nr. V Abzüge vorgenommen worden sind, die auf demselben Tatbestand beruhen wie die Einsparungen.

In welchem Umfang eine Einsparung erzielt werden kann, hängt von der Bauweise und der Größe der Instandsetzungsflächen ab. Bei nur geringer Größe der Instandsetzungsflächen (sog. Flickinstandsetzungen) treten keine nennenswerten Ersparnisse an Unterhaltungskosten ein. Solche Einsparungen sollen deshalb nur dann abgesetzt werden, wenn die einzelnen Instandsetzungsflächen größer als 500 qm sind. Dasselbe gilt auch für die Instandsetzung der Gräben, Böschungen und Seitenstreifen, wenn die Instandsetzungsflächen dieser Straßenbestandteile jeweils größer als 300 qm sind.

Bei der Absetzung wegen Einsparungen von Unterhaltungskosten sind die in der Anlage 2 zusammengestellten Richtwerte zu verwenden.

VII.

Gewonnene Altbaustoffe stellen einen Vermögensvorteil i. S. von Nr. IV dar, wenn sie noch wirtschaftlich verwertbar sind.

Richtwerte für die Lebensdauer

(Anlage 1 zu den Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Straßenschäden, die von den Stationierungsstreitkräften verursacht werden)

Straßengruppe:	Durchschnittliche Lebensdauer (= Jahr)		
	A*) Jahre	B*) Jahre	C*) Jahre
Bauweise			
1. Sandgeschlämmte Schotterdecken	—	5	10
2. Oberflächenbehandlung (auf sandgeschlämmter Schotterdecke)	5	8	10
3. Teppichbeläge (bis 3 cm Dicke)	10	15	20
4. mittelschwere Decken	10	15	25
5. schwere bituminöse Decken	15	20	30
6. Zementbetondecken	15	25	35
7. Kleinpflasterdecken	15	25	35
8. Großpflasterdecken	20	30	40
Nebenanlagen			
9. Verkehrszeichen	10	10	10
10. Leitsteine, Leitplanken	10	10	10
11. Fahrbahnmarkierungen aus Farbe oder aus Nägeln	2	4	6
12. Für befestigte Flächen der Seitenstreifen, Böschungen und Gräben gelten je nach Bauart die unter 1.—8. der Straßengruppe C genannten Werte. (Die Straßengruppe C gilt hier unabhängig von der Verkehrsmenge).			
13. Für unbefestigte Flächen der Seitenstreifen, Böschungen und Gräben einschließlich der mit Rasen befestigten Flächen wird eine unbegrenzte Lebensdauer angenommen.			

*) Erläuterung:

Straßengruppe	Kennzeichnung des Verkehrs	mittlere Verkehrsmenge (Fahrz./24 Std.)
A	stark	> 3000
B	mittel	1000 — 3000
C	schwach	< 1000

Richtwerte für die Unterhaltungseinsparungen

(Anlage 2 zu den Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Straßenschäden, die von den Stationierungstreitkräften verursacht werden)

Bauweise	Jährliche Unterhaltungskosten	Dauer der Einsparung (Jahre)
1. Wassergebundene Schotterdecken	etwa 0,20 DM/m ²	—
2. Oberflächenbehandlungen	etwa 0,16 DM/m ²	1
3. Bituminöse Decken	etwa 0,12 DM/m ²	2
4. Zementbetondecken	etwa 0,10 DM/m ²	3
5. Pflasterdecken	etwa 0,12 DM/m ²	3
6. Grabeninstandsetzungen (unbefestigt)	etwa 0,10 DM/m ²	2
7. Böschungen (unbefestigt)	etwa 0,88 DM/m ²	2
8. Seitenstreifen (unbefestigt)	etwa 0,05 DM/m ²	2
9. Befestigte Gräben, Böschungen und Seitenstreifen	Hierfür gelten je nach Bauart die Werte der Ziffern 1—5, bei Rasenbefestigung die Werte der Ziffern 6—8.	

Anmerkung:

a) zu lfd. Nr. 2 bis 7: Die Unterhaltungseinsparung ist grundsätzlich für die in der rechten Spalte angegebene Zeit zu berechnen.

103

Einziehung von Orts- und Gemarkungsstraßen

Bezug: Erlaß vom 5. März 1970 (StAnz. S. 1275)
Der o. a. Erlaß wird hiermit erneut veröffentlicht.

Wiesbaden, 16. 12. 1980 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 42 — 63 a — 30
StAnz. 3/1981 S. 111

Im Staatsanzeiger für das Land Hessen wurde wiederholt die Einziehung von Orts- und Gemarkungsstraßen, auch nach dem 1. November 1962, gemäß den §§ 55 ff. des preußischen Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Pr. GS S. 237) veröffentlicht.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 6 des am 1. November 1962 in Kraft getretenen Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) die wegerechtlichen Vorschriften des preußischen Zuständigkeitsgesetzes aufgehoben worden sind.

Nach § 6 Hessisches Straßengesetz sind für die Einziehung zuständig:

1. Von Orts- und Gemarkungsstraßen = die Gemeinde,
2. von Gemeindeverbindungsstraßen
 - a) in Gemeinden mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern = der Landrat,
 - b) in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern = der Regierungspräsident.

Die beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Straße ist gemäß § 6 Abs. 2 Hessisches Straßengesetz drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, ortsüblich anzukündigen. Ein Muster der Ankündigung ist nachstehend abgedruckt.

Von der Ankündigung kann abgesehen werden, wenn Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung eingezogen werden sollen.

Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflußt werden, oder mit den Beteiligten Vereinbarungen über solche Rechte getroffen worden sind.

Ich bitte zu veranlassen, daß die gesetzliche Änderung berücksichtigt wird und die Einziehung von Orts- und Gemarkungsstraßen, das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hessisches Straßengesetz Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde zu dienen bestimmt sind sowie von Gemeindeverbindungsstraßen, das sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden zu dienen bestimmt sind, nach dem nachstehenden Muster verfügt und mit Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 VwGO bekanntgemacht wird.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, daß Wirtschaftswege (Feld-, Wald-, Koppel- und Holzabfuhrwege) in der Regel für den öffentlichen Verkehr nicht gewidmet und daher nicht öffentlich im Sinne des Wegerechts sind; dies gilt auch dann, wenn auf ihnen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Die Einziehung solcher Wege ist mangels Öffentlichkeit nicht möglich.

*

Muster

(Betr. Ankündigung der Einziehung einer Gemeindestraße durch die Gemeinde)

Betr.: Einziehung einer gemeindlichen Straße
in der Ortslage (Gemarkung),
Landkreis Reg.-Bez.

Mit Fertigstellung und Verkehrsübergabe der in der Ortslage (Gemarkung),
Landkreis, neugebauten Straße wird die
bisherige Teilstrecke der
von bis = km

für den Verkehr entbehrlich*.

Es ist daher beabsichtigt, diese Strecke mit Ablauf des einzuziehen.

Diese Absicht der Einziehung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437) bekanntgegeben.

Einen Lageplan, in dem die zur Einziehung vorgesehene Strecke kenntlich gemacht ist, liegt während der Dienststunden in der Zeit vom bis im Rathaus (Bürgermeisteramt) zur Einsichtnahme aus.

*) Erfolgt die Einziehung, weil es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, so sind diese Gründe anzugeben (z. B. Erweiterung eines Flugplatzes, Anlegung eines Truppenübungsplatzes u. ähnliches).

*

Muster

(Betr. Einziehung einer Orts- oder Gemarkungsstraße durch die Gemeinde)

Betr.: Einziehung einer gemeindlichen Straße
in der Ortslage (Gemarkung),
Landkreis Reg.-Bez.

Die in der Ortslage (Gemarkung)
gelegene gemeindliche Straße
Bez. der Straße

von bis = km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden*).

Sie verliert mit Ablauf des die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. S. 437).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

*) Erfolgt die Einziehung, weil es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, so sind diese Gründe anzugeben (z. B. Erweiterung eines Flugplatzes, Anlegung eines Truppenübungsplatzes u. ähnliches).

104

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3399 in der Gemarkung Neunkirchen der Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3399 in der Gemarkung Neunkirchen der Gemeinde Modautal im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke (Umgehung Neunkirchen)

von km 2 285 neu (bei km 2 285 der L 3399 alt)
bis km 3,336 neu (bei km 0,742 der L 3399 alt) = 1,051 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3399 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3399
 von km 2,300 alt
 bis km 2,667 alt (= km 0,000 alt) = 0,367 km
 und
 von km 0,000 alt (= km 2,667 alt)
 bis km 0,742 alt
 (bei km 3,336 der L 3399 neu) = 0,742 km
 insgesamt 1,109 km

einschließlich der zweiten Richtungsfahrbahn in der Ortslage Neunkirchen

von km 0,003 alt
 (bei km 2,667/0,000 der L 3399 alt)
 bis km 0,039 alt = 0,036 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Modautal über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3399
 von km 2,285 alt
 (bei km 2,285 der L 3399 neu)
 bis km 2,300 alt = 0,015 km
 ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 12. 1980

Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik
 IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 3/1981 S. 111

105

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3053 in den Gemarkungen Espa der Gemeinde Langgöns, Landkreis Gießen, sowie Niederweisel und Hausen-Oes der Stadt Butzbach, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3053 in den Gemarkungen Espa der Gemeinde Langgöns im Landkreis Gießen sowie Niederweisel und Hausen-Oes der Stadt Butzbach im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke (Umgehung Espa)
 von km 6,977 neu
 (bei km 6,977 der L 3053 alt)
 bis km 8,092 neu
 (bei km 7,955 der L 3053 alt) = 1,115 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3053 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die in der Gemarkung Espa gelegene bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3053
 von km 6,977 alt
 (bei km 6,977 der L 3053 neu)
 bis km 7,955 alt
 (bei km 8,092 der L 3053 neu) = 0,978 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Langgöns über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das ist für die in der Gemarkung Espa gelegenen Strecken das Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, und für die in den Gemarkungen Niederweisel und Hausen-Oes gelegene Strecke das Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß der Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 12. 1980 Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik
 IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 3/1981 S. 112

106

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3307 in der Gemarkung Abtsroda der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe), Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3307 in der Gemarkung Abtsroda der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecke (Umgehung Abtsroda)
 von km 3,822 neu
 (bei km 25,161 der L 3307 alt)
 bis km 5,400 neu (an der L 3068) = 1,578 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3307 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3307
 von km 25,191 alt
 bis km 26,444 alt (an der L 3068) = 1,253 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3307
 von km 25,161 alt
 (bei km 3,822 der L 3307 neu)
 bis km 25,191 alt = 0,030 km
 ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 12. 1980 Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik
 IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 3/1981 S. 112

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

107

Anordnung über die Geschäftsverteilung unter den Rechtspflegern bei den Gerichten für Arbeitssachen

1. Den nach § 9 Abs. 3 Satz 2 ArbGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853) bestellten Rechtspflegern werden Aufgaben im Wege der Geschäftsverteilung zugewiesen.
2. Der Gerichtsvorstand stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf. Die Geschäftsverteilung wird grundsätzlich für die Dauer eines Geschäftsjahres vor dessen Beginn vorgenommen. Von einer neuen Geschäftsverteilung kann jedoch abgesehen werden, wenn keine Änderungen beabsichtigt sind.
3. Im Rahmen der Geschäftsverteilung ist für den Fall der Verhinderung eines Rechtspflegers ein Vertreter zu bestellen. Dabei ist die Verteilung der Geschäftsaufgaben eines verhinderten Rechtspflegers auf mehrere Vertreter bei Festlegung des jeweiligen Teilbereichs zulässig. Die Bestellung weiterer Vertreter im Einzelfall obliegt dem Gerichtsvorstand. Bei Gerichten mit nur einem Rechtspfleger oder für den Fall, daß an einem Gericht alle Rechtspfleger ausfallen, erfolgt die Vertretungsregelung durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts.
4. Vor der Erstellung des jährlichen Geschäftsverteilungsplanes soll den Rechtspflegern Gelegenheit gegeben werden, Wünsche und Änderungsvorschläge, die ihre Geschäftsaufgabe betreffen, vorzubringen. Vor Änderung des Aufgabengebiets eines Rechtspflegers soll dieser gehört werden. Dabei ist der Anlaß der Änderung anzugeben.
5. Der Geschäftsverteilungsplan kann auch während des Jahres geändert werden, wenn ein sachliches Bedürfnis besteht. Die Selbständigkeit des Rechtspflegers nach § 9 RpfVG darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Nr. 4 Satz 2 und 3 findet — abgesehen von Eilfällen — entsprechende Anwendung.
6. In den Geschäftsverteilungsplan für Rechtspfleger ist den Verfahrensbeteiligten auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
7. Nach diesem Erlaß ist erstmals für das Geschäftsverteilungsjahr 1981 zu verfahren.

Wiesbaden, 19. 12. 1980

Der Hessische Sozialminister
I A 6 — 55 f — 6147

StAnz. 3/1981 S. 113

108

Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen durch die Träger der Sozialversicherung

Bezug: Mein Erlaß vom 12. März 1970 (StAnz. S. 761)

Wohnungsfürsorgedarlehen können an Bedienstete landesunmittelbarer Sozialversicherungsträger in Hessen dann vergeben werden, wenn die Vergabe im Interesse des Versicherungsträgers liegt.

Solche Darlehen sind nicht ausdrücklich im Anlagenkatalog des § 83 SGB IV genannt. Ich habe aber keine Bedenken, wenn von den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern im Rahmen des § 86 SGB IV Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete gewährt werden, soweit die Finanzlage des Versicherungsträgers dies gestattet. Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- a) Die in § 80 Abs. 1 SGB IV normierten Grundsätze der Anlagensicherheit, der Erzielung eines angemessenen Ertrages und der Sicherstellung ausreichender Liquidität sind zu beachten,
- b) für die Gewährung der Darlehen gelten die „Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen“ in der jeweils gültigen Fassung,
- c) die Darlehensgewährung bedarf in jedem Einzelfalle der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Soweit hiernach die Versicherungsämter zuständig sind, bitte ich diese, mir entsprechende Anträge vor der Genehmigung vorzulegen, damit vom Hessischen Minister des Innern eine fachliche Stellungnahme zu b) eingeholt werden kann.

Dem Antrag auf Genehmigung ist jeweils ein entsprechender Organbeschuß in beglaubigter Abschrift beizufügen. Im übrigen ist der Nachweis zu führen, daß die Vergabe des Darlehens zur Beschaffung einer Wohnung für einen Be-

diensteten der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienst- oder Heilstättenbetriebes dient.

Bei der Vergabe von Wohnungsfürsorgedarlehen sind die für die Versicherungsträger geltenden Vorschriften über das Haushalts- und Rechnungswesen zu beachten; bei der Verbuchung sind sie wie eine Vermögensanlage nach § 83 SGB IV zu behandeln.

Mein o. a. Erlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 12. 1980

Der Hessische Sozialminister

StS — I B 1 — 8/10 b 117 — 1416/80
StAnz. 3/1981 S. 113

109

Antrag auf Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter;

hier: Angabe der Todesursache des Versicherten

Bezug: Mein Erlaß vom 2. April 1970 (StAnz. S. 859)

In Fällen, in denen im Zeitpunkt der Anmeldung der Rentenansprüche den anspruchsberechtigten Angehörigen die Todesursache des Versicherten nicht bekannt ist, stellen die Versicherungsämter zur Verkürzung der Laufzeit der Rentenansprüche in der Rentenversicherung der Arbeiter die Todesursache des Versicherten unmittelbar bei den Gesundheitsämtern fest und fügen deren Mitteilung dem Rentenanspruch bei. Damit die Gesundheitsämter die erforderlichen Angaben machen können, ist es erforderlich, daß sich die Versicherungsämter von den antragstellenden Hinterbliebenen eine entsprechende Vollmacht zur Vorlage bei dem zuständigen Gesundheitsamt unterzeichnen lassen. Diese muß zum Ausdruck bringen, daß die Hinterbliebenen keinen Einwand gegen die Mitteilung der Todesursache erheben.

Die Versicherungsämter werden gebeten, den Gesundheitsämtern den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Mein o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 12. 1980

Der Hessische Sozialminister

StS — I B 3 a/b — 54 f 64.51 —
1417/80

StAnz. 3/1981 S. 113

110

Staatliche Gewerbeaufsicht in Hessen

§ 1

Die Staatliche Gewerbeaufsicht wird ausgeübt durch:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Limburg a. d. Lahn, Marburg, Wiesbaden;

die Regierungspräsidenten sowie die Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten bei den Regierungspräsidenten;
den Hessischen Sozialminister.

§ 2

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterstehen der Dienstaufsicht der Regierungspräsidenten; die Fachaufsicht üben die Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten aus. Diese führen die Bezeichnung:

Der Leitende Gewerbeaufsichtsbeamte für den
Regierungsbezirk

(2) Die Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten sowie ihre Stellvertreter werden durch den Hessischen Sozialminister auf Vorschlag des Regierungspräsidenten bestellt. Damit werden ihnen zur Erfüllung ihrer fachaufsichtlichen Aufgaben zugleich die Befugnisse nach § 139 b der Gewerbeordnung übertragen.

(3) Die Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten sind gleichzeitig Dezentern der Regierungspräsidenten.

§ 3

Der Hessische Sozialminister ist

- a) Fachaufsichtsbehörde für die Regierungspräsidenten und die Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten,

b) Oberste Aufsichtsbehörde für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

§ 4

Der Hessische Sozialminister erläßt Vorschriften über die Organisation, den Dienstbetrieb und die Arbeitsweise der Dienststellen der Staatlichen Gewerbeaufsicht*).

§ 5

Die Dienstanweisung für die Hessische Gewerbeaufsichtsverwaltung vom 24. Juli 1959 (StAnz. S. 923), zuletzt geändert durch Erlaß vom 7. Februar 1974 (StAnz. S. 429), tritt mit Veröffentlichung dieses Erlasses außer Kraft, soweit sie nicht bereits früher aufgehoben worden ist.

Wiesbaden, 9. 12. 1980 **Der Hessische Sozialminister**
M — I C 2 — 7 d 020
gez. Clauss

StAnz. 3/1981 S. 113

*) s. insbesondere Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Hessen vom 13. Februar 1979 (StAnz. S. 533), zuletzt geändert durch Erlaß vom 28. März 1980 (StAnz. S. 687), und Erlaß über die fachliche Gliederung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen vom 13. August 1979 (StAnz. S. 1953)

111

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6000 Frankfurt am Main 1

Orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG);

hier: Kostenübernahme für die serienmäßige Ausstattung eines Motorfahrzeuges mit einer Fremdkraft-Lenkhilfe (Servolenkung) im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Abs. 2 BVG

Mit Rundschreiben vom 8. Dezember 1980 — VI a 5 — 52332 — 3 — stimmte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein einer Kostenübernahme im Wege des Härteausgleichs in den Fällen zu, in denen der Beschädigte, der die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG erfüllt, ein Fahrzeug beschafft, das vom Hersteller ausschließlich mit Servolenkung angeboten wird und bei dem die Kosten hierfür nicht durch einen Aufschlag auf den Listenpreis erhoben werden. Als angemessener Betrag für die Kostenübernahme sieht er dabei einen Betrag bis zur Höhe des Mehrpreises an, der bei einem anderen Fahrzeugmodell des gleichen Herstellers für die fabrikmäßige Sonderausstattung erhoben wird.

Ich bitte Sie, dementsprechend zu verfahren. Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 22. 12. 1980 **Der Hessische Sozialminister**
StS — I A 5 — 54 n — 5072/5245
StAnz. 3/1981 S. 114

112

Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen durch die Versicherungsämter;

hier: § 4 Abs. 3 Satz 2 des Fremdrengengesetzes (FRG), § 10 Abs. 2 Satz 2 Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO)

Bezug: Mein Erlaß vom 9. März 1970 (StAnz. S. 712)

Während für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen allein die Versicherungsträger zuständig sind, vertritt ich die Auffassung, daß die Versicherungsträger die Versicherungsämter im Wege der Amtshilfe nach §§ 3 ff SGB X ersuchen können, gem. § 4 Abs. 3 FRG, § 10 Abs. 2 Satz 2 VuVO eidesstattliche Versicherungen aufzunehmen. Die Amtshilfe schließt die Belehrung der die Versicherung abgebenden Person über die Wahrheitspflicht und die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ein (§ 23 Abs. 4 SGB X, § 27 Abs. 4 HVwVfG — GVBl. 1976 I S. 454 —). Die Abgabe einer nach § 4 Abs. 3 FRG, § 10 Abs. 2 Satz 2 VuVO zulässigen eidesstattlichen Versicherung vor einem Versicherungsamt ist nur dann im Sinne des § 156 StGB erheblich, wenn der Versichernde darauf hingewiesen wurde, daß seine Aussage als dem Versicherungsträger abgegeben gilt.

Im übrigen sind § 23 Abs. 5 SGB X und § 27 Abs. 5 HVwVfG zu beachten.

Mein o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 12. 1980 **Der Hessische Sozialminister**
StS — I B 3 a/b — 54 c 201.1 —
1475/80

StAnz. 3/1981 S. 114

113

Vorläufige Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg in Bad Hersfeld

Bezug: 1. Erlaß vom 1. Februar 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. März 1956 (StAnz. S. 371)

2. Erlasse vom 12. September 1978 (StAnz. S. 2019) und 13. Februar 1980 (StAnz. S. 493)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß 1. verlängere ich die vorläufige Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle des Zweckverbandes für Diakonie in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg in 6430 Bad Hersfeld, Kirchplatz 3, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Wiesbaden, 17. 12. 1980

Der Hessische Sozialminister
II B 3 a — 52 s 2203

StAnz. 3/1981 S. 114

114

Jahreskrankenhausbauprogramm 1980;

hier: Verwendung der Reservemittel

I. Das Krankenhausbauprogramm 1980 (StAnz. 1980 S. 376) enthält insgesamt 13 186 200,— DM für die Förderung dringender Maßnahmen gem. § 9 (1) und § 9 (3) KHG. Zu diesem Betrag kommen 1 460 682,— DM nicht verausgabter Reservemittel aus dem Krankenhausbauprogramm 1979 hinzu. Schließlich wurden Einsparungen aus dem Krankenhausbauprogramm 1980 und aus früheren Programmen mit einem Gesamtbetrag von 8 490 000,— DM erzielt. Hierdurch standen für die Berücksichtigung dringender und unvorhergesehener Maßnahmen im Rahmen dieses Krankenhausbauprogramms Reservemittel in Höhe von 23 136 882,— DM zur Verfügung. Die nicht beanspruchten Fördermittel in Höhe von 876 989,— DM werden in das Krankenhausbauprogramm 1981 übertragen.

Mit den Reservemitteln 1980 wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert, die hiermit gem. § 6 KHG als Bestandteil des Krankenhausbauprogramms 1980 festgesetzt werden:

II. Inanspruchnahme der Reservemittel 1980

Gefördert:

- | | | |
|--|--|--------------|
| 1. Kreiskrankenhaus
Bad Hersfeld | Bauliche Sanierung
II. Bauabschnitt
— Mehrkosten —
— § 9 (1) KHG — | 760 000,— DM |
| 2. Städt. Krankenhaus
Wiesbaden | Errichtung einer
Intensivpflegestation
— Mehrkosten —
— § 9 (1) KHG — | 1 900,— DM |
| 3. Chirurgische
Fachklinik, St.
Josef, Lorsch | Erneuerung der Aufzugs-
anlage
— § 9 (3) KHG — | 13 000,— DM |
| 4. Krankenhaus
Flörsheim | Sanierung der Abwasser-
sammelleitung
— § 9 (3) KHG — | 75 000,— DM |
| 5. Kreiskrankenhaus
Rotenburg | Erneuerung der
Fernheizleitung
— § 9 (3) KHG — | 550 000,— DM |
| 6. Städt. Krankenhaus
Bad Nauheim (Kornitzky-Stift) | Einbau von Sicherheits-
türen in die Aufzugsanlage
— § 9 (3) KHG — | 31 500,— DM |
| 7. Krankenhaus
Sachsenhausen | Erneuerung des Schorn-
steins und der Heizungs-
anlage
— § 9(1) und (3) KHG — | 212 000,— DM |
| 8. Städt. Kran-
kenhaus
Bad Nauheim | Errichtung einer Ver-
brennungsanlage
— Mehrkosten —
— § 9 (3) KHG — | 112 300,— DM |
| 9. St.-Kathari-
nen-Kranken-
haus Frankfurt
am Main | Erneuerung des Feuer-
wehrrettungsweges
— § 9 (1) KHG — | 48 000,— DM |
| 10. St.-Elisabeth-
Krankenhaus
Hünfeld | Bauliche Sanierung
des Entbindungsbereichs
— § 9 (1) KHG — | 175 000,— DM |

11.	Stadtkrankenhaus Korbach	Umstellung der Heizungsanlage — § 9 (3) KHG —	137 000,— DM	33.	Städt. Kliniken Fulda	Narkoserestgasabsauganlage — § 9 (3) KHG —	92 000,— DM
12.	Rotes-Kreuz-Krankenhaus Frankfurt am Main	Bau einer neuen Krankenzufahrt — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	6 800,— DM	34.	St.-Josefs-Hospital Wiesbaden	Sanierung der Dachterrassen — § 9 (3) KHG —	890 000,— DM
13.	Kreiskrankenhaus Wolfhagen	Erneuerung der Müllverbrennungsanlage — § 9 (3) KHG —	86 000,— DM	35.	Rotes-Kreuz-Krankenhaus Frankfurt am Main	Verschiedene Sicherheitsmaßnahmen — Mehrkosten — — § 9 (3) KHG —	12 300,— DM
14.	Alice-Hospital Darmstadt	Erneuerung eines Heizkessels — § 9 (3) KHG —	75 000,— DM	36.	St.-Marien-Krankenhaus Frankfurt am Main	Erneuerung der Fußböden — § 9 (3) KHG —	242 000,— DM
15.	St.-Josefs-Krankenhaus Wiesbaden	Erneuerung Elektroinstallation — § 9 (3) KHG —	34 500,— DM	37.	Burghof-Klinik Bad Nauheim	Brandschutzmaßnahmen — § 9 (3) KHG —	28 000,— DM
16.	Neurologische Klinik Bad Homburg	Erneuerung der Kanalanschlüsse — § 9 (3) KHG —	128 000,— DM	38.	Paulinenstift Wiesbaden	Umrüstung der Müllverbrennungsanlage — § 9 (3) KHG —	14 348,— DM
17.	Neurologische Klinik Bad Homburg	Umbau Werkstatträume für Therapie — § 9 (1) KHG —	126 000,— DM	39.	St.-Marien-Krankenhaus	Fassadenverkleidung am Bettenhaus (Notmaßnahme)	280 000,— DM
18.	Orthopädische Klinik Friedrichsheim	Funktionsneubau — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	2 500 000,— DM	40.	Kreiskrankenhaus Gelnhausen	Erneuerung der Schornsteinanlage — § 9 (3) KHG —	340 000,— DM
19.	Balsersche Stiftung Gießen	Erneuerung der Heizungsanlage — § 9 (3) KHG —	143 000,— DM	41.	Krankenhaus Königstein	Erneuerung der Steuerung der Aufzugsanlagen — § 9 (3) KHG —	42 000,— DM
20.	Kreiskrankenhaus Schlüchtern	Anschaffung von Warmwasserboilern für die Heizungsanlage — § 9 (3) KHG —	24 500,— DM	42.	Kreiskrankenhaus Falkeneck Braunfels	Erneuerung der Heizkesselanlage — § 9 (3) KHG —	75 700,— DM
21.	St.-Katharinen-Krankenhaus Frankfurt am Main	Sanierung des OP-Bereichs — § 9 (1) KHG —	66 900,— DM	43.	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	Verbesserung der Funktionen in der Röntgenabteilung — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	16 500,— DM
22.	Rotes-Kreuz-Krankenhaus Frankfurt am Main	Sanierung des OP-Bereichs — § 9 (3) KHG —	45 000,— DM	44.	Kreiskrankenhaus Erbach	Dacherneuerung — § 9 (3) KHG —	250 000,— DM
23.	Rotes-Kreuz-Krankenhaus Frankfurt am Main	Verschiedene Sicherheitsmaßnahmen — § 9 (1) und (3) KHG —	117 000,— DM	45.	Hospital zum Hl. Geist Fritzlar	Erneuerung des Daches des Verwaltungs- und Wäschereigebäudes — § 9 (3) KHG —	50 000,— DM
24.	St.-Vincenz-Krankenhaus Hanau	Erneuerung der Steuerung der Aufzugsanlage — § 9 (3) KHG —	38 000,— DM	46.	Kreiskrankenhaus Groß-Gerau	Umbau Röntgenabteilung nach Brandschaden — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	315 000,— DM
25.	Krankenhaus Bethanien (Auf dem Mühlberg) Frankfurt am Main	Brandschutzmaßnahmen — § 9 (1) KHG —	279 000,— DM	47.	Bergland-Klinik Bad Endbach	Erneuerung der Aufzugsanlage — § 9 (3) KHG —	25 800,— DM
26.	Krankenhaus Bethanien (Im Prüfling) Frankfurt am Main	Brandschutzmaßnahmen — § 9 (1) KHG —	425 000,— DM	48.	Hospital zum Hl. Geist Fritzlar	Hofbefestigung — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	21 480,— DM
27.	Rotes-Kreuz-Krankenhaus Frankfurt am Main	Erneuerung der Heizungsanlage — § 9 (3) KHG —	34 000,— DM	49.	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	Einbau von Fahrkorbschlußtüren — § 9 (3) KHG —	82 000,— DM
28.	Überschreitung vorausgegangener Jahreskrankenhausbauprogramme	Maßnahmen gem. § 9 (1) und § 9 (3) KHG	7 470 085,— DM	50.	Kreiskrankenhaus Usingen	Verbesserung der Klimatisierung im OP-Bereich — Mehrkosten — — § 9 (3) KHG —	138 000,— DM
29.	Rotes-Kreuz-Krankenhaus Frankfurt am Main	Sanierung des OP-Bereichs — Mehrkosten — — § 9 (3) KHG —	9 900,— DM	51.	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	Einbau von drei Lastenaufzügen — § 9 (3) KHG —	421 000,— DM
30.	Heilig-Geist-Hospital Fritzlar	Erweiterungsbaumaßnahmen — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	3 000 000,— DM	52.	Nachsorgeklinik Bergstraße Bensheim-Auerbach	Erweiterungsbau — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	20 380,— DM
31.	Kreiskrankenhaus Wolfhagen	Erweiterungsbaumaßnahmen — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	2 089 000,— DM				
32.	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	Anschaffung eines Hochdruck-Dampfersterilisators — § 9 (3) KHG —	90 000,— DM				

Wiesbaden, 24. 12. 1980

Der Hessische Sozialminister

III B 2 — 18c 04/07 — 22

St.Anz. 3/1981 S. 114

115

Zahlstellen bei den Gerichten für Arbeitssachen;

hier: Umwandlung in Zahlstellen besonderer Art

Mit Einwilligung des Ministers der Finanzen werden ab 1. Januar 1981 alle Zahlstellen bei den Gerichten für Arbeitssachen in Zahlstellen besonderer Art (Handvorschüsse) umgewandelt. Die bei der Staatskasse Frankfurt bisher geführ-

ten Handvorschüsse, die zur Verstärkung der Zahlstellen gezahlt worden sind, werden beibehalten:

Arbeitsgericht Frankfurt am Main	5000,— DM
Darmstadt	3500,— DM
Fulda	1500,— DM
Gießen	2000,— DM
Hanau am Main	1500,— DM
Bad Hersfeld	1000,— DM
Kassel	2500,— DM
Limburg	1500,— DM
Marburg	1500,— DM
Offenbach am Main	2300,— DM
Wetzlar	1500,— DM
Wiesbaden	2500,— DM
Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main	3300,— DM

Als Verwendungszweck wird bestimmt (Nr. 15.3 ZBest):

1. Entschädigungen an ehrenamtliche Richter,
2. Ausgaben für Fahrpläne, Gebührenverzeichnisse der Deutschen Bundespost, Postleitzahlenverzeichnisse,
3. Zahlung von Nachporto und Postzustellungsgebühren,
4. Entschädigungen an beigeordnete Anwälte,
5. Zeugenentschädigungen,
6. Sachverständigenentschädigungen,
7. Bekanntmachungskosten,
8. andere Verfahrensauslagen,
9. Reisekosten des Gerichts.

Außerdem können geringfügige Bareinzahlungen angenommen werden (Nr. 15.4 ZBest):

1. Zahlung von Auslagen (Porto, Schreibgebühren),
2. Gebühren für private Ferngespräche,
3. Entgelte für die Mitbenutzung von Fotokopiergeräten.

Die Zahlungen sind nur insoweit anzunehmen oder zu leisten, als die bare Zahlung geboten ist. Auf die VV Nr. 30.3 zu § 70 LHO, wonach Auszahlungen grundsätzlich durch Überweisung der Kasse auf ein Konto des Empfangsberechtigten bei einem Kreditinstitut zu leisten sind, weise ich hin.

Wie bisher lassen das Landesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichte ihren Handvorschuß von den am Ort befindlichen Landeskassen auffüllen:

die Arbeitsgerichte Darmstadt, Gießen, Bad Hersfeld, Kassel, Wiesbaden
bei den Staatskassen am Ort;

Die Arbeitsgerichte Fulda, Hanau am Main, Limburg, Marburg, Offenbach am Main, Wetzlar
bei den Finanzkassen am Ort;
das Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht Frankfurt am Main
bei der Staatskasse Frankfurt.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Verwalter der Handvorschüsse bei den Arbeitsgerichten schließen die Einzahlungs- und Auszahlungslisten ab und übersenden sie dem Landesarbeitsgericht zur weiteren Veranlassung. Der Vermerk:

„Ich bitte, den Betrag der Auszahlungsliste zur Auffüllung des Handvorschusses an mich auszuzahlen“
ist zu ändern in:

„Ich bitte, den Betrag der Auszahlungsliste nach Verrechnung mit dem Betrag der Einzahlungsliste Nr. ... an die ... Kasse ... zu überweisen.“

Die Verrechnung mit den Einzahlungen kann je nach Betragshöhe auf eine Auszahlungsliste beschränkt werden.

2. Über den Gesamtbetrag der Auszahlungslisten abzüglich des Gesamtbetrages der Einzahlungslisten fertigt der Verwalter des Handvorschusses eine Quittung aus, die vom büroleitenden Bediensteten des Arbeitsgerichts gegenzeichnen ist. Gegen Übergabe dieser Quittung läßt sich das Arbeitsgericht den Handvorschuß von der oben genannten Kasse auffüllen. Die Kasse bucht den Betrag bei den Vorschüssen.
3. Die Staatskasse Frankfurt bucht wie bisher die in den vom Landesarbeitsgericht zugegangenen Einzahlungs- und Auszahlungslisten ausgewiesenen Beträge und erstattet den Gesamtbetrag nach Verrechnung mit den Beträgen der Einzahlungslisten an die angegebenen Kassen. Die Kassen haben darauf zu achten, daß die ausgezahlten Beträge und die Erstattungen durch die Staatskasse Frankfurt übereinstimmen.

Im übrigen ist Nr. 15 ZBest zu beachten.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, die Staatskassen und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind bereits vom Minister der Finanzen entsprechend unterrichtet worden.

Ich bitte, das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, 22. 12. 1980

Der Hessische Sozialminister
VI A 1 b — 16 p 28 — 08 14

StAnz. 3/1981 S. 115

116 DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Richtlinien über die Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren

Bezug: Richtlinien über die Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren vom 8. Dezember 1980 — LK. 51.0 — 8452/80

Nachstehend werden die o. a. Richtlinien (Finanzierungsrichtlinien 1981) veröffentlicht. Diese Richtlinien gelten für alle Verfahren, die nach dem 31. Dezember 1980 eingeleitet werden. Für den Abruf, Verwendung und Rückforderung der Mittel gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Richtlinien beschränken sich auf die materiellen Finanzierungsbestimmungen. Die formellen Bestimmungen (Zuständigkeiten, Antragsverfahren) werden ausschließlich in den Verfahrensrichtlinien (StAnz. 1979 S. 896) konzentriert. Diese Verfahrensrichtlinien werden neu gefaßt.

Bis auf weiteres können Maßnahmen nach Nr. 9. nicht finanziert werden.

Wiesbaden, 11. 12. 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

II B 6 — LK. 51.0 — 8461/80

StAnz. 3/1981 S. 116

Richtlinien über die Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren vom 8. Dezember 1980

Inhaltsverzeichnis

1. Förderungsvoraussetzungen
2. Verwendungszweck
3. Belastung der Teilnehmer
4. Finanzierung der Ausführungskosten
5. Beiträge der Teilnehmer
6. Darlehen
7. Zuschüsse
8. Zwischenerwerb von Land
9. Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft
10. Erstausrüstung der Verbände zur Unterhaltung der in der Flurbereinigung geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen mit Maschinen, Geräten und Zusatzteilen
11. Schlußbestimmung

Zur Finanzierung der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren wird hiermit auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September

1969 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), und des § 15 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-gesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151) folgendes bestimmt:

1. Förderungsvoraussetzungen

- 1.1. Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen. Im übrigen sind die Flurbereinigungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer Bereiche, insbesondere der Landschaftsplanungen, den Verkehrsplanungen und den kommunalen Planungen abzustimmen.
- 1.2. Um eine optimale Wirkung der Flurbereinigungsverfahren nach § 1 in Verbindung mit § 4 FlurbG zu erreichen, ist eine großräumige Abgrenzung der Flurbereinigungsgebiete anzustreben. Die Mindestgröße eines oder mehrerer zusammenhängender Flurbereinigungsgebiete soll 2000 ha betragen.
- 1.3. Eine Verfahrensgruppe liegt auch dann vor, wenn — die Gebiete durch Waldungen, Täler und dergleichen räumlich voneinander getrennt sind,
— ein neues Verfahren an bereits laufende oder nach 1945 durchgeführte Verfahren angeschlossen wird,
— bereits weitere Verfahren geplant sind.

2. Verwendungszweck

2.1. Vorarbeiten

- 2.1.1. Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können für Vorarbeiten, insbesondere Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, verwendet werden, soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind.
- 2.1.2. Für die Höhe der Zuschüsse gelten die Höchstsätze nach Nr. 7. nicht.

2.2. Ausführungskosten

- 2.2.1. **Ausführungskosten** (§ 105 FlurbG) sind die Aufwendungen, die neben den Verfahrenskosten zur Durchführung der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren erforderlich sind. Es handelt sich um Ausbaurkosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft.
- Ausbaurkosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für ihre Hilfskräfte bei der Bauausführung.
- Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergemeinschaft für die bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft zur Last fallenden Aufwendungen.
- 2.2.2. **Zuwendungsfähige Ausführungskosten** entstehen insbesondere für folgende Zwecke:
- 2.2.2.1. Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen,
- 2.2.2.2. die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz sowie den Naturschutz und die Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen,
- 2.2.2.3. Verluste durch Landerwerb für Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft, soweit es sich nicht um einen Zwischenerwerb nach Nr. 2.2.2.1. handelt oder sie nicht nach Nr. 9. zu fördern sind,
- 2.2.2.4. Bodenverbesserungen,
- 2.2.2.5. Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,
- 2.2.2.6. Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§§ 44 Abs. 3 Satz 2, 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
- 2.2.2.7. Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der

Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen,

- 2.2.2.8. Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,
- 2.2.2.9. Vermessungsarbeiten und damit zusammenhängende Ausgaben,
- 2.2.2.10. Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG),
- 2.2.2.11. Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstockung, zur Ausschcheidung von Grenzertrags- und Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Einrichtungen der Landespflege) (vgl. Nr. 8.),
- 2.2.2.12. Verwaltungsaufwand der Teilnehmergemeinschaften,
- 2.2.2.13. Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen.
- 2.2.3. Wenn es zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung erforderlich ist, können überörtliche Gewässerregelungen (z. B. Bachausbau, Bachverlagerung) gefördert werden. Die Aufwendungen hierfür dürfen 20 v. H. der sonstigen zuschussfähigen Ausführungskosten nicht überschreiten.
- 2.2.4. Bei Bewässerungsanlagen werden nur die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Teile (wesentliche Bestandteile im Sinne der §§ 93 und 94 BGB) gefördert.
- 2.2.5. Die Umwandlung oder sonstige Beeinträchtigung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden darf grundsätzlich nicht gefördert werden.
- 2.2.6. Die zu fördernden Maßnahmen müssen notwendig und die entstehenden Kosten angemessen sein.
- 2.2.7. Die Finanzierungshilfen für die vorstehend aufgeführten Maßnahmen werden nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 2.2.8. Als zuwendungsfähig können folgende Ausführungskosten nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter anerkannt werden:
- (1) 3800,— DM je ha bearbeiteter Fläche in Flurbereinigungsverfahren, wobei der Betrag von 4500,— DM je ha beitragspflichtiger Fläche nicht überschritten werden darf.
 - (2) 800,— DM je ha bearbeiteter Fläche in Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG, soweit es sich um Vorschaltverfahren handelt.
 - (3) 1650,— DM je ha bearbeiteter Fläche in Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG, soweit später ein Flurbereinigungsverfahren nicht notwendig ist.
 - (4) 75 000,— DM je ha bearbeiteter Fläche in Weinbergflurbereinigungen. In Verfahren mit Steillagen kann dieser Höchstsatz mit meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung überschritten werden, wenn keine Ausweitung der Rebfläche erfolgt.
- 2.2.9. Die vorstehenden Höchstsätze umfassen auch die Maßnahmen zur Erledigung von Wertermittlungs- und Planwidersprüchen.
- 2.2.10. Elementarschäden an den gemeinschaftlichen Anlagen, die vor der Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen eintreten, sind aus den im Verfahren bereitgestellten Mitteln zu fördern. Die für die letzte Ausbaustufe eingeplanten Mittel sind entsprechend zu kürzen.
- 2.2.11. Die Höchstsätze nach Nr. 2.2.8. können in Verfahren von übergeordneter agrarpolitischer Bedeutung mit meiner vorherigen Zustimmung überschritten werden.
- 2.2.12. Bearbeitete Fläche ist die Verfahrensfläche.
3. **Belastung der Teilnehmer**
- 3.1. Die Teilnehmer müssen sich an der Finanzierung der Ausführungskosten beteiligen, soweit die Aufwendungen ihrem Interesse dienen.

- 3.2. Die Belastung der Teilnehmer ergibt sich aus der Leistung von Geld- und Sachbeiträgen (§ 19 Abs. 1 FlurbG) und aus der Aufnahme von Darlehen durch die Teilnehmergeinschaft.
- 3.3. Innerhalb des nach Nr. 7.1. festgelegten Zuschusses entspricht die prozentuale Belastung (B) der um die Zahl 18 verminderten bereinigten Ertragsmeßzahl (bEMZ).
- B = bEMZ — 18
- 3.4. Für Weinbergsflurbereinigungen wird die Belastung besonders festgesetzt. Dies gilt auch für die Teile von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren, die als Weinberg genutzt werden. Nr. 7.1. ist zu beachten.
- 4. Finanzierung der Ausführungskosten**
- 4.1. Die Ausführungskosten können gedeckt werden durch
- Beiträge der Teilnehmer (§ 19 FlurbG),
 - Darlehen und
 - Zuschüsse.
- 4.2. Die Darlehen oder Zuschüsse können an Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) gewährt werden (§§ 42 Abs. 1 Satz 1, 43 und 54 FlurbG).
- 4.3. Darlehen oder Zuschüsse dürfen nach Ablauf von 3 Jahren nach der Ausführungsanordnung nicht mehr bewilligt oder ausgezahlt werden. Sofern die Gewährung von Finanzierungsmitteln nach diesem Zeitpunkt notwendig ist, muß zuvor meine schriftliche Zustimmung eingeholt werden.
- 4.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Finanzierungsmitteln besteht nicht.
- 4.5. Nichtzuwendungsfähige Ausführungskosten können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden (vgl. Nr. 5.5. und 6.2.).
- 5. Beiträge der Teilnehmer**
- 5.1. Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft setzt sich zusammen aus
- Geldbeiträgen (einschließlich der Beiträge zur Tilgung der Darlehen) und
 - Sachbeiträgen.
- Sie muß im Landesdurchschnitt mindestens 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ohne Berücksichtigung des Landabzuges nach § 47 FlurbG betragen.
- 5.2. Einnahmen, die der Teilnehmergeinschaft nach §§ 40, 54 und 88 Nr. 4 FlurbG zufließen sowie aus der Verwertung von Grundstücken, die für Zwecke nach § 47 Abs. 1 FlurbG nicht mehr benötigt werden, sind wie Geldbeiträge zu behandeln.
- 5.3. Um die Belastung aus den aufzunehmenden Darlehen möglichst niedrig zu halten, sind zunächst die Einnahmen nach Nr. 5.2. zu verwenden. Darüber hinaus sind weitgehend Geldbeiträge — auch als Vorschüsse — im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Teilnehmer zu fordern.
- 5.4. Der Geldwert der Hand- und Spanndienstleistungen ist höchstens mit 80 v. H. des Aufwandes anzusetzen, der beim Einsatz fremder Arbeitskräfte nötig würde.
- 5.5. Beiträge der Teilnehmer, die zur Abdeckung nichtzuwendungsfähiger Ausführungskosten geleistet werden, sind bei der prozentualen Belastung (Nr. 3.3.) nicht zu berücksichtigen.
- 6. Darlehen**
- 6.1. Soweit zur Finanzierung der Ausführungskosten Zuschüsse (Nr. 7.) nicht bereitgestellt und Beiträge nicht erbracht werden können, sind Darlehen aufzunehmen.
- 6.2. Die Teilnehmergeinschaft kann zur Finanzierung von nichtzuwendungsfähigen Ausführungskosten Kapitalmarktdarlehen aufnehmen. Diese sind bei der prozentualen Belastung (Nr. 3.3.) nicht zu berücksichtigen.
- 6.3. Soweit Darlehen aus Haushaltsmitteln — mit Ausnahme nach Nr. 8. — bereitgestellt werden, sind diese nach 2 tilgungsfreien Jahren mit 3 v. H. jährlich zu tilgen.
- 7. Zuschüsse**
- 7.1. Der Zuschuß beträgt mindestens 60 v. H. und höchstens 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.
- 7.2. Zuschüsse über den Mindestzuschuß hinaus dürfen grundsätzlich nur insoweit gewährt werden, als die Belastung (Nr. 3.2. bis 3.4.) ausgeschöpft ist.
- 7.3. Sofern bei der Schlußabrechnung die Belastung nicht ausgeschöpft ist, müssen die Zuschüsse zurückgezahlt werden, soweit sie über dem Mindestsatz nach Nr. 7.1. liegen.
- 7.4. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat sich zu verpflichten, einen etwaigen Mehrbetrag an Zuschüssen (Nr. 7.3.) auf Anforderung zurückzuzahlen.
- 7.5. Im Zonengrenzgebiet kann zur Senkung der Belastung der nach Nr. 7.1. ermittelte Zuschußbetrag um 10. v. H. erhöht werden. Der sich alsdann ergebende Gesamtzuschuß darf 90 v. H. der zuschufähigen Ausführungskosten nicht überschreiten.
- 7.6. Der Waldwegebau kann höchstens mit dem für das Verfahren ermittelten Zuschußsatz gefördert werden.
- 7.7. Der Zuschußsatz für Bodenverbesserungen nach Nr. 2.2.2.4. beträgt höchstens 50 v. H., soweit die Bodenverbesserungen nicht zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung erforderlich sind.
- 8. Zwischenerwerb von Land**
- Zur Förderung des Zwischenerwerbs von Land im Sinne von Nr. 2.2.2.11. können nur Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzahlen.
- 9. Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft**
- 9.1. Soweit Maßnahmen nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft dienen, sind sie nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen. Sie müssen daher ausschließlich mit Haushaltsmitteln des Landes gefördert werden.
- 9.2. Die Förderung setzt voraus, daß die Maßnahmen mit den landes- und regionalplanerischen Zielvorstellungen übereinstimmen.
- 9.3. Die Maßnahmen sind im Ausführungsplan und im Finanzierungsplan gesondert auszuweisen.
- 9.4. Sie können mit Zuschüssen aus Landeshaushaltsmitteln in Höhe des Zuschußsatzes gefördert werden, der für die zuwendungsfähigen Ausführungskosten (Nr. 7.) vorgesehen ist. Soll von diesem Zuschußsatz abgewichen werden, so ist meine vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 9.5. Es können höchstens Maßnahmen bis zu 1000,— DM je ha bearbeiteter Fläche gefördert werden.
- 10. Erstausrüstung der Verbände zur Unterhaltung der in der Flurbereinigung geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen mit Maschinen, Geräten und Zusatzteilen**
- 10.1. Es muß darauf Wert gelegt werden, daß die Körperschaften, die nach dem Flurbereinigungsplan zu Unterhaltung der geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen verpflichtet sind, sich zu größeren Unterhaltungsverbänden zusammenschließen.
- 10.2. Die Erstausrüstung der Unterhaltungsverbände mit geeigneten Maschinen, Geräten und Zusatzteilen sowie die Errichtung von Maschinenhallen kann mit einem Zuschuß aus Haushaltsmitteln bis zu 20,— DM, im Zonengrenzgebiet bis zu 22,— DM je ha landwirtschaftlicher Fläche gefördert werden. Ein wirtschaftlicher Einsatz der für den Verbandszweck erforderlichen Maschinen und Geräte zu tragbaren Bedingungen und die entsprechenden Ersatzbeschaffungen mit Eigenmitteln des Verbandes müssen gewährleistet sein.
- 10.3. Laufende Betriebsausgaben des Unterhaltungsverbandes (Baumaterialien, Lohn, Betriebsstoff, Mieten usw.) werden nicht bezuschußt.

- 10.4. Sollten andere Haushaltsmittel des Bundes oder des Landes ergänzend eingesetzt werden, so werden diese Finanzierungshilfen auf den zulässigen Höchstbetrag des Zuschusses angerechnet.
- 10.5. Zuschußempfänger ist der Unterhaltungsverband.
- 10.6. Die Bestimmungen unter Nr. 10. gelten sinngemäß, wenn ein Unterhaltungspflichtiger einem bereits bestehenden Unterhaltungsverband beitrifft und letzterer einen entsprechenden zusätzlichen Zuschuß beantragt. Ein Zuschuß ist ausgeschlossen, soweit der bereits bestehende Verband ausreichend ausgestattet ist.
- 10.7. Eine Förderung mit öffentlichen Mitteln nach vorstehenden Grundsätzen ist möglich, wenn das gleiche Ziel durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen den zur Unterhaltung Verpflichteten erreicht wird.
11. **Schlußbestimmung**
Die Richtlinien gelten für alle Verfahren, die nach dem 31. Dezember 1980 eingeleitet werden.

117

Richtlinien über die Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes;

hier: Zweite Änderung

Bezug: Erlasse vom 11. August 1980 (StAnz. S. 1691) und vom 7. November 1980 (StAnz. S. 2193)

Die o. a. Richtlinien werden wie folgt geändert:

- Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Die Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes beruht auf:
 - der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates der Europäischen Gemeinschaft (EG) vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (ABl. der EG Nr. L 140 vom 5. Juni 1980 S. 1),
 - der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 1885/80 der Kommission vom 15. Juli 1980 (ABl. der EG Nr. L 184 vom 17. Juli 1980 S. 29),
 - der Verordnung (EWG) Nr. 2879/80 der Kommission vom 6. November 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1885/80 über Durchführungsvorschriften zur Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes,
 - der Verordnung (EWG) Nr. 3154/80 der Kommission vom 5. Dezember 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1885/80 über Durchführungsvorschriften zur

Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes

- der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1364) und
- der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes vom 23. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2031).

Die o. a. Verordnungen können bei allen Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung eingesehen werden.“

- In Nr. 2.1 wird das Datum „30. November 1980“ ersetzt durch „20. Dezember 1980“.
- In Nr. 2.4 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
„Der Antragsteller erklärt verbindlich, daß alle Kühe des Betriebes, für die eine Prämie beantragt worden ist, einer Fleischrasse gemäß Nr. 1.4 angehören oder durch Kreuzung mit einer dieser Rassen entstanden sind und zur Aufzucht von Kälbern bestimmt sind, die einer Fleischrasse gemäß Art. 5 Ziff. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 angehören oder durch Kreuzung mit einer dieser Rassen entstanden sind.“

Wiesbaden, 23. 12. 1980

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

IV B 4 — 96 g 14 — 14096/80

StAnz. 3/1981 S. 119

118

Verzicht auf die Approbation als Tierarzt

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz Berlin teilt mit Schreiben vom 8. Dezember 1980 — IV A 1 — Wer-261124-06 — mit, daß Frau Dr. Inge Werner geborene Schmidt, geb. am 26. November 1924 in Berlin, durch eine schriftliche, bedingungslose Erklärung gemäß § 10 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1977 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 257), auf ihre Approbation als Tierärztin verzichtet hat.

Sie ist deshalb nicht mehr berechtigt, die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ zu führen und den tierärztlichen Beruf auszuüben. Die Approbationsurkunde war vom Senator für Gesundheit und Umweltschutz Berlin am 5. September 1951 ausgestellt worden.

Wiesbaden, 19. 12. 1980

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

IV A 1 — 19 a 20/09 — 1924/80

StAnz. 3/1981 S. 119

PERSONALNACHRICHTEN

119

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei

Staatskanzlei

ernannt:

zum **Obersekretär z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter
Walter Schmidt (22. 12. 80);

in den **Ruhestand** getreten:

Regierungsdirektor Wilhelm Ochs (31. 12. 80);

Statistisches Landesamt

ernannt:

zum **Sekretär (BaP)** Assistent z. A. Reiner Gabel
(23. 12. 80);

in den **Ruhestand** getreten:

Amtmann Willi Höhne (31. 12. 80).

Wiesbaden, 2. 1. 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
Z 2 2 — 8 a

StAnz. 3/1981 S. 119

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Oberfinanzdirektion

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Dietrich
Elies (1. 10. 80);

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Heinz
Hucke, Lothar Reiser (beide 1. 10. 80);

zu **Amtsräten** die Steueramtmänner (BaL) Wolfgang
Klopsch, Bernhard Lang (beide 1. 10. 80);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren/in (BaL)
Hans-Bernd Allendorff, Hans-Heiner Fuchs, Michael Kes-
per, Dieter Reis, Harald Schegel, Liesel Schmidt (sämtlich
1. 10. 80);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren (BaL)
Jürgen Büttner, Heribert Link (beide 1. 10. 80);

zu **Steueroberinspektorinnen** die Steuerinspektorinnen
(BaP) Margot Fuhrmann, Magda Thielmann (beide
1. 10. 80);

zum/zur **Steueramtsinspektor/in** Steuerhauptsekretär/in
(BaL) Gerlinde Dannewitz-Bitz, Heiko Fehlings (beide
1. 10. 80);

- zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Karl Kroth (1. 10. 80);
 zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Manfred Egner (1. 10. 80);
 zum **Hauptamtsgehilfen** Oberamtsgehilfe (BaL) Norbert Ackermann (1. 10. 80);
 zum **Oberamtsgehilfen z. A. (BaP)** Verwaltungsarbeiter Martin Reuß (1. 10. 80);

Steuerverwaltung

ernannt:

- zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Peter Schaad, FA Wiesbaden I (1. 10. 80);
 zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Axel Burk, FA Gießen (1. 10. 80);
 zu **Regierungsobererräten** die Regierungsräte (BaL) Jürgen Comprix, FA Wiesbaden I, Ernst Hanstein, FA Bad Hersfeld, Hans-Volker Niemann, FA Gießen (sämtlich 1. 10. 80);
 zu **Regierungsräten** die Obersteuerräte (BaL) Ernst Dippel, FA Kassel-Goethestr., Karl Heinz Kessler, Herbert Tölle, beide FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 10. 80);
 zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Hans Joachim Schmidt, FA Ffm.-Höchst (1. 10. 80);
 zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Bewerber Helmut Bischoff, FA Wiesbaden I (1. 10. 80);
 zu **Oberamtsräten** die Steuerräte (BaL) Philipp Grill, FA Bad Homburg, Heinz Müller, FA Darmstadt, Karl Wassum, FA Darmstadt (sämtlich 1. 10. 80);
 zu/zur **Amtsräten/in** die Steueramtmänner (BaL) Alfred Blum, FA Gießen, Hans-Jürgen Claes, FA Ffm.-Börse, Theodor Eckhardt, FA Gießen, Otto Fischer, FA Wiesbaden I, Wolfgang Günzel, Peter Gutmann, beide FA Hanau, Alfred Holzhauser, FA Bad Hersfeld, Bernhard Jung, FA Gießen, Walter Jung, FA Wiesbaden I, Walter Kern, FA Darmstadt, Herbert Kniese, FA Wiesbaden II, Hans-Joachim Litfin, FA Dieburg, Dieter Loburg, Paul Lowin, beide FA Gießen, Gerhard Müller, FA Wiesbaden I, Hans-Joachim Müller, FA Wiesbaden II, Klaus Nicolai, Rainer Olbrich, Heinz-Walter Otto, sämtlich FA Gießen, Rita Rüggeberg, Heinz Sandrock, beide FA Ffm.-Börse, Hans-Joachim Siebmann, FA Gießen, Manfred Schlicht, Ernst Witzani, Jürgen Worgitzki, sämtlich FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 10. 80);
 zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren/innen (BaL) Otto Achenbach, FA Ffm.-Taubunster, Hans Peter von Alt, FA Nidda, Manfred Beck, FA Wiesbaden II, Paul Berger, FA Darmstadt, Gudrun Caspari, FA Wiesbaden I, Doris Dietrich, FA Ffm.-Taubunster, Gerhard Dietrich, FA Darmstadt, Michael Dietrich, FA Wiesbaden I, Rudolf Gall, FA Ffm.-Börse, Manfred Gombel, FA Gießen, Wolfgang Hahn, FA Wiesbaden II, Gerhard Hartmann, FA Darmstadt, Gerald Haß, FA Ffm.-Taubunster, Klaus Henrici, FA Darmstadt, Rainer Hörhold, FA Ffm.-Börse, Klaus-Dieter Huszarik, FA Darmstadt, Günther Kalt, FA Dieburg, Karl-Heinz Keith, FA Friedberg, Alfred Kimpel, FA Bad Schwalbach, Wolfgang Kirchhoff, FA Schwalmstadt, Heinz-Jürgen Klotz, FA Biedenkopf, Gerhard Knapp, FA Gießen, Roswitha Körber, FA Lauterbach, Franz-Gerhard Kreiss, FA Alsfeld, Doris Lichtenacker, FA Ffm.-Börse, Michael Pohl, FA Ffm.-Stiftstraße, Gerhard Pritsch, FA Dillenburg, Erick Rekow, FA Wiesbaden I, Heinz-Werner Rühl, FA Ffm.-Stiftstraße, Karl-Heinz Seitz, FA Gießen, Gerhard Schade, FA Rotenburg, Monika Scheuch, FA Kassel-Goethestraße, Gisela Schmidt, FA Darmstadt, Susanne Schmitt, FA Wiesbaden I, Axel Schnetzler, FA Frankenberg, Bernd Schulz, FA Hanau, Dieter Schwarz, FA Ffm.-Stiftstraße, Dieter Trebes, FA Kassel-Goethestraße, Adolf Ufer, FA Weilburg, Rita Wagner, FA Kassel-Goethestraße, Sigune Winter, FA Darmstadt (sämtlich 1. 10. 80);
 zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaL) Volker Albert, FA Friedberg, Alfred Andre, FA Wiesbaden I, Rolf Becker, FA Ffm.-Börse, Joachim Bornmann, FA Wiesbaden I, Thomas Dudde, FA Ffm.-Stiftstraße, Helmut Frieß, FA Dieburg, Klaus Gaida, FA Wiesbaden II, Hans-Joachim Gerlach, FA Gießen, Hans-Joachim Geßner, FA Gelnhausen, Hans-Dieter Glotzbach, FA Ffm.-Höchst, Reinhold Harthaus, FA Nidda, Karl-Heinz Horz, FA Gießen, Hans-Ulrich Jakesch, FA Hanau, Bernhard Kluth, FA Dillenburg, Rolf Knau, FA Ffm.-Taubunster, Uwe Knoll, FA Offenbach-Land, Elke Kriedemann, FA Michelstadt, Gabriele Kubitz, FA Bad Homburg, Horst Kubitz, Bad Hersfeld, Hans-Martin Kümmel, FA Gelnhausen, Dieter Lang, FA Biedenkopf, Gerd Lankeit, FA Kassel-Goethestraße, Ernst Leibl, FA Groß-Gerau, Hans-Moritz Liebau, FA Bensheim, Marion Lischper, FA Gießen, Klaus-Dieter Melchior, FA Wiesbaden II, Klaus Oil, FA Bensheim, Renate Pailge, FA Dieburg, Klaus Reibold, FA Groß-Gerau, Edmund Ruda, FA Ffm.-Börse, Helmut Schindewolf, FA Lauterbach, Günter Schneider, FA Wiesbaden II, Hermann Schweizer, FA Rüdelsheim, Stephan Goldmann, FA Marburg, Ernst-Erich Theils, FA Dillenburg, Horst-Werner Thiel, FA Marburg, Reinhold Volland, FA Ffm.-Stiftstraße, Dieter Wielk, FA Ffm.-Börse, Dieter Wiesner, FA Gießen, Klaus Wild, FA Darmstadt, die Steuerinspektoren/innen (BaP) Wilhelm Althapp, FA Groß-Gerau, Rolf Barthel, FA Bad Schwalbach, Theodor Blamm, FA Offenbach-Land, Anita Blank, FA Dieburg, Eckart Bolck, FA Ffm.-Stiftstraße, Ursula Eckelt, FA Ffm.-Börse, Angelika Ehl-Croll, FA Ffm.-Stiftstraße, Marion Fahrenholz, FA Ffm.-Hamburger Allee, Jürgen Göttsmann, FA Darmstadt, Helga Gunkel, FA Offenbach-Land, Irene Halbländer, FA Darmstadt, Ulrich Hammer, FA Wetzlar, Edgar Höhn, FA Wiesbaden II, Ursula Horchler, FA Groß-Gerau, Wolfgang Knecht, FA Gießen, Cornelia Koch, FA Darmstadt, Christel Koschel, FA Gießen, Frank Ladenthin, FA Hanau, Roland Lehmer, FA Gießen, Cery Lesemann, FA Kassel-Goethestraße, Ilse Martin, FA Limburg, Lothar Marx, FA Groß-Gerau, Wolfgang Mathes, FA Friedberg, Hans-Otto Mösch, FA Marburg, Walter Mombrel, FA Fritzlär, Roswitha Müller, FA Bad Homburg, Annegret Pierson, FA Ffm.-Börse, Bernd Pitz, FA Bad Homburg, Klaus Pfaff, FA Gießen, Peter Ramdohr, FA Ffm.-Stiftstraße, Thomas Reitz, FA Ffm.-Börse, Michael Ruffato, FA Hanau, Norbert Schmidt, FA Ffm.-Stiftstraße, Hans Steingraber, FA Darmstadt, Udo Vath, FA Ffm.-Börse, Marion Vormelker, FA Wiesbaden I, Barbara Weller, FA Bad Schwalbach, Friedhelm Witzel, FA Ffm.-Stiftstraße, Manfred Zemke, FA Kassel-Goethestraße (sämtlich 1. 10. 80);
 zu **Steueramtsinspektoren/innen** die Steuerhauptidektäre/innen (BaL) Arno Bach, FA Biedenkopf, Werner Beck, FA Dieburg, Anne-Marie Eilberg-Schilling, FA Ffm.-Stiftstraße, Hans Georg Grebe, FA Dillenburg, Tilbert Kirst, FA Fulda, Rosemarie Läßker, FA Kassel-Goethestraße, Gerd Müller, FA Korbach, Günter Müller, FA Michelstadt, Wilhelm Richter, FA Fulda, Ellsabeth Schopp, FA Gießen, Gerhard Schneider, FA Ffm.-Höchst, Hildegard Schoppe, FA Darmstadt, Walter Vollpert, FA Biedenkopf, die Steuerhauptidektäre/in (BaP) Hans-Martin Andrick, FA Bad Homburg, Heinrich Czysch, FA Groß-Gerau, Gudrun Egenolf, FA Ffm.-Börse, Manfred Krenzer, FA Ffm.-Börse, Erhard Kujat, FA Ffm.-Stiftstraße, Horst Lindenstruth, FA Gießen, Wolfgang Motz, FA Kassel-Goethestraße, Stefan Müller, FA Hanau, Wolfgang Oberlies, FA Frankenberg, Winfried Oltmann, FA Gelnhausen, Reiner Sieghardt, FA Kassel-Goethestraße (sämtlich 1. 10. 80);
 zu **Steuerhauptidektären/innen** die Steuerobersekretäre/innen (BaL) Hermann Althaus, FA Marburg, Werner Barth, FA Bad Hersfeld, Norbert Burggraf, FA Weilburg, Heinz-Dieter Clobes, FA Fritzlär, Norbert Dietz, FA Alsfeld, Renate Feilbach, Heinz-Peter Fuchs, beide FA Bad Schwalbach, Manfred Giebe, FA Bad Hersfeld, Heinrich Grebe, FA Korbach, Helmut Hilger, FA Gießen, Horst Köhler, FA Rotenburg, Joachim Kolbe, FA Biedenkopf, Luise Nolte, FA Kassel-Goethestraße, Manfred Pecher, FA Schwalmstadt, Udo Pfalzgraf, FA Marburg, Hans-Jochen Sauerwein, FA Bad Hersfeld, Bernhard Selp, FA Limburg, Dieter Sowa, FA Fritzlär, Horst Schmidl, FA Marburg, Erna Schmidt, FA Kassel-Goethestraße, Hubert Tophinke, FA Bad Schwalbach, Karl-Heinz Welmandt, FA Gießen, Günther Zell, FA Bad Hersfeld, die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Siegfried Auth, FA Hanau, Gudrun Blümel-Schmidt, FA Weilburg, Gabriele Czwick, FA Hanau, Elke Deichmann, FA Hofgeismar, Adelheid Dörr, FA Bad Homburg, Ute Don, FA Wetzlar, Rainer Driehorst, FA Witzenhausen, Elisabeth Dürrnagel, Ronny Feix, beide FA Bad Schwalbach, Ines Göthel, FA Kassel-Goethestraße, Marita Habermehl, FA Ffm.-Hamburger Allee, Dieter Hansmann, FA Kassel-Spohrstraße, Petra Hau, FA Ffm.-Stiftstraße, Cornelia Hecker, FA Wetzlar, Herbert Helmer, FA Hanau, Roland Hierath, FA Michelstadt, Stephanie Hofer, FA Bad Schwalbach, Heinz-Gerd Imberg, FA Biedenkopf, Cécilie Jirsch, FA Wetzlar, Ilona Jung, FA Gießen, Horst Keil, FA Michelstadt, Thomas Keller, FA Lauterbach, Petra Klinger, FA Bad Schwalbach, Monika Klug, FA Hanau, Annelie Koch, FA Gelnhausen, Volker Koch, FA Fritzlär, Karin Kochanek, FA Gießen, Dietmar Köhler, FA Wetzlar, Gudrun Körbächer, FA Gießen, Kurt-Günter Kordes, FA Schwalmstadt, Günter Lehnebach, FA Ffm.-Börse, Karl-Heinz Lemmer, FA Friedberg, Hans-Joachim Löhrr, FA

Ffm.-Stiftstraße, Michael Millies, FA Friedberg, Ute Mönch, FA Hanau, Brigitte Pohlmann, FA Ffm.-Börse, Wolfgang Raab, FA Groß-Gerau, Edith Ranft, FA Gießen, Margit Rockel, FA Lauterbach, Uwe Sadlowski, FA Wiesbaden I, Ulrich Seifert, FA Darmstadt, Margarete Selzer, FA Bensheim, Gerlinde Schad, FA Gießen, Klaus Schäfer, FA Kassel-Goethestraße, Karin Schaller, FA Lauterbach, Ursula Schönecker, FA Bad Homburg, Birgit Schumm, FA Wiesbaden I, Birgit Wagner, FA Darmstadt, Elisabeth Wagner, FA Nidda, Doris Weber, FA Dieburg, Günter Wick, FA Darmstadt, Brigitte Wicke, FA Kassel-Spohrstraße, Gudrun Zeltner, FA Michelstadt, Walter Zügler, FA Kassel-Goethestraße (sämtlich 1. 10. 80);

zu **Steuerobersekretären/innen** die Steuersekretäre (BaL) Ludwig Kulik, FA Frankenberg, Wolfgang Seeliger, Josef Schneider, beide FA Ffm.-Stiftstraße, die Steuersekretäre/innen (BaP) Karl-Heinz Apel, FA Witzgenhausen, Birgit Arndt, FA Fritzlar, Frank Beckmann, FA Marburg, Dagmar van der Berg, FA Darmstadt, Hannelore Böger, FA Ffm.-Börse, Joachim Brenneis, FA Bensheim, Hartmut Brück, FA Wetzlar, Ulrich Brückmann, FA Hanau, Peter Cölsch, FA Darmstadt, Maria Czwak, FA Hanau, Lutz Defflize, FA Groß-Gerau, Beate De la Ombra-Maisonet, FA Wiesbaden II, Angelika Dietel, FA Kassel-Spohrstraße, Klaus-Martin Dietel, FA Kassel-Goethestraße, Ilona Elsner, FA Fritzlar, Cornelia Florin, FA Witzgenhausen, Brigitte Frey, FA Rüdeshheim, Ruth Grabowski, FA Ffm.-Taubunstor, Norbert Gumbel, FA Gießen, Rita Händel, FA Fritzlar, Wolfgang Hartmann, FA Hanau, Kerima Heckmann, FA Marburg, Ulrike Heinelt, FA Gießen, Brigitte Hiltz, FA Ffm.-Stiftstraße, Klaus Dieter Hofmann, FA Limburg, Ingrid Hubert, FA Ffm.-Hamburger Allee, Arwid Januschka, FA Ffm.-Börse, Ingeborg Jelitte, Udo Jung, beide FA Gießen, Jutta Kaufholz, FA Kassel-Goethestraße, Sigrid Ketter, FA Weilburg, Ingrid Kilian, FA Bensheim, Ronald Koch, FA Gelnhausen, Werner Koob, FA Bensheim, Renate Krecklow, FA Wiesbaden II, Manfred Lang, FA Gießen, Holger Laut, FA Groß-Gerau, Reiner Leib, FA Ffm.-Börse, Norbert Liese, FA Witzgenhausen, Regina Mahr, FA Alsfeld, Karin Merkelbach, FA Groß-Gerau, Elke Meyer, FA Marburg, Rainer Most, Dorothea Münch, beide FA Ffm.-Hamburger Allee, Jürgen Munzert, FA Kassel-Goethestraße, Klaus Ortwein, FA Gelnhausen, Rita Ott, FA Bensheim, Traute Pleger, FA Ffm.-Stiftstraße, Irene Pluschke, FA Alsfeld, Petra Pucelik, FA Melsungen, Birgit Rau, FA Bensheim, Karin Repp, FA Friedberg, Bernd Rohe, FA Ffm.-Taubunstor, Monika Sacher, FA Ffm.-Börse, Holger Sauer, FA Gießen, Doris Simon, FA Schwalmstadt, Brunhilde Sommer, FA Rotenburg, Dietmar Swietlik, FA Wiesbaden II, Dietmar Schaaf, FA Hanau, Gerhard Schaffrin, FA Wiesbaden II, Gabriele Schneider, FA Groß-Gerau, Ulrike Schneider, FA Bensheim, Ursula Schwab, FA Gießen, Ingrid Steube, Siegfried Steube, beide FA Fritzlar, Jutta Strogies, FA Ffm.-Taubunstor, Wilfried Thiel, FA Fritzlar, Cornelia Thumerer, FA Friedberg, Rainer Tröller, FA Gießen, Dieter Weder, FA Biedenkopf, Ernst Weißberg, FA Korbach, Hans Peter Weyershausen, FA Dillenburg, Sylvia Wiedemann, FA Groß-Gerau, Monika Wolf, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 1. 10. 80);

zu **Steuersekretären/innen** Steuerassistent (BaL) Norbert Wech, FA Ffm.-Hamburger Allee, die Steuerassistenten/innen (BaP) Dieter Asthalter, FA Wiesbaden II, Gabriele Battenberg, FA Schwalmstadt, Jürgen Bischoff, FA Michelstadt, Ute Elberskirch, FA Groß-Gerau, Friedrich Frahs, FA Darmstadt, Reiner Grund, FA Friedberg, Lothar Knierim, FA Wiesbaden I, Ralf Kny, FA Darmstadt, Klaus Kramer, FA Kassel-Spohrstraße, Gunhild-Ulrike Krausch, FA Ffm.-Hamburger Allee, Jürgen Kümmel, Rolf Künkler, beide FA Ffm.-Stiftstraße, Klaus-Peter Lotz, FA Offenbach-Land, Klaus Pareigis, FA Ffm.-Börse, Harald Pöschl, FA Offenbach-Land, Thomas Roth, FA Groß-Gerau, Edith Ruppel, FA Gelnhausen, Manfred Schenk, FA Ffm.-Hamburger Allee, Horst Scheuer, FA Ffm.-Stiftstraße, Karen Schmidt, FA Bad Homburg, Michael Schneider, FA Bad Schwalbach, Petra Schütt, FA Bensheim, Silke Stahl, FA Friedberg, Walter Stang, FA Ffm.-Taubunstor, Reimund Stohr, FA Ffm.-Börse, Marion Tauber, FA Ffm.-Stiftstraße, Sonja Völker, FA Darmstadt, Michael Vogel, FA Ffm.-Hamburger Allee, Jürgen Winter, FA Gelnhausen, Ulrich Wörner, FA Michelstadt, Jutta Wohlfarth, FA Bensheim (sämtlich 1. 10. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Regierungsräte Arnulf Ebel, FA Kassel-Goethestraße (1. 9. 80), Rolf Hedderich, FA Korbach (1. 10. 80), Wolfgang Mauer, FA Darmstadt (1. 7. 80), die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Manfred Bock, FA Kassel-Goethe-

straße (3. 6. 80), Herbert Burk (19. 6. 80), Erhard Gemeinder, beide FA Bad Homburg (8. 9. 80), Marlene Gombel, FA Wetzlar (26. 9. 80), Wolfgang Keudel, FA Kassel-Goethestraße (18. 9. 80), Stefan Krantzdorf, FA Ffm.-Höchst (16. 6. 80), Karin Kühne, FA Darmstadt (14. 7. 80), Hans-Georg Losert, FA Ffm.-Höchst (3. 10. 80), Harald Lüderitz, FA Offenbach-Land (7. 8. 80), Sigrid Marquardt, FA Ffm.-Stiftstraße (1. 7. 80), Lothar Merz, FA Groß-Gerau (21. 7. 80), Ottilie Pfeifer, FA Bensheim (26. 9. 80), Doris Philippi, FA Nidda (17. 10. 80), Eva-Maria Rotter, FA Wiesbaden I (22. 9. 80), Manfred Schlosser, FA Gießen (7. 8. 80), Doris Schranz, FA Marburg (16. 7. 80), Peter Schumm, FA Wiesbaden I (29. 9. 80), Wilfried Schuster, FA Darmstadt (7. 8. 80), Susanne Steinmetz, FA Offenbach-Stadt (10. 9. 80), Heinz-Josef Thoma (2. 6. 80), Udo Vath, beide FA Ffm.-Börse (21. 10. 80), Gabriele Vogel, FA Ffm.-Stiftstraße (28. 8. 80), Peter Weber, FA Ffm.-Börse (12. 8. 80), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Jürgen Apelt, FA Kassel-Spohrstraße (11. 8. 80), Alfred Angen (18. 8. 80), Wolfgang Curth, FA Gelnhausen (1. 8. 80), Rainer Denecke, FA Dillenburg (25. 7. 80), Manfred Drews, FA Darmstadt (9. 6. 80), Kurt Heinmöller, FA Langen (22. 8. 80), Hannelore Hoffmann, FA Bensheim (15. 9. 80), Karl-Heinz Horz, FA Gießen (15. 9. 80), Hans-Ulrich Jaeschke, FA Hanau (19. 9. 80), Werner Klein, FA Wiesbaden II (22. 8. 80), Rolf Knau, FA Ffm.-Taubunstor (21. 8. 80), Klaus Koruschowitz, FA Groß-Gerau (18. 8. 80), Dieter Lang, FA Biedenkopf (18. 8. 80), Ernst Leibl, FA Groß-Gerau (21. 7. 80), Horst Lengle, FA Ffm.-Stiftstraße (6. 6. 80), Kurt Meub, FA Nidda (8. 8. 80), Lutz Neurath, FA Ffm.-Höchst (27. 10. 80), Klaus Olt, FA Bensheim (8. 9. 80), Elisabeth Rauppis, FA Darmstadt (24. 7. 80), Edmund Sinsel, FA Gelnhausen (21. 10. 80), Manfred Spalt, FA Darmstadt (7. 8. 80), Günther Schneider, FA Wiesbaden II (29. 8. 80), Walter Schröder, FA Witzgenhausen (1. 8. 80), Annegret Schütz, FA Limburg (17. 9. 80), Michael Strozzyk, FA Offenbach-Stadt (15. 9. 80), Helene Wagner, FA Offenbach-Land (6. 8. 80), Klaus Wendland, FA Friedberg (2. 7. 80), Klaus Wild, FA Darmstadt (22. 7. 80), die Steueramtsinspektoren/innen (BaP) Heinrich Czysch, FA Groß-Gerau (22. 10. 80), Inge Gießler, FA Kassel-Goethestraße (1. 8. 80), Horst Illing (2. 7. 80), Rainer Lemmig, beide FA Hanau (9. 10. 80), Winfried Ottmann, FA Gelnhausen (20. 10. 80), Zita Schuld, FA Rüdeshheim (8. 8. 80), Kurt Wiederhold, FA Offenbach-Stadt (18. 9. 80), die Steuerhauptsekretäre/innen (BaP) Birgit Gemmerich, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 9. 80), Ulrich Kreiß, FA Eschwege (4. 8. 80), Gerd Lambmann, FA Nidda (6. 6. 80), Günter Lotz, FA Bad Homburg (9. 10. 80), Jürgen Pechatschek, FA Friedberg (6. 10. 80), Hartmut Reinhardt, FA Rotenburg (20. 8. 80), Gabriele Sahn, FA Darmstadt (11. 7. 80), Thomas Schmidt, FA Weilburg (23. 6. 80), Gerhard Schneider, FA Ffm.-Höchst (18. 8. 80), Hildegard Schoppe, FA Darmstadt (15. 9. 80), Hans-Joachim Schories, FA Offenbach-Stadt (8. 7. 80), Hans-Werner Schuld, FA Limburg (13. 10. 80), Rita Thiele, FA Kassel-Spohrstraße (11. 8. 80), Norgat Tröller, FA Friedberg (13. 8. 80), die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Heinrich Alter, FA Bensheim (11. 9. 80), Renate Bill (7. 10. 80), Michael Böhringer, beide FA Ffm.-Hamburger Allee (18. 8. 80), Karl Brandt, FA Kassel-Spohrstraße (28. 7. 80), Ortwin Gath, FA Bad Homburg (15. 7. 80), Rainer Gemmerich, FA Ffm.-Hamburger Allee (24. 6. 80), Wolfgang Haus, FA Dillenburg (30. 6. 80), Reinhard Hormel, FA Gießen (1. 7. 80), Monika Krelowitz, FA Limburg (15. 9. 80), Joachim Lind, FA Fulda (7. 7. 80), Reiner Neidhardt, FA Ffm.-Hamburger Allee (9. 7. 80), Egon Schaffrina, FA Darmstadt (5. 9. 80), Hermann Schmidt, FA Ffm.-Hamburger Allee (23. 10. 80), Inge Trenner, FA Ffm.-Höchst (16. 9. 80), Dieter Wagner, FA Ffm.-Hamburger Allee (18. 8. 80), Gerhard Weinrich, FA Dillenburg (22. 9. 80), Steuersekretär (BaP) Wolfgang Seeliger, FA Ffm.-Stiftstraße (11. 8. 80), die Steuerassistenten (BaP) Günther Fuß, FA Hanau (27. 6. 80), Ulrich Hoffmann, FA Rotenburg (12. 8. 80), Oberamtsgehilfe (BaP) Günther Seichter, FA Wiesbaden II (1. 10. 80);

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum/zur **Bauberrat/in** Baurat/in (BaL) Karola Plassmann, StBA Arolsen, Karlheinz Wohlfelder, StBA Fulda (beide 1. 10. 80);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Erich Bähis, StBA Wetzlar (20. 10. 80), Herbert Brill, StBA Kassel (17. 10. 80), Dieter Broy, StBA Wiesbaden (16. 10. 80), Gerhard Dentler, StBA Darmstadt, Reinhold Fibikar, StBA Gießen, Norbert Herrlich, StBA Fulda

(sämtlich 20. 10. 80), Walter Hochstadt, StBA Marburg (17. 10. 80), Heinz Peter Käs, StHBA Gießen (21. 10. 80), Helmut Lemp, StHBA Ffm. (20. 10. 80), Günther Mühlhans, StHBA Marburg, Wolfgang Ziegenhain, StBA Bad Hersfeld (beide 17. 10. 80);

zur Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Techn. Inspektorinwärterin (BaW) Helga Steffen, StHBA Darmstadt (1. 11. 80).

Frankfurt am Main, 23. 12. 1980

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 3/1981 S. 119

120 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hirzenhain/Ortsteil Glashütten, Wetteraukreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hirzenhain, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für deren Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Glashütten ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hirzenhain/Ortsteil Glashütten, Wetteraukreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Glashütten und Steinberg erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (engere Schutzzone),

Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,

Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,

Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutz zonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf den nordwestlichen Teil des Flurstückes Flur 7 Nr. 83 der Gemarkung Glashütten.

Er wird

im Südwesten durch eine Gerade, die 30 m in südöstlicher Richtung parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes — Abstand 24 m — verläuft, und

im Südosten durch eine Gerade, die 24 m in südwestlicher Richtung parallel zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes — Abstand 30 m — verläuft, begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Glashütten:

Flur 7 Flurstücke Nrn. 58—61 und 73,

Flurstück Nr. 74 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 73 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 75 und 76,

Flurstück Nr. 77 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 58 zu dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 83 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 83 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Glashütten und Steinberg:

Gemarkung Glashütten

Flur 1 Flurstücke Nrn. 4/30, 4/31, 4/33, 4/34, 4/35, 4/36 und 4/37,

Flurstück Nr. 4/38 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 4/33 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 4/39, 4/40, 4/41, 6/1 und 7/1,

Flurstück Nr. 206/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 7 Nr. 78 zu dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 7/1 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 209/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 7/1 zu dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4/33 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 213/1,

Flur 7 Flurstücke Nrn. 45—51 und 55—57,

Flurstück Nr. 62 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 55 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 63—72,

Flurstücke Nrn. 74 und 77 (jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flurstücke Nrn. 78—82,

Flurstück Nr. 84 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 63 zu dem Polygonpunkt 553 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 99—103,

Flurstück Nr. 104 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 102 nach Osten verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 105/1, 105/2, 105/3, 106, 107, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 109/2, 110/1, 110/2, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6 und 110/7,

Gemarkung Steinberg

Flur 5 Flurstücke Nrn. 8—15 und 24—29,

Flurstück Nr. 43 (teilweise — im Norden durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 495 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 29 verläuft, und im Süden durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 75 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 13 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 44 (westlicher Teil — im Osten durch die in nördlicher Richtung verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 7 begrenzt),

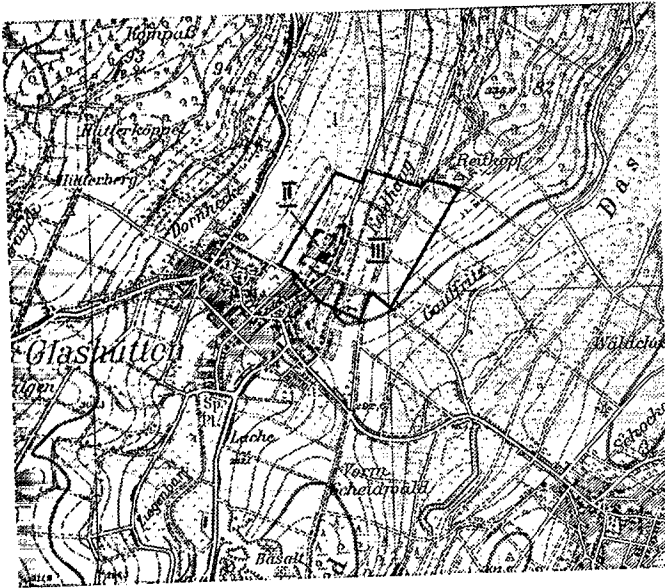
Flurstück Nr. 45 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 15 zu dem Polygonpunkt 364 verläuft, begrenzt).

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

I. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone (Zone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder

**Zeichenerklärung:**

- | | | |
|-------|--------------------|------------|
| ■ | Fassungsbereich | (Zone I) |
| - - - | engere Schutzzone | (Zone II) |
| — | weitere Schutzzone | (Zone III) |

schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum

Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,

- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmudungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,

- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Hirzenhain und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Wetteraukreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- 1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
- 2. dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
- 3. dem Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, 6360 Friedberg (Hessen),
- 4. dem Kreisaußschuß des Wetteraukreises, Bauaufsichtsbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
- 5. dem Kreisaußschuß des Wetteraukreises, Kreisgesundheitsamt, 6360 Friedberg (Hessen),
- 6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hirzenhain, 6476 Hirzenhain,

- 7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, 6360 Friedberg (Hessen),
- 8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- 9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. 12. 1980

Der Regierungspräsident
In Vertretung:
gez. Bach

StAnz. 3/1981 S. 122

121

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung „Glückauf“, Sitz in Lollar

Auf Antrag und zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung „Glückauf“, Sitz in Lollar, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlage in Lollar / Stadtteil Ruttershausen, Landkreis Gießen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung „Glückauf“, Sitz in Lollar, in Lollar / Stadtteil Ruttershausen, das sich auf einen Teil der Gemarkung Ruttershausen erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsgebiet),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000, Katasterkarten i. M. 1 : 2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsgebiet) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 5 Nr. 66/2 der Gemarkung Ruttershausen.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

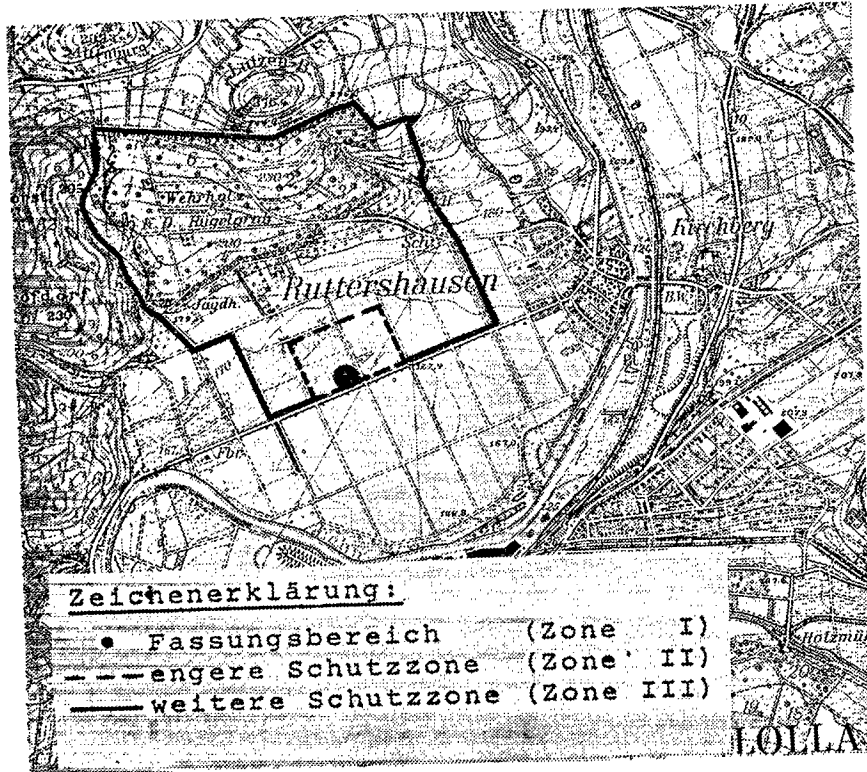
Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Ruttershausen:

Flur 5 Flurstücke Nrn. 27—42, 43/1, 43/2, 44—65 und 66/1, Flurstück Nr. 357 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 27 begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Ruttershausen:

Flur 2 Flurstücke Nrn. 143—148, 215—219, 220/1, 220/2, 221—226, 241 und 246,
Flur 3 die gesamte Flur,
Flur 4 Flurstücke Nrn. 225—227, 228/1, 228/2, 229—255, 281—283 und 292,
Flur 5 nordwestlicher Teil — im Südosten durch die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 354 und 355 begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone.



§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III), bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,

- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodenein-

- griffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
 - k) Sprengungen,
 - l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
 - m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht,
 - n) die Überdüngung,
 - o) das offene Lagern und unsachgemäe Anwenden von Mineraldüngern,
 - p) Gärfuttermieten,
 - q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
 - r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
 - s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
 - t) das Durchleiten von Abwasser,
 - u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
 - v) Dräne und Vorflutgräben,
 - w) Fischteiche,
 - x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsereich (Zone I)

Der Fassungsereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum des Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum des Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes Wasserversorgung „Glückauf“ und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Gießen, untere Wasserbehörde, 6300 Gießen,
3. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Gießen, Bauaufsichtsbehörde, 6300 Gießen,
4. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Gießen, Kreisgesundheitsamt, 6300 Gießen,
5. dem Magistrat der Stadt Lollar, 6304 Lollar,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
7. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
8. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. 12. 1980

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 3/1981 S. 124

122

Genehmigung der „Altkönig-Stiftung“, Sitz Kronberg im Taunus

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. Dezember 1980 errichtete „Altkönig-Stiftung“, Sitz Kronberg im Taunus, mit Stiftungsurkunde vom 23. Dezember 1980 genehmigt.

Darmstadt, 29. 12. 1980

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (8) — 11

StAnz. 3/1981 S. 126

123

Vorhaben der Firma W. Ernst Haas + Sohn GmbH + Co., 6349 Sinn

Die Firma W. Ernst Haas + Sohn GmbH + Co., 6349 Sinn, Herborner Straße, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Gießerei durch eine Form- und Gießanlage in 6349 Sinn, Gemarkung Sinn, Flur 35, Flurstück 24/25/26, gestellt.

Die Anlage soll im I. Halbjahr 1981 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. Januar 1981 bis 26. März 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinn, Ordnungsamt, Zimmer Nr. 2, Jordanstr. 2, 6349 Sinn, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 14. April 1981, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Rathaus, Jordanstraße 2, im Sitzungssaal, 6349 Sinn, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 12. 12. 1980

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Haas + Sohn — 2
StAnz. 3/1981 S. 127

124

Vorhaben der Firma Hermann Hofmann, 6336 Solms/Ortsteil Niederbiehl

Die Firma Hermann Hofmann, 6336 Solms / Ortsteil Niederbiehl, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung einer Brech- und Klärsieranlage in 6340 Dillenburg-Oberscheld, Gemarkung Oberscheld, Flur 47, Flurstück 10/6363, gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. Januar 1981 bis 26. März 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und dem Magistrat der Stadt Dillenburg, Ordnungsamt, Friedrichstraße 32, 6340 Dillenburg, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 24. April 1981, 8.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6340 Dillenburg, Oranienstraße 32, im Sitzungssaal, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 16. 12. 1980

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Hofmann 2
StAnz. 3/1981 S. 127

125

Vorhaben der Firma Hermann Hofmann, 6336 Solms/Ortsteil Niederbiehl

Die Firma Hermann Hofmann, 6336 Solms / Ortsteil Niederbiehl, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Bitumenschichtanlage in Oberscheld, Gemarkung Oberscheld, Flur 47, 71, Flurstück 10/6363, gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. Januar 1981 bis 26. März 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und dem Magistrat der Stadt Dillenburg, Ordnungsamt, Friedrichstraße 32, 6340 Dillenburg, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 24. April 1981, 11.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6340 Dillenburg, Oranienstraße 32, im Sitzungssaal, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 16. 12. 1980

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Hofmann (1)
StAnz. 3/1981 S. 127

126

Vorhaben der Firma Grün KG, Ziegelwerk, 6107 Reinheim

Die Firma Grün KG, Ziegelwerk, Ober Ramstädter Str. 80, 6107 Reinheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Umstellung der Feuerung von Heizöl S auf Kohle und Errichtung eines 70 m hohen Kamins) der bestehenden Anlage zum Brennen grobkeramischer Erzeugnisse in Reinheim, Gemarkung Reinheim, Flur 10, Flurstück 94/5, gestellt.

Die Änderung soll im Sommer 1981 durchgeführt werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. Januar 1981 bis 26. März 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und dem Magistrat der Stadt Reinheim, Bauamt, Rathausplatz 1, 6107 Reinheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 28. April 1981, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet im Rathaus, im Sitzungssaal, 6107 Reinheim, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 17. 12. 1980

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Grün 3
StAnz. 3/1981 S. 127

127

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 1. Januar 1979 vom Polizeipräsidenten in Offenbach am Main für Polizeiobermeister Heinrich Meves ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 08-272 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 22. 12. 1980

Der Regierungspräsident
III 2/63 — 7 d 14

StAnz. 3/1981 S. 128

128 KASSEL

Vorhaben der Perlit Thermoputz Ersen GmbH, 3521 Liebenau-Ersen

Die Perlit Thermoputz Ersen GmbH in Liebenau-Ersen hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer zweiten Kalzinieranlage zum Blähen von Perlit (§ 2 Ziff. 3 der 4. BImSchV, Brennen von Quarzit) auf dem Grundstück in Liebenau-Ersen, Gemarkung Ersen, Flur 8, Flurstück 2/1, gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§ 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 721 — zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3341 —, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 26. Januar 1981 bis 23. März 1981 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungsprä-

sidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 274 —).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Liebenau, Verwaltung, Zimmer 1, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 27. März 1981, 14.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Liebenau, Stadtverwaltung, Sitzungszimmer, statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 17. 12. 1980

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201

StAnz. 3/1981 S. 128

129

Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-Dienstmarke

Die Kriminal-Dienstmarke — Land Hessen — Nr. 0652 ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 16. 12. 1980

Der Regierungspräsident
I/3 K — 7 d 14

StAnz. 3/1981 S. 128

130

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**Fortbildungslehrgang am Verwaltungsseminar Wiesbaden**

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes führt einen Fortbildungslehrgang über die geänderten und ab 1. Januar 1981 gültigen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung durch. Insbesondere werden folgende Themen behandelt:

Neues Sitzverteilungssystem beim Verhältniswahlrecht

Neues Mehrheitswahlsystem

Abberufung hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Besetzung von Ausschüssen.

Der Lehrgang findet Montag, den 9. Februar 1981, in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.45 Uhr im Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, Lehrsaal 4, statt. Er richtet sich an alle Bediensteten, die mit der Vorbereitung und Ausführung kommunalrechtlicher Entscheidungen befaßt sind, insbesondere im Hinblick auf die im März stattfindenden Kommunalwahlen. Die Teilnehmergebühr beträgt 18,40 DM. Namentliche Anmeldungen durch die Behörden nimmt ab sofort das Verwaltungsseminar in Wiesbaden entgegen.

Wiesbaden, 5. 1. 1981

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 3/1981 S. 128

BUCHBESPRECHUNGEN

Bedrohte Tiere und Pflanzen — Recht des Artenschutzes. Internationale Vereinbarungen, Bundesvorschriften, Ländervorschriften, Materialien. Herausgegeben von Wolfgang Weitzel, Regierungsdirektor im Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten. Loseblattsammlung, 1. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk einschl. 1. Ergänzungslieferung, DM 65,—. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Über den „Artentod und seine Folgen“ hat Erik Eckholm kürzlich eindrucksvoll berichtet (Scheidewege 1980, 383—401). Er weist insbeson-

dere auf die Gefahren hin, die sich aus der Schrumpfung des pflanzlichen Gen-Pools ergeben. Der künftige Fortschritt der Pflanzenzüchtung wird behindert, noch mehr ist die Zukunft der Forstwirtschaft gefährdet. Nicht zuletzt können „künftige Möglichkeiten, von denen man noch gar nichts weiß, verloren gehen“; denn „nur ein kleiner Teil der Pflanzenarten der Erde ist bisher auf medizinisch verwendbare Inhaltsstoffe untersucht worden“, und Tausende von Pflanzen sind essbar, aber bisher ungenutzt.

Diese Hinweise mögen genügen, um die Bedeutung zu skizzieren, die dem Recht des Artenschutzes heute zukommt. Im Hinblick auf diese Bedeutung bleibt die Sammlung von Weitzel verdienstlich und wichtig. Die 1. Ergänzungslieferung (Besprechung des Grundwerkes in StAnz. 1978 S. 1513) enthält vor allem die 2. VO über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II sowie die 1. VO über die Inkraftsetzung des Anhangs III des Washingtoner Artenschutzabkommens vom 21. Juni und 23. August 1979, die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erhaltung wildlebender Vogelarten vom 2. April 1979, das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, das Berliner, das Bremische, das Saarländische und das Rheinland-Pfälzische Naturschutzgesetz, schließlich die VO des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württembergs zum Schutz der Greifvögel vom 11. März 1975.

Auffällig ist allerdings, daß sowohl in der Ankündigung der Ergänzungslieferung als auch im neuen Inhaltsverzeichnis der Sammlung eine Reihe von Gesetzen enthalten ist, die man in der Sammlung und insbesondere in der Ergänzungslieferung nicht finden kann, vor allem die Jagdgesetze von Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Dies scheint ein etwas irreführender Vorgriff auf die nächste Ergänzungslieferung zu sein.

Schutzgesetze allein genügen freilich nicht. „Für jede Regierung ist ein kurzfristig ökonomischer Vorteil von größerer politischer Bedeutung als die Verfolgung irgendwelcher nicht quantifizierbarer und erst langfristig erreichbarer Werte. Wenn es sich um arme Länder handelt, dann erweist sich die Versuchung oft als unwiderstehlich, kurzfristig materielle Vorteile ungeachtet des künftigen ökologischen Nachteils vorzuziehen. ... Ebenso werden Regierungen, die von den unruhigen Massen der Arbeitslosen und Landlosen bedrängt werden, dazu neigen, noch vorhandene unberührte Gebiete zu besiedeln, und selbst wenn sie solche Veränderungen verhindern wollten, fehlt ihnen oft die Macht dazu“ (Eckholm, Scheidewege 1980, 520 f.). Deshalb ist der Schutz der bedrohten Arten nicht zu trennen vom Abbau der sozialen Spannungen und vom Aufbau menschenwürdiger Lebensmöglichkeiten in der ganzen Welt. Das macht den Artenschutz keineswegs überflüssig; im Gegenteil. Es stellt ihn aber hinein in ein Gesamtprogramm zur Weiterentwicklung des Lebens der Menschheit in und mit der Natur auf dieser Welt. Dazu trägt die hier besprochene Sammlung an ihrem Teil bei. Sie kann jedem, der sich mit dem Schutz der bedrohten Tiere und Pflanzen befaßt, nur nachdrücklich empfohlen werden. Wer über die Beobachtung von Schutzvorschriften hinaus einen positiven Beitrag zur Erhaltung bedrohter Pflanzen leisten will, kann dies durch aktive Beteiligung an dem Projekt Hortulus (Sekretariat: Am Eichenkamp 1, 4150 Krefeld) tun, das sich die Hege aussterbender Pflanzen zum Ziel gesetzt hat.

Richter am BGH Dr. Hanns Engelhardt

Das geltende Abfallrecht in Hessen. Kommentar. Von RegDir. Hans-Jürgen Pflugradt. Loseblattsammlung, 1980, 16,5x23,5 cm, Plastikordner, DM 46,—. Kommunal- und Schul-Verlag KG, A. Heinig, 6200 Wiesbaden.

Durch Zusammenfassung, Ergänzung oder Anpassung bestehender Rechtsvorschriften sowie durch rechtliche Neuregelungen ist seit 1970 entstanden, was wir heute als „Umweltrecht“ bezeichnen. Ein wichtiges Teilgebiet des Umweltrechts stellt das Abfallrecht dar.

Rechtsvorschriften über die Beseitigung von Abfällen gab es vor 1971 verstreut und unzulänglich in verschiedenen Bundesgesetzen (Bundesdeuschengesetz, Bundesbaugesetz, Altölgesetz, Wasserhaushaltsgesetz u. a.) und in einigen Landesgesetzen (z. B. Hessische Bauordnung, Hessische Gemeindeordnung, Hessisches Wassergesetz). Bundes- und Landesgesetzgeber haben in den letzten 10 Jahren durch Zusammenfassung und Ergänzung dieser Vorschriften das spezielle Abfallrecht geschaffen.

Die neue Rechtsmaterie stellte sowohl die zur Beseitigung der Abfälle verpflichteten Kreise und Gemeinden als auch die Vollzugsbehörde vor beträchtliche Probleme; sie wurden durch mehrmalige Novellierung des Bundes- und des Landesgesetzes wahrlich nicht geringer. Es erscheint deshalb allein schon die Tatsache verdienstvoll, daß ein mit der Materie Vertrauter den Versuch unternimmt, das in Hessen geltende Abfallrecht in seiner Gesamtheit darzustellen und zu kommentieren.

Pflugradt, der sich als kenntnisreicher Autor erweist, hat keinen Kommentar für Juristen geschrieben. In Erkenntnis dessen, daß in Gemeinden und Kreisen in der Regel Verwaltungsbeamte ohne juristische Vorbildung zum Vollzug des Abfallrechts eingesetzt sind, hat er die juristische Fachsprache weitgehend gemieden. Zur Allgemeinverständlichkeit tragen gut gewählte Beispiele aus der Praxis, aber auch die übernommenen Formblätter, Abbildungen, Tabellen und Grafiken bei. Als wertvolle Hilfe werden sicherlich die kommunalen Mustersatzungen empfunden werden.

Begrüßenswert ist der in der Einleitung gegebene Hinweis auf die Anverwertung von Abfällen. Es besteht kein Zweifel, daß die Anfallserfolge hinaus weitere Fortschritte in dieser Richtung möglich sind. Sie werden dazu führen, daß immer weniger Abfälle deponiert werden müssen. Dies könnte einmal zur Entkrampfung der gegenwärtigen Situation beitragen, wo die Betroffenen der Einrichtung neuer Deponien selbst dann widersprechen, wenn die Standorte wissenschaftlich selbst als geeignet anerkannt sind.

Die Loseblattsammlung „Das geltende Umweltrecht in Hessen“ mit Bestimmungen und Erläuterungen zum Hessischen Abfallgesetz und zu dessen Rechtsverordnungen einschließlich eines umfangreichen Anhangs kann den Zuständigen als administrative Komplettausstattung dienen. Für ein ständiges Nachschlagewerk wäre jedoch der Übersichtlichkeit halber eine reine Textfassung des Hessischen Abfallgesetzes unabhängig von der Kommentierung wünschenswert. Sie könnte mit dem geplanten Kommentar zum Abfallbeseitigungsgesetz des Bundes nachgeliefert werden. Zur Kompletierung des Werkes unabhängig von Novellen werden sich noch anbieten:

— Muster einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einem Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden zur Regelung der Beseitigungspflichten, insbesondere der Übertragung der Verpflichtung zum Einsammeln der Abfälle auf den Kreis;

— Auszüge aus dem Abfallwirtschaftsprogramm der Bundesregierung in Ergänzung der Erläuterungen zu § 2 des Hessischen Abfallgesetzes.
Ministerialrat Dr. Walter Müller

Handlexikon für Bauherren, Hauskäufer, Haus- und Wohnungseigentümer. Von Karl Frank. 4., überarbeitete und erweiterte Aufl., 1980, 278 S., kart. DM 16,80, Goldmann-Ratgeber, Band 10735, Verlag Wilhelm Goldmann, 8000 München.

In dem überarbeiteten und erweiterten Lexikon werden in alphabetischer Reihenfolge eine Fülle wichtiger Begriffe dargelegt, die nicht nur auf Fragen, die beim „Bauen“ und „Hauskauf“ sondern auch beim „Besitz“ von Haus- und Wohnungseigentum vorkommen, Antwort geben. Die Stichworte und Tabellen wurden auf den neuesten Stand gebracht, wobei die Energieeinsparung (Energiedach, Wärmepumpen, Sonnenenergie) besondere Beachtung fand. Ferner wurden Stichworte und Hinweisstichworte neu aufgenommen. Als nützlich erweist sich das im Anhang abgedruckte Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnG) i. d. F. vom 12. Juli 1978, der Auszug (§§ 1–31, 61, 62) aus dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) vom 15. März 1951, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1973, sowie der Abdruck der Anlage 1 der II. BV-Aufstellung der Gesamtkosten, Erläuterungen —, Anlage 2 der II. BV — Berechnung des umbauten Raumes —, Anlage 3 der II. BV — Betriebskosten — sowie die Ermittlung der Wohnfläche gemäß §§ 42–44 der II. BV. Wer sich weiter in die Materie des Bau- und Wohnungswesens vertiefen will, findet zahlreiche Literaturhinweise, die ihm die Arbeit erleichtern. Alles in allem ein preiswertes Handlexikon, das alle Begriffe allgemeinverständlich erläutert.

Technischer Amtsrat Rolf Schelling

Handbuch der Produzentenhaftung, Rechtsgrundlagen, Haftungsrisiken, Absicherungsmöglichkeiten Qualitätskontrollen. Von Dr. Peter A n h a l t. 420 S., Loseblattsammlung, Rechtsstand Mai 1980, DM 118,—. WEKA-Verlag, Fachverlag für Verwaltung und Industrie, 8901 Kissing.

Dieses Handbuch ist für den juristisch nicht vorgebildeten Unternehmer konzipiert und will ihm mit den unterschiedlichen Haftungsrisiken vertraut machen, die im Zusammenhang mit der Herstellung sowie mit dem Vertrieb von Produktionsgütern entstehen und zu zivilrechtlichen Ansprüchen der Produktabnehmer führen können.

Im ersten Hauptteil der als Loseblattsammlung angelegten Darstellung gibt der Verfasser einen lehrbuchartigen, durch die Einfügung praktischer Beispiele aufgelockerten Überblick über die Grundzüge der vertraglichen Haftung. Dabei werden schwerpunktmäßig die gesetzlichen Anspruchsgrundlagen behandelt, die im Kauf- und Werkvertragsrecht im Falle der Lieferung eines mit Mängeln behafteten Produkts oder bei Vorliegen sonstiger Leistungsstörungen vorgesehen sind. Daneben werden weitere im Bereich der Vertragshaftung interessierende Aspekte wie etwa die Haftung für Erfüllungsgeldhelfer oder die Haftung für Mangelfolgeschäden angesprochen sowie Hinweise auf jeweils einschlägige Verjährungsvorschriften gegeben.

Der zweite Hauptteil umfaßt neben einer allgemeinen Einführung in das privatrechtliche Deliktsrecht eine sehr eingehende Abhandlung der eigentlichen, auf dem Fehlen vertraglicher Haftungsgrundlagen beruhenden Problematik der Produzentenhaftung. Anhand der maßgebenden höchstrichterlichen Leitentscheidungen werden die im wesentlichen von der Rechtsprechung dazu entwickelten Rechtsgrundsätze dargestellt und insbesondere die im Rahmen der geltenden Beweislastumkehr bedeutungsvollen Verantwortlichkeitsbereiche der Produktersteller und -Lieferanten in bezug auf die jeweiligen Planungs-, Konstruktions-, Fabrikations-, Beobachtungs- und Betriebsorganisationspflichten ausführlich beschrieben. Hierin liegt zweifellos der besondere Wert des Handbuchs für den angesprochenen Unternehmer, der sich über die jeweils gebotenen Verhaltensmaßnahmen informieren und seine Tätigkeit darauf einrichten kann, maßregeln Haftungsrisiken möglichst auszuschalten. In diesem Zusammenhang wäre es allerdings wünschenswert gewesen, etwas ausführlicher auf die seit langem in Vorbereitung befindliche EG-Richtlinie zur Form eines geänderten Vorschlags vorliegende EG-Richtlinie zur Produzentenhaftung einzugehen, die möglicherweise Haftung — insbesondere hinsichtlich der Entwicklungsrisiken — eine einschneidende Veränderung des geltenden nationalen Rechts mit sich bringen wird. Soweit eine entsprechende Ergänzungslieferung vorgesehen ist, sollte ausdrücklich auf diesen noch ausstehenden Beitrag hingewiesen werden, was auch für andere noch nicht eingearbeitete Teilbeiträge gilt, die bereits im Text oder in Fußnoten in Bezug genommen werden. Im übrigen wäre im Bereich der vertraglichen Haftung wegen der in der Praxis häufig abbedingten gesetzlichen Bestimmungen eine die wesentlichen Grundzüge angelegte Klauselverbote des AGBG berücksichtigende Kommentierung angezeigt gewesen, da die insoweit maßgeblichen Informationen von einem juristischen Laien wohl kaum aus dem im Anhang abgedruckten bloßen Gesetzestext entnommen werden können.

Insgesamt gesehen dürfte das Handbuch jedoch auch schon in seiner jetzigen Form dem angesprochenen Unternehmer, der keine eigene Rechtsabteilung unterhält, eine nützliche Orientierungshilfe bieten. Fairerweise sollte jedoch bereits in einem zusätzlichen Untertitel und nicht erst im Vorwort zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse auf den ansivierten Leserkreis hingewiesen werden, auf dessen Interessenlage der Inhalt des Handbuchs im wesentlichen abgefragt ist.

Richter am Landgericht Siegfried P a p s d o r f

Lohnsteuertabelle Monat/Woche/Tag ab 1. Januar 1981 zum Ablesen der Lohn- und Kirchensteuer bis monatlich DM 6000,—, wöchentlich DM 1300,—, und täglich DM 220,—, 192 S., DM 29,50.

Lohnsteuertabelle Monat (ohne Sozialversicherung) ab 1. Januar 1981 zum Ablesen der Lohnsteuer und der Kirchensteuer bis DM 6000,—, 84 S., DM 18,50.

Lohnsteuertabelle Monat (ohne Sozialversicherung) ab 1. Januar 1981 und der Kirchensteuer für Jahreseinkommen bis DM 88 000,—, 84 S., DM 24,50, und von DM 88 000,— bis DM 230 000,—, 124 S., DM 29,50.

Gesamt-Abzugstabelle ab 1. Januar 1981 zum Ablesen aller Abzüge an Lohnsteuer, Kirchensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei monatlicher Lohn- und Gehaltszahlung bis DM 6000,—, 164 S., DM 27,50.

Gesamt-Abzugstabelle ab 1. Januar 1981 (Monatzusatzabelle) zum Ablesen aller Abzüge an Lohnsteuer und Kirchensteuer für Monatsgehälter von DM 6000,— bis DM 24 000,—, 172 S., DM 29,50.

Lohnsteuerjahresausgleich 1980 mit der Jahreslohnsteuertabelle und Kirchensteuerjahresbeträgen für Jahreseinkommen bis DM 72 000,—, 88 S., DM 19,50.

Herausgegeben vom Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1.

Die Herausgabe neuer Tabellen ist notwendig geworden, weil ab 1. Januar 1981 ein neuer Lohn- und Einkommensteuertarif gilt (verbunden mit anderen Tabellenstufen, in bestimmten Bereichen Auswirkung der erhöhten Vorsorgepauschale) und die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Krankenversicherung erhöht worden ist. Der Verlag nahm die Neuauflage gleichzeitig zum Anlaß, die umfangreichen Erläuterungen zum Lohnsteuer-, Kirchensteuer- und Sozialversicherungsrecht dem neuesten Stand der Gesetze und der Rechtsprechung anzupassen. Diese Erläuterungen werden im übrigen in unterschiedlicher Form dargeboten; so enthält die Lohnsteuer-tabelle Monat/Woche/Tag ein ABC des Lohnsteuerrechts, das dem Lesenden eine rasche und umfassende Information ermöglicht. Dagegen beinhalten die Lohnsteuertabelle Monat und die Lohnsteuerjahresabgaben eine Kurzdarstellung des Lohnsteuer- und Kirchensteuerrechts mit Beispielsrechnungen, die insbesondere für den Arbeitgeber geeignet ist. Die Tabelle Lohnsteuerjahresausgleich 1980 wiederum bietet spezielle Erläuterungen zur Durchführung des Lohnsteuer- und Kirchensteuerjahresausgleichs 1980.

Amisrat Werner Sacher

Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Senatspräsidenten a. D. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräsidenten a. D. Loseblattsammlung, Format DIN A 5, mit 4 Plastikordnern, 55. Ergänzungslieferung, 46.— DM; 56. Ergänzungslieferung, 52.— DM; Gesamtwerk 72.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8000 München-Percha.

Mit den beiden vorliegenden Ergänzungslieferungen wird nach Angaben des Herausgebers das Bundesrecht auf den Stand vom 1. Mai 1980, das Landesrecht auf den Stand vom 1. Januar 1980 gebracht.

Neu in den Bundesteil aufgenommen wurden: Die Neufassung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 14. April 1980 und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ernährungsbewirtschaftungsverordnung vom 1. Februar 1979.

Durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 waren Änderungen notwendig bei Gerichtsverfassungsgesetz, Atomgesetz, Strafrechtsgesetz, Strafprozeßordnung.

In den Anmerkungen ergänzt wurden: Schutzbaugesetz, Katastrophenschutzgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz, Ernährungsbeschäftigungsgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz sowie die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

In die Landestelle wurden verschiedene neue Vorschriften aufgenommen sowie viele Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Aus der Fülle der Vorschriften, die geändert und ergänzt wurden, können hier nur die wichtigsten aufgeführt werden:

Berlin Neu aufgenommen wurde: Der Erlaß über Leistungen der Berliner Feuerwehr außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben.
Geändert wurde: die KatHD-Organisations-AV vom 7. April 1978.

Bremen Neu aufgenommen wurden: Das Katastrophenschutzgesetz vom 17. September 1979 und die Anordnung zur Durchführung des Atomgesetzes.

Hessen Neu aufgenommen wurden: Der RdErl. d. HMDI vom 30. März 1979 betr. Bestellung des Landeskatastrophenschutzbeirats, die VO über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, RdErl. d. HMDI vom 13. Dezember 1978 betr. Förderung der Errichtung von Schutzräumen für Schulen durch Zuschüsse des Bundes, RdErl. d. HMDI vom 22. März 1979 betr. Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen, RdErl. d. HMDI vom 14. Mai 1979 betr. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wirtschaftssicherstellungsgesetz.
Geändert wurde: Das Ausführungsgesetz zum Gesetz zu Artikel 10 vom 16. Dezember 1969 durch AndG vom 19. Oktober 1979.

Niedersachsen Neu aufgenommen wurden: RdErl. d. ML vom 19. Februar 1979 betr. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ernährungsbewirtschaftungsverordnung, Gem. RdErl. d. MW u. d. ML vom 19. Februar 1979 betr. Ausgabe von Versorgungskarten und Verbraucherkarten, RdErl. d. MI vom 22. August und 31. August 1979 betr. Durchführung des USG, RdErl. d. MS vom 9. Oktober 1979 betr. Zuweisungen an Träger des Rettungsdienstes für die Ausrichtung der Rettungsstellen mit fernmeldetechnischen Einrichtungen und für den Betrieb von Rettungsstellen.
Änderungen erfuhren: Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch das Gesetz über vom 30. Mai 1978, RdErl. d. MS vom 14. Oktober 1974 betr. Verbesserung des Rettungsdienstes durch AndErl. d. MS vom 15. August 1979.

Nordrhein-Westfalen Neu aufgenommen wurden: Der Gem. RdErl. d. IM u. d. MAGS vom 1. Juni 1979 betr. Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung f. d. i. d. Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten u. d. Katastrophenschutzschule in Wesel tätigen hauptamtlichen Bediensteten, RdErl. d. IM vom 2. November 1979 betr. Katastrophenschutzleitungen u. einer techn. Einsatzleitung.
Geändert wurden: Gesetz über die Ausführung des Ges. zu Art. 10, Grundgesetz vom 11. März 1969 durch AndG v. 19. Juni 1979, das Rettungsgesetz vom 26. November 1974 durch Zweites Gesetz z. Funktionalreform vom 18. September 1979, das Gesetz über den Feuerschutz vom 25. Februar 1975 durch Zweites Gesetz z. Funktionalreform vom 18. September 1979, das Katastrophenschutzgesetz vom 20. Dezember 1977 durch Zweites Gesetz z. Funktionalreform vom 18. September 1979.

Saarland Neu aufgenommen wurden: Das Katastrophenschutzgesetz vom 21. Januar 1979, VO zur Durchführung des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 22. Februar 1979, Erlaß betr. d. Erwerb d. Fachkunde im Strahlenschutz im medizinischen Bereich vom 7. Februar 1979, Erlaß betr. die Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Januar 1979.

In den vorangegangenen Besprechungen wurde bereits des öfteren darauf hingewiesen, daß die Gliederung des inzwischen auf vier Bände angewachsenen Werkes und die Einordnung der verschiedenen Aufgabengebiete sehr ungünstig, um nicht zu sagen, verwirrend ist. Um so mehr muß der interessierte Leser vermissen, daß die am Anfang eines jeden Bandes eingefügte Schnellübersicht unbrauchbar und neuert wurde.

Regierungsdirektor Rudolf Handwerk

Realität Krise. Elemente der psychologischen Lage in Krisenzeiten der Bundesrepublik Deutschland. Von J. Kurt Klein, herausgegeben vom Bundesamt für Zivilschutz als Band 13 der Reihe Zivilschutz. 1980, 72 S., 7 Abb., DM 18,30. Mönch Verlag, 8000 München 38.

„Realität Krise“, der neueste Band der Schriftenreihe Zivilschutz, geht von der wirklichkeitsgerechten Annahme aus, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht ewig im „Windschatten“ internationaler Krisen bleiben wird, die sich zu nationalen Existenzkrisen ausweiten können. Politische Vorsorge und Krisenmanagement gehören zu den wichtigsten Aufgaben verantwortungsbewußter Staatspolitik. Unter diesem Aspekt werden die psychologischen Problemstellungen untersucht, die sich aus möglichen künftigen Krisen ergeben können oder müssen.

Die Aussagen über die „kommunikationspsychologische Allgemeinsituation“ wie auch über die wahrscheinlichen und möglichen Beeinflussungsfaktoren von Krisen stellen eine Herausforderung für den Politiker dar, der in die Gefahr hinein denken und planen muß. Nach Erläuterungen der militärischen und zivilen Definition der Begriffe Krise und Krisenzeit werden von dem Autor im Hauptteil seines Werkes in höchst konzentrierter Form die Krisenhaltungen verschiedener Bevölkerungsgruppen untersucht und die entsprechenden politischen Reaktionen empfohlen. Im Zentrum der Überlegungen steht dabei der Schutz der Zivilbevölkerung, der oberstes Ziel jeder deutschen Krisenvorsorge sein muß.

Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung, insbesondere der Alarmplanung sowie Bevölkerungsbewegungen, interessierten Leser sind die Ausführungen über die direkt betroffenen Zielgruppen wie grenznahe Bevölkerung, zivile Verwaltungs- und Schutzkräfte, Bundesgrenzschutz, Polizei, Bundeswehr und alliierten Truppen sowie die indirekt betroffenen Personengruppen wie ausländische Arbeitnehmer, Radikale, Extremisten und Terroristen von großem Interesse, da Untersuchungen hierüber bisher in dieser Ausführlichkeit noch nicht dargestellt wurden. Das Werk kann daher nicht nur dem vorgenannten Leserkreis, sondern auch jedem Politiker, der sich mit Krisen und Krisenlagen zu befassen hat, empfohlen werden.

Regierungsdirektor Rudolf Handwerk

Der Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage, Beginn und Ende. Von Prof. Dr. Otto Klammich. (Herausgeber Otto Bencke Stiftung). 1979, 181 S., kart., 48.— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Der als Rechtslehrer an der Universität Regensburg tätige Verfasser setzt die statische Anzahl seiner Veröffentlichungen im Bereich des Ausländerrechts durch die „Der Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage, Beginn und Ende“ betitelt abhandlung fort. Das Werk gliedert sich in die Abschnitte „Der Ausländer im Gefüge des öffentlichen Rechts“, „Die Regelung des Zuzugs für nicht-privilegierte Ausländer“, „Die Erwungene Begründung des Aufenthalts“, „Rechtsschutz“, „Das Asylrecht“. In ihm werden alle wesentlichen aktuellen Fragen des Ausländerrechts behandelt. Als Beispiele seien genannt: „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG), „Bedingung und Befristung bei Aufenthaltserlaubnissen“ (§ 7 AuslG), „Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 1 Nr. 11 AuslG. Einer der Schwerpunkte der Abhandlung mit besonderem aktuellem Bezug zu Verwaltungs- und Gerichtspraxis sowie zu verfassungspolitischen Fragen ist der Abschnitt „Asylrecht“.

Das Werk ist von einem profunden Kenner der ausländerrechtlichen Materie geschrieben. Gleichwohl können nicht alle seine Thesen und Folgerungen ungeteilten Beifall finden. So ist z. B. die Forderung nach Streichung der Nr. 6 Sätze 2 bis 4 AuslVwV zu § 28 (Unbeachtlichkeit des offensichtlich rechtsmißbräuchlich gestellten Asylantrags) aus den Gründen des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juni 1979 (DVBl. 1980, 200) abzulehnen. Nicht zugestimmt werden kann ferner der Ansicht, dem Asylbewerber müsse für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, weil „jede andere Behandlung des Asylbewerbers gegen Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG verstößt“ (Seite 161). Diese Auffassung übersieht, daß Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG zwar Abschiebung und Auslieferung verbietet, nicht aber die Art und Weise festlegt, in der dem asylgebenden Ausländer zu gestatten ist, sich bis zur Beendigung des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn asylgebenden Ausländern eine Duldung und keine Aufenthaltserlaubnis, auf die nur Asylberechtigte einen Rechtsanspruch haben (§ 43 AuslG), erteilt wird.

Das Werk wird allen Interessierten, denen an einer Vertiefung ihrer Kenntnisse über ausländerrechtliche Problembereiche gelegen ist, von Nutzen sein.

Ministerialrat Kurt Meixner

Waffenrecht. Textsammlung und ausführlicher Kommentar zum Waffengesetz, herausgegeben von Dr. Rolf Hinze, Rechtsanwalt in Düsseldorf. Loseblattsammlung in zwei Plastikordnern, DIN A 5. Gesamtpreis, 149.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Mit der 13. Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Stand des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956) gebracht. Im Textteil werden ferner berücksichtigt die Neufassung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV) vom 15. Februar 1979 (BGBl. I S. 184). Neu abgedruckt werden die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1979 (Beilage zur Verordnung zum Waffengesetz (4. WaffV) vom 19. Juli 1978 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2152). Im Kommentarteil wurden die Erläuterungen zu §§ 1, 21, 22 und 32 sowie zur 1. WaffV (§§ 1 bis 4, 7 bis 9, 15, 16, 18, 28, 36, 42 a, 43), zur 2. WaffV (§§ 1 bis 3) und zur 4. WaffV (§§ 1 bis 3, § 5) auf den neuesten Stand gebracht.

Die 14. Ergänzungslieferung enthält die neugefaßte (Berliner) Durchführungsverordnung zum Beschußgesetz vom 19. Oktober 1978 (GVBl. S. 2121), das Allgemeine Gesetz zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) und die von Berlin über-

nommenen Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (1. und 2. SprengV) vom 23. November 1977 (GVBl. 1978 S. 34, 68). An weiteren Landesverordnungen werden übernommen die (bayerische) Verordnung zur Anweisung der Verordnungen zur Ausführung des Waffengesetzes vom 6. April 1977 (GVBl. S. 117), die (hessischen) Verordnungen zur Durchführung des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des damaligen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 18. Dezember 1976 (GVBl. I S. 545), über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Mai 1978 (GVBl. I S. 411) und über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 28. Februar 1977 (GVBl. I S. 123). Abgedruckt ist ferner die (schleswig-holsteinische) Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 25. Juni 1976 (GVBl. S. 173).

Ministerialrat Kurt Meixner

Schriftenreihe Maschinenschutz, Band 3: Metall. Sichere Gestaltung, Aufstellung und Benutzung von Arbeitseinrichtungen. Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) mit geltenden Nebenbestimmungen und Erläuterungen. Begründet von Ludwig Schmidt, Ing. (grad.) Axel Schmidt, Dipl.-Phys., fortgeführt von Ing. (grad.) Wolfgang Haberland, Gewerbeamtssrat im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz, Loseblattsammlung, 7. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk, DM 99,—, Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 7. Ergänzungslieferung dieser Loseblattsammlung, die Vorschriften des vorbeugenden Arbeitsschutzgesetzes enthält, vorgelegt. Die Schriftenreihe Maschinenschutz enthält das Gesetz über technische Arbeitsmittel, nach der Novellierung im Jahre 1979 mit der Kurzbezeichnung Gerätesicherheitsgesetz — GSG — versehen, sowie alle im Zusammenhang mit diesem Gesetz und für den vorbeugenden Arbeitsschutz wichtigen Fachschriften und technischen Normen, aufgeteilt nach einzelnen Fachgebieten. Der vorliegende Band 3 umfaßt den Metallbereich. Mit der Novellierung wurde u. a. der Geltungsbereich des Gesetzes über die Überwachungsbedürftigen Anlagen ausgedehnt. Darüber hinaus erhalten die Behörden stärkere Eingriffsmöglichkeiten bei der Kontrolle technischer Arbeitsmittel im Handel. Das GS-Sicherheitszeichen wurde gesetzlich geschützt und die Bestimmung von Prüfstellen zur Vornahme von Bauartprüfungen durch Rechtsverordnung vorgesehen. Ferner ist auch eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erfolgt.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird die gesamte Schriftenreihe „Maschinenschutz“ dem neuesten Stand des sicherheitstechnischen Regelwerkes angepaßt. Insbesondere sind die neuen Bestimmungen des GSG und die Änderung der VwV zum GSG aufgenommen. Ferner werden zum besseren Verständnis der Bestimmungen und Vorschriften die amtlichen Begründungen angefügt. Wichtige Einzelfragen zum Gesetz werden erläutert; es ist vorgesehen, diese Erläuterungen in der Folgezeit zu erweitern.

Zur schnellen Auswahl der bekanntgegebenen Prüfstellen zur sicherheitstechnischen Beurteilung von technischen Arbeitsmitteln ist das vollständige Verzeichnis der Identifikationszeichen in Verbindung mit den Prüfzeichen aufgenommen. Ergänzt wird dies durch ein Stichwortverzeichnis als Hilfe bei der Auswahl der geeigneten GSG-Prüfstellen. Soweit es der Rahmen einer Ergänzungslieferung zuläßt, wurdestellen die enthaltenen Unfallverhütungsvorschriften in der derzeitigen Fassung aufgenommen. Die in dem Inhaltsverzeichnis mit gekennzeichneten besonders wichtigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter werden in den nachfolgenden Ergänzungslieferungen auf den neuesten Stand gebracht.

Das Loseblattwerk bietet eine umfassende Information für alle Ingenieure und Konstrukteure, die im Metallbereich tätig sind, über die jeweiligen Vorschriften und Normen, die bei der Konstruktion und Herstellung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen zu beachten sind. Aber auch den Aufsichtsbehörden, den Unfallversicherungsträgern sowie Verbänden und Organisationen ist mit dieser Sammlung eine wertvolle Arbeitshilfe für die Praxis des Maschinenschutzes an Hand gegeben.

Behörden eine nützliche Arbeitshilfe dar, zumal da er auch für den Arbeitsschutz wichtige andere Gesetze enthält. Durch die laufende Ergänzung ist eine Anpassung an den neuesten Stand gewährleistet. Er kann zur Benutzung empfohlen werden. — 1

Bundesbesoldungsrecht für Beamte, Richter und Soldaten mit Vorschriften für die Länder. Kommentar von Erich und Günther Wurstler. Loseblattsammlung, 15. bis 17. Erg.Liefg. zur 2. Aufl., 1. bis 3. Erg.Liefg. zur 3. Aufl. R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, 6900 Heidelberg.

Zu dem zwischenzeitlich in 3. Auflage neu bearbeiteten und erweiterten Loseblattkommentar zum Bundesbesoldungsrecht sind seit der letzten Besprechung an dieser Stelle (StAnz. 1977 S. 587) insgesamt sechs Ergänzungslieferungen erschienen, die das Werk auf den Stand vom 1. März 1980 bringen.

Das Werk enthält neben dem Kommentar zum Bundesbesoldungsgesetz eine vollständige Darstellung der maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Besoldungsrechts. Die 3. Auflage, die sich in ihrem Aufbau eng an das bisherige System anlehnt, stellt den Rechtsstand ab 1. März 1978 dar.

Für den Sachbearbeiter und Rechtsuchenden sind aber auch in Zukunft die beiden ersten Bände der 2. Auflage von Wichtigkeit, da sie für die Zeit von 1957 bis 1978 eine vollständige Wiedergabe des Besoldungsrechts enthalten.

Das nunmehr seit über 20 Jahren bewährte Werk ist ein wertvoller Ratgeber für jeden, der mit besoldungsrechtlichen Fragen zu tun hat.

Ministerialrat Wilfried Neill

Strafrechtliche Nebengesetze. Loseblatt-Kurzkomm. Begründet von Landgerichtsdirektor Georg Erbs, vormals herausgegeben von Bundesanwalt i. R. Dr. Max Kohlhäas. Bearbeitet von Fritz Ambros, Oberstaatsanwalt am BGH; Dr. Hans Fuhrmann, Richter am BGH; Dr. Max Kohlhäas, Bundesanwalt i. R.; Dr. Albert Lorz, Vizepräs. des Bayer. Obersten Landesgerichts a. D.; Karl-Lenz Meyer, Vors. Richter am Kammergericht; Dr. Wolfgang Müller, Vors. Richter am Landgericht; Dr. Georg Felchen, Bundesanwalt am BGH; Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor a. D.; Dr. Joachim Steindorf, Richter am OLG; Walter Zippel, Richter am BGH. 53. Ergänzungslieferung, rd. 470 S., DM 49,50, Grundwerk der 3. Auflage mit eingetragener 53. Ergänzungslieferung, 1980, rd. 7080 S. 8°, in drei Plastikordnern, DM 248,—, Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Die 53. Ergänzungslieferung dient der weiteren Aktualisierung des altbewährten Kurzkomm. Sie enthält neben Erläuterungen zu Ordnungswidrigkeitenbestimmungen des zuletzt am 1. Juni 1980 geänderten Flurbereinigungsgesetzes (Lorz) eine ausführliche Neukommentierung der Gewerbeordnung (Ambros) basierend auf der Fassung vom 1. Januar 1978 und den inzwischen schon mehrfach erfolgten Änderungen. Das Gesetz, das sich zu einem allgemeinen Wirtschaftsgesetzbuch entwickelt hat, ohne daß seine Reform abgeschlossen wäre, ist nunmehr mit Überschriften und Inhaltsübersicht ausgestattet. Die gründliche Überarbeitung, die sich auch im vermehrten Umfang niederschlägt, vermeidet die Befrachtung mit überholter Rechtsprechung. Zur umstrittenen Abgrenzung zwischen Privatkrankenanstalten (§ 30) und anderen Einrichtungen hat das Heimgesetz wenig beigetragen, sondern die Dringlichkeit der Reform noch verstärkt.

Von Lorz stammen Erläuterungen zu pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften. Anstelle von Dr. Potrykus hat erstmals Meyer das Vereinsrecht umfassend bearbeitet, dem Parteien nicht mehr, Bürgerinitiativen oft noch nicht unterliegen. Sondervorschriften für Ausländervereine und Bestimmungen über verbotene Vereine stehen heute nicht nur auf dem Papier. Die Darstellung veranschaulicht in einprägsamer Weise die Probleme des Vereinsrechts.

Die von Dr. Steindorf auf der Grundlage der Kommentierung von Dr. Potrykus fortgesetzte Überarbeitung der 1. VO zum Waffengesetz berücksichtigt die wesentlichen Änderungen vom 5. November 1978 und zeichnet sich — nicht nur wegen des neuen Drucksatzes — durch leicht faßliche Wiedergabe der verschiedenen Meinungen zu einzelnen Streitfragen aus.

Das nahezu konkurrenzlose Kommentarwerk ist eine unentbehrliche Arbeitshilfe für Gerichte und Behörden ebenso wie für Verwaltungen in Wirtschaft und Industrie. Regierungsobererrat Gerhard Tölle

Arbeits-sicherheitsgesetz (ASiG). Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Kommentar von Dr. Heinrich Krebs. Loseblattsammlung, 11. Ergänzungslieferung, DM 48,—, Gesamtwerk, DM 61,—, Stand 1. Januar 1980. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die Loseblattsammlung „Arbeits-sicherheitsgesetz (ASiG)“ von Krebs und erläutert das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973, meistens abgekürzt als Arbeitssicherheitsgesetz bezeichnet. Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet die Arbeitgeber, Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister zu ihrer Beratung zu bestellen. Dies ist erforderlich, weil die Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes in der modernen Industriegesellschaft einen solchen Umfang angenommen haben, daß eine fachmännische Beratung der Betriebsinhaber erforderlich ist. Der Gesetzgeber will auf diesem Wege die Zahl der Arbeitsunfälle sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen zu verringern. Das Gesetz enthält im wesentlichen nur Rahmenvorschriften; es stellt nur Grundsätze auf. Die näheren Einzelheiten sind durch die Unfallversicherungsträger in den Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte“ und „Sicherheitsfachkräfte“ geregelt.

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 11. Ergänzungslieferung dieser Sammlung vor. Diese Lieferung berücksichtigt im wesentlichen die Änderungen zahlreicher Gesetze und Verordnungen. Es handelt sich um folgende Gesetze: Reichsversicherungsordnung, Gewerbeordnung, Mutterschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz und das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) nebst Verwaltungsvorschrift. Ferner sind die Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) sowie die Durchführungsanweisung hierzu aufgenommen worden. Geändert wurde auch die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ für den Bereich einiger Berufsgenossenschaften. Darüber hinaus wurden die Änderungen verschiedener Rechtsverordnungen berücksichtigt, insbesondere auf dem Gebiet der Überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, nämlich die Aufzugsverordnung und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten. Schließlich wurden Regelungen zur Durchführung der Röntgenverordnung aufgenommen.

Der Kommentar stellt für alle Betriebe sowie für Verbände und Organisationen, aber auch für die mit seiner Durchführung beauftragten

Verwaltungsverfahrensgesetz. Erläutert von Dr. Ferdinand O. Kopp, Professor an der Universität Passau. 2. Auflage, 1980, L II, 934 S., Kl. 8°, in Leinen, 58,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Nachdem das „Grundgesetz“ der öffentlichen Verwaltung nunmehr nahezu vier Jahre in Kraft ist, erscheint in der gelben Praktikerreihe von Beck die zweite, wesentlich überarbeitete Auflage des Kopp'schen Kommentars zum Verwaltungsverfahrensgesetz.

Das handliche Werk zeichnet sich trotz aller gebotenen Kürze durch eine leicht verständliche und dabei umfassende Erläuterung der Materie aus. Besonders hervorzuheben ist die Fülle der verarbeiteten Rechtsprechung und Literatur, die auf den Stand Frühjahr 1980 gebracht wurde; der Benutzer kann daher davon ausgehen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu erhalten. Die Bemühungen von Verfasser und Verlag um Aktualität haben insofern eine bemerkenswerte Blüte gefunden, als zwei Aufsätze von Kopp in der DÖV und den Bayerischen Verwaltungsblättern 1980 zitiert sind, die bei Erscheinen des Kommentars im Mai 1980 noch nicht veröffentlicht waren, so daß die Seitenzahlen nicht angegeben werden konnten (§ 9 Rdnr. 4, § 35 Rdnr. 22); die vollständigen Zitate lauten DÖV 1980, 504 und BayVBl 1980, 609.

Neben der Aktualisierung wurden die Abschnitte „Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsvorschriften der Länder“, „Amtshilfe“ und „Recht der Planfeststellung“ wesentlich überarbeitet und dabei teilweise Auffassungsstellung wesentlich überarbeitet und dabei teilweise Auffassungsstellung der Vorauflage aufgegeben. So bejaht jetzt auch Kopp mit der herrschenden Meinung die subsidiäre Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Ausfüllung etwaiger Lücken des Landesverwaltungsverfahrenrechts (§ 1 Rdnr. 16), faßt den Begriff der Außenwirkung im Rahmen des § 9 VwVfG (§ 9 Rdnr. 4) innerhalb der Verwaltungsaktsdefinition des § 35 VwVfG (§ 9 Rdnr. 4) und hält die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nur dann für anwendbar, wenn und soweit durch Rechtsvorschrift die allgemein und ohne Bezug auf das Verwaltungsverfahrensgesetz die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens angeordnet ist, ohne

daß zugleich auch das Verfahren abschließend geregelt wird (§ 72 Rdnr. 3).

Von großem Vorteil für den eiligen Benutzer, aber auch im Interesse der Übersichtlichkeit und besseren Zitierbarkeit ist die Aufnahme von Randnummern.

Beschwerlich für den Leser ist dagegen die sehr verkürzte Zitierweise der einschlägigen Kommentarliteratur; auch nach längerem Arbeiten mit dem Werk verbindet der Benutzer beispielsweise mit BL, EM, FL, K, Kl, Kn, MB, P oder TS nicht unbedingt Vorstellungen über die Autoren. Da gerade in der Praxis, an die sich der Kommentar erklärmaßen wendet, die Berufung auf Autoritäten leider vielfach bis zu einem gewissen Grad Argumente ersetzt, ist es notwendig, zur Wichtung der verschiedenen Meinungen die Namen der Repräsentanten ständig im Abkürzungsverzeichnis nachzublätern.

Im Anschluß an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften behandelt Kopp landesrechtliche Besonderheiten. Aus hessischer Sicht ist hierzu anzumerken, daß eine der wenigen landesrechtlichen Abweichungen, § 65 Abs. 5 HessVwVfG, der die Anwendbarkeit des § 180 VwGO auch für hessische Verwaltungsverfahren vorschreibt, weder in der Kommentierung zu § 65 VwVfG noch zu § 97 VwVfG erwähnt ist.

Das Kopp'sche Erläuterungsbuch ist insgesamt ein fundierter, zuverlässiger Ratgeber für die tägliche Verwaltungs- und Justizpraxis, aber auch ein wichtiges Hilfsmittel für Studenten und Referendare, die über die knappe, verständliche Darstellung und die neu aufgenommenen Hinweise auf weiterführende Studienliteratur einen Zugang zum Verwaltungsverfahren suchen.

Regierungsobererrat Rolf Meireis

Taschenbuch für Ingenieure und Techniker im öffentlichen Dienst mit Eingruppierungsrecht. — Ergänzungslieferung 1980/1 zum Grundwerk 1979. Ein ergänzbares Berufsrechtskompendium für Ingenieure, Techniker und Naturwissenschaftler bei Behörden und in öffentlichen Betrieben. Begründet von Ing. F. W. Schmidt, bearbeitet von Klaus Eger. Grundwerk 1980, über 2000 S., DIN A 6, 2 Kunstleder-Ringorder mit Register, 38,40 DM. Walhalla und Praetoria Verlag KG, Georg Zwickenerflug, 8400 Regensburg.

Das Werk vermittelt einen Überblick über das Tarifrecht, Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die den technisch Schaffenden im öffentlichen Dienst unmittelbar betreffen.

Mit der Ergänzungslieferung zum Grundwerk 1979 sind die Abschnitte D Tarifrecht des öffentlichen Dienstes — allgemein, E Eingruppierungsrecht und Vergütungsordnung, F Sonderregelungen zum BAT und Zulagen, S Lohn- und Einkommensteuerrecht zum Teil erweitert und aktualisiert worden.

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag ist somit in der Fassung des 45. Änderungstarifvertrages vom 31. Oktober 1979 abgedruckt. Ebenfalls enthalten ist der Vergütungstarifvertrag zum BAT für den Bereich der Bundes- und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in der derzeit gültigen Fassung.

Mit der Ergänzungslieferung wurde erstmals der Abschnitt K Sozialrecht, Alters- und Hinterbliebenenversorgung, mit der Aufnahme der Versorgungstarifverträge und der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in das Taschenbuch aufgenommen. Hier wird ein umfassender Überblick über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten des öffentlichen Dienstes vermittelt.

Das Taschenbuch erfüllt in beachtenswertem Maße alle Erwartungen, die in ein Praktiker-Handbuch gesetzt werden. Es informiert übersichtlich und zuverlässig und vermittelt schnell den neuesten Stand der Rechtslage durch die Wiedergabe der Tariftexte, die von sorgfältigen und ausgewogenen Erläuterungen begleitet werden.

Als das geeignete Nachschlagewerk für alle technisch Schaffenden im öffentlichen Dienst hat sich das Taschenbuch bereits bewährt. Es ist begrüßenswert, daß die Verfasser mit der Wahl der Loseblattform den richtigen Weg eingeschlagen haben, der es ihnen ermöglicht, das Werk stets auf dem laufenden zu halten.

Das auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtete Werk kann allen, sowohl dem Fachmann auf dem Gebiet des schwierigen Tarifrechts, als auch dem Juristen, der über die Entscheidungen der Eingruppierung trachtenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, empfohlen werden.

Leitender Baudirektor Gert Weelborg

Schriftenreihe Maschinenschutz, Band 1: Druck und Papier. Sichere Gestaltung, Aufstellung und Benutzung von Arbeitsmaschinen. Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) mit geltenden Nebenbestimmungen und Erläuterungen. Begründet von Ludwig Schmidt, Ing. (grad.), Axel Schmidt, Dipl.-Phys., fortgeführt von Ing. (grad.) Wolfgang Haberland, Gewerbeamt des Rheinland-Pfalz, Mainz. Loseblattsammlung, 7. Erg. Liefg., GeCo. KG, 6200 Wiesbaden.

Am 1. Januar 1980 ist die Novellierung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, jetzt kurz „Gerätesicherheitsgesetz“ — GSG — genannt, in Kraft getreten. Damit wurde eine neue Entwicklung für die Sicherheit von Maschinen, Geräten und Einrichtungen eingeleitet.

So wurde u. a. der Geltungsbereich des Gesetzes auf die überwachungsbedürftigen Anlagen ausgedehnt. Darüber hinaus erhalten die Behörden stärkere Eingriffsmöglichkeiten bei der Kontrolle technischer Arbeitsmittel im Handel. Das GS-Sicherheitszeichen wurde gesetzlich geschützt und die Bestimmung von Prüfstellen zur Vornahme von Bauartprüfungen durch Rechtsverordnung vorgesehen. Ferner ist auch eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erfolgt.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird die gesamte Schriftenreihe „Maschinenschutz“ dem neuesten Stand des sicherheitstechnischen Regelwerkes angepaßt. Insbesondere sind die neuen Bestimmungen des GSG und die Änderung der VwV zum GSG aufgenommen. Ferner werden zum besseren Verständnis der Bestimmungen und Vorschriften die amtlichen Begründungen angefügt. Wichtige Einzelfragen zum Gesetz werden erläutert; es ist vorgesehen, diese Erläuterungen in der Folgezeit zu erweitern.

Zur schnellen Auswahl der bekanntgegebenen Prüfstellen zur sicherheitstechnischen Beurteilung von technischen Arbeitsmitteln ist das vollständige Verzeichnis der Identifikationszeichen in Verbindung

mit dem Prüfzeichen aufgenommen. Ergänzt wird dies durch ein Stichwortverzeichnis als Hilfe bei der Auswahl der geeigneten GSG-Prüfstellen. Soweit es der Rahmen einer Ergänzungslieferung zuläßt, wurden die enthaltenen Unfallverhütungsvorschriften in der derzeitigen Fassung aufgenommen. Die in dem Inhaltsverzeichnis mit * gekennzeichneten besonders wichtigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter werden in den nachfolgenden Ergänzungslieferungen auf den neuesten Stand gebracht.

Die Sammlung Maschinenschutz, Band 1 „Druck und Papier“, ist nunmehr wieder auf dem neuesten Stand. Sie ist nicht nur den Herstellern und Importeuren technischer Arbeitsmittel dieser Branche, sondern auch den Aufsichtsorganen, wie Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht, aber auch den Betriebsärzten und technischen Sicherheitsfachkräften sowie Arbeitgebern und Betriebsräten eine wertvolle Arbeitshilfe. Mit der Übernahme des Werkes durch Haberland ist auch die Absicht verbunden, zukünftig notwendig erscheinende Erläuterungen und sonstige Hinweise anzufügen, um damit dem Benutzer der Sammlung über die reinen Texte hinaus weitere Hilfen und Anleitungen geben zu können. Dadurch hat die Loseblattsammlung weiter an Wert gewonnen.

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. BAT-Kommentar. Begründet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., bearbeitet von Hans Spieritz, Direktor a. D. bei der Bundesanstalt für Arbeit, mit Mitarbeit von Walter Klaus, Oberamtsrat im Bundesministerium des Innern, und Walter Steinherr, Verwaltungsdirektor beim Landesarbeitsamt Nordbayern. 2. Aufl., Ergänzbares Loseblattsammlung, Gesamtwerk, 4200 S., in 4 PVC-Ordern, 168,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 2000 Hamburg.

Mit der 67., 68. und 69. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage (74., 75. und 76. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage) bringen die Verfasser ihren bewährten und aktuellen Kommentar auf den Stand vom August 1980.

Aus der 67. Ergänzungslieferung sind besonders die Fassungen der Tarifverträge aus der Lohnrunde 1980 zu erwähnen. Außerdem enthält sie die Vollzugshinweise des Bundes und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zu dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980.

Die 68. und 69. Ergänzungslieferung beinhalten die weitere Überarbeitung und Aktualisierung von Tarifvorschriften und den Kommentierungen dazu. Zu erwähnen ist die Neufassung des Bundesgesetzes der Bundesanstalt für Arbeit zum Bundeskindergeldgesetz. Sie ist im Anhang Nr. 4 zu § 31 BAT abgedruckt. Auch die Tarifverträge über Urlaubsgeld für Angestellte, Auszubildende sowie für Lernschwester und Lernpfleger in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 21. Mai 1980, die Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und das überarbeitete Verzeichnis der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, verdienen Beachtung. Außerdem ist zu erwähnen, daß die 69. Ergänzungslieferung die Einigung der kommunalen Arbeitgeberverbände über die Einreihung bzw. Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer in ihrer z. Z. geltenden Fassung enthält.

Der Kommentar ist, wie bereits wiederholt an dieser Stelle erwähnt, für alle Sachbearbeiter auf dem Gebiet des schwierigen Tarifrechts eine große, empfehlenswerte und zuverlässige Stütze, zumal da er jeweils zeitnah bearbeitet ist.

Oberamtsrat Kurt Wörner

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Erläuterter Textausgabe. Begründet von Dr. Erich Haniel und Dr. Martin Geiger, fortgeführt von Willi Schmudderer. Loseblattsammlung, 19. Ergänzungslieferung, 200 S., DIN A 5, Rechtsstand 1. Oktober 1980, 37,50 DM; Gesamtwerk, 974 S., 48,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die 19. Ergänzungslieferung der Sammlung beschränkt sich darauf, die inzwischen erfolgten Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung und der Ferienreise-Verordnung zu berücksichtigen. Ausschlaggebend war hierfür offenbar die umfangreiche Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung, die am 1. August 1980 in Kraft getreten ist. Die im Verfolg dieser Änderungen notwendige Anpassung der Verwarnungs- und Bußgeldkataloge hat Bayerische Anhaltungsbeurteilung und zwar insofern, als die Bayerische Anhaltungsbeurteilung nebst Bußgeldkataloge völlig neu abgedruckt wurde.

Der Verlag hat darauf hingewiesen, daß bereits eine weitere Ergänzungslieferung in Vorbereitung sei, mit der auch der Kommentar auf den neuesten Stand gebracht werde. Dabei würden auch die in der Zwischenzeit veröffentlichten obergerichtlichen Entscheidungen eingearbeitet.

Ministerialrat Heinz-Martin Bayer

Lexikon des Baurechts. Von Dr. Ulrich Werner und Dr. Walter Pastor. 1980, 4., erweiterte Aufl., XIV u. 444 S., 8°, in Leinen, 38,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Das Werk bringt mit fast 400 alphabetisch geordneten Stichworten eine Fülle von Begriffen aus dem Baurecht mit kurzen, konzentrierten, praxisnahen und dabei auch allgemein verständlichen Erläuterungen. Nur einige typische Stichwörter seien hier herausgestellt: Abnahme der Bauleistungen, Architektenhonorar, Architektenhonorar, Baulast, Bauvertrag, DIN-Vorschriften, Architektenschließungsbeiträge, Fertighaus, GOA, HOAI und LHO, Mängel des Architektenwerks, Pauschalpreisvertrag, Vertragsstrafe, Zuschlag.

Natürlich kann man von einem Handbuch in dieser Größenordnung nicht eine umfassende Katalogisierung aller wichtigen Begriffe des Baurechts erwarten. Bei der nächsten Auflage sollten aber doch so weitgehend Begriffe, wie z. B. „Städtebauliche Leistungen“ und ihre Honorierung, „Bauliche Anlagen“, „Befreiungen“, „Bauvorlagenberechtigung“ und „Ingenieurleistungen“ mit aufgenommen werden.

Dennoch ist der Band für alle Fachkräfte am Bau ein empfehlenswertes Nachschlagewerk.

Ministerialrat Johannes Schaezel

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 19. JANUAR 1981

Nr. 3

Gerichtsangelegenheiten

124

371 Ea — 13 — 12 — Erlaubniserteilung: Der Firma West-Inkasso, Inkassogesellschaft für Handel, Handwerk und Industrie — Scheide KG, Bad Homburg v. d. Höhe, wurde auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüro) erteilt.

Zur Ausübung dieser Erlaubnis sind befügt: 1. Frau Maria Theresia Scheide, Kronberg, 2. Herr Ralf Atzbach, Oberursel.

6000 Frankfurt am Main, 6. 1. 1981

Der Präsident des Landgerichts

125

E 371.2 — 37 — Erlaubniserteilung: Dem Steuerbevollmächtigten Hermann Zeller, Hanau, Martin-Luther-King-Straße 1, habe ich heute gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Der Ort des Geschäftssitzes ist Hanau.

6450 Hanau, 8. 1. 1981

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

126

GR 596 — Neueintragung — 24. 10. 1980: Kirschner, Willi, Architekt, Heringen/Werra, und Erna geborene Frank. Durch Vertrag vom 12. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 12. 1. 1981 Amtsgericht

127

GR 596 — Neueintragung — 9. 1. 1981: Eheleute Anwendungstechniker Karl-Heinz Pollmann und Näherin Irene Hildgard geb. Pulverich, Goldbachstraße 36, Dillenburg-Eibach. Durch Vertrag vom 7. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 9. 1. 1981 Amtsgericht

128

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main.

73 GR 14 321: Student Franz Josef Kohl und Gerlinde Borde-Kohl geb. Borde, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 322: Kaufm. Angestellter Günther Eberhard Schöllhammer und Monika geb. Maier, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 323: Glasreiniger Karl-Heinz Hansch und Ingrid geb. Scheil, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 29. September 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 324: Kaufmann Dieter Scheffels und Inga geb. Behlau, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 325: Versicherungsoberspektor Manfred Hitzel und Adelheid geb. Arndt, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 326: Lehrer Gunther Sichelschmidt und Ljubica Sichelschmidt-Sabovljević geb. Sabovljević, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 327: Kaufmann Heinrich Raderschall und Elke Maria geb. Berndt, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 328: Schlosser Hans-Peter Schledorn und Monika geb. Fischer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 329: Dachdecker Dieter Gödtel und Sieglinde Dagmar geb. Domschky, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 330: Industriekaufmann Robert Karl Durand und Daniela Maria geb. Müller, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 331: Kaufmann Peter Aring und Sigrid geb. Heerdt, Eschborn 2. Durch Ehevertrag vom 31. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 332: Steuerberater Peter Dvořák und Karen geb. Möbius, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 333: Installateur Adolf Wagner und Gertrud geb. Schneider, Hattersheim-Eddersheim. Durch Ehevertrag vom 9. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 334: Kaufmann Bruno Günter Faust und Michaela geb. Weinand, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 335: Starkstromelektriker Hans-Dieter Wolter und Ursula geb. Pappert, Frankfurt am Main 80. Durch Ehevertrag vom 14. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 336: Tischlermeister Rolf Achtel und Margot Nolte-Achtel geb. Nolte, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1980 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 14 337: Kaufmann Albert Wildberger und Ingrid Gisela geb. Raudonat, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 338: Hausmann Heribert Weissweiler geb. Roitzheim und Dr. Eva Ruth Weissweiler geb. Weissweiler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 339: Kaufmännischer Angestellter Rolf Walter Klös und Maria Helene Brigitte Huppmann-Klös geb. Huppmann,

Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. September 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 340: Kaufmann Heinz-Joachim Nebauer und Ursula Maria geb. Juli, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 341: Kfz.-Mechaniker Holger Ronald Helmut Vogel und Kathleen geb. Schmunk, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 342: Patentingenieur Dr. Herbert Tolazzi und Dr. Ilse geb. Gotthardt, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. April 1947 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 343: Versicherungskaufmann Wolfgang Trube und Edeltraud Brunhilde geb. Klein (früher: Kramer), Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 344: Augenoptiker Peter Burger und Elisabeth geb. Frehner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 345: Kaufmann Georg Mathäus Hettler und Marianne geb. Dierolf, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 346: Dietmar Leitenberger und Roswitha geb. Zeiser, Hattersheim 3. Durch Ehevertrag vom 7. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 347: Fotografenmeister Helmut Wilhelm Spörle und Christa Elsa geb. Weiß, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 348: Kraftfahrzeugmeister Günther-Lothar Plietz und Edith Helene geb. Hirler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 349: Bundesbahnangestellter Heinrich Friedrich Ulrich und Helga Schreiner-Ulrich geb. Schreiner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 9. 1. 1981

Amtsgericht, Abt. 73

129

GR 2360 — Neueintragung — 7. 1. 1981: Eheleute Langenhagen, Joachim, geb. 5. 10. 1937, Langenhagen, Ute Gertie, geb. Bronk, geb. 9. 7. 1942, Linden-Großenlinden, Alte Heerstraße 4. Durch Vertrag vom 19. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2361 — Neueintragung — 7. 1. 1981: Eheleute Schmadel, Günther, Bankkaufmann, Schmadel, Evelyn, geb. Hartmann, Grünberg 1, Am alten Turm 19. Durch Vertrag vom 28. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2362 — Neueintragung — 7. 1. 1981: Eheleute Klein, Hans-Jörg, Fernmeldehandwerker, Klein, Sigdalia, geb. Mücke

Bedienung, Gießen, Wolfstraße 30. Durch Vertrag vom 24. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2359 — Veränderung — 8. 1. 1981: Eheleute Metallarbeiter Heinrich Bechtold und Hilde geb. Käs in Weitenberg 1. Durch Vertrag vom 28. November 1980 ist die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart worden. 6300 Gießen, 8. 1. 1981
Amtsgericht

130

8 GR 571 — Neueintragung — 20. 11. 1980: Carl-August Lohmann, geb. 21. 9. 1937, Ute Lohmann, geb. Lindemann, geb. 31. 5. 1939, beide Brahmstraße 6, 6070 Langen. Durch Vertrag vom 16. Oktober 1980, Urk. R. Nr. 102/80, des Notars Schumacher, Frankfurt am Main, ist Gütertrennung vereinbart.
6070 Langen, 20. 11. 1980
Amtsgericht

131

8 GR 572 — Neueintragung — 26. 11. 1980: Siegfried Schäfer, geb. 29. 1. 1943, Immanuel-Kant-Straße 32, 6072 Dreieich, Betty Roswitha Schäfer, geb. Opel, geb. 23. 9. 1945, Sooder Weg 46, 6200 Wiesbaden. Durch Vertrag vom 29. September 1980, Urk. R. Nr. 99/80, der Notarin Dr. Block, Langen, ist Gütertrennung vereinbart.
6070 Langen, 26. 11. 1980
Amtsgericht

132

8 GR 573 — Neueintragung — 10. 12. 1980: Lothar Scholz, geb. 1. 5. 1941, Wilhelmine Scholz, geb. Müller, geb. 30. 12. 1951, beide Frankfurter Straße 9, 6070 Langen. Durch Vertrag vom 13. Oktober 1980, Urk. R. Nr. 338/80, des Notars Barth, Langen, ist Gütertrennung vereinbart.
6070 Langen, 10. 12. 1980
Amtsgericht

133

7 GR 609 — Neueintragung — 7. 1. 1981: Bernhard Sahl, Stukkateurmeister, und Ute Sahl geb. Glasner, Weilstraße 35, Camberg-Schwickershausen. Durch notariellen Vertrag vom 17. Oktober 1980 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.
6250 Limburg a. d. Lahn, 7. 1. 1981
Amtsgericht

134

GR 610 — Neueintragung — 9. 1. 1981: Lackierermeister Karl-Heinz Dasenbrock und Roswitha Dasenbrock geb. Schmitt, Limburger Straße 108 in Camberg-Erbach. Durch notariellen Vertrag vom 31. Oktober 1980 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.
6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 1. 1981
Amtsgericht

135

GR 138 — Neueintragung — 6. 1. 1981: Horst Stiefele, Kfz-Mechaniker, geb. 24. 7. 1949, Karola Stiefele geb. Seibert, geb. 11. 1. 1951, Am Schafhof 5, 6404 Neuhof. Durch notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
6104 Neuhof, 6. 1. 1981
Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhof

136

GR 4654 — Neueintragung — 6. 1. 1981: Eheleute Anton Mayr und Marie-Luise geb. Stifter in Neu Isenburg-Zeppelinheim. Durch notariellen Vertrag vom 30. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4655 — Neueintragung — 6. 1. 1981: Eheleute Roderich Freiherr Digeon von Monteton und Karin geb. Schinzel in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4656 — Neueintragung — 6. 1. 1981: Eheleute Lutz-Peter Radnitz und Friedgard Ingeborg geb. Münzberg in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 27. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
6050 Offenbach am Main, 6. 1. 1981
Amtsgericht, Abt. 5

137

GR 580 — Neueintragung — 30. 12. 1980: Eheleute Realschullehrer Werner Schloß und Friederike geb. Zohmann, 6293 Löhnberg 1, Obertor 9. Durch Ehevertrag vom 27. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 581 — Neueintragung — 30. 12. 1980: Eheleute kfm. Angestellter Werner Joseph Köster und Waltraud Elisabeth Rosbach-Köster, 6256 Villmar 1, Im Feldchen 7. Durch Ehevertrag vom 17. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
6290 Weilburg, 12. 1. 1981
Amtsgericht

Vereinsregister**138**

VR 459 — Neueintragung — 12. 1. 1981: Förderkreis Museum e. V. mit dem Sitz in Bad Hersfeld.
6430 Bad Hersfeld, 12. 1. 1981
Amtsgericht

139

6 VR 558 — Neueintragung — 8. 1. 1981: Dillenburg Museumverein, 6340 Dillenburg. Die Satzung ist am 27. November 1980 errichtet.
6340 Dillenburg, 8. 1. 1981
Amtsgericht

140

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main

73 VR 7621 — 2. 12. 1980: Mieterberatung Frankfurt.
73 VR 7622 — 10. 12. 1980: Wissenschaftliche Vereinigung zur Erforschung der Gefäßkrankheiten.

73 VR 7623 — 15. 12. 1980: NORD-WESTRING Kinderhilfe.

73 VR 7624 — 15. 12. 1980: Sozialring beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main.

73 VR 7627 — 2. 1. 1981: Ökumenische Fördergemeinschaft für Kinder und Jugendarbeit.

73 VR 7628 — 2. 1. 1981: Michael — Verein zur Förderung der Lebensgemeinschaft Sassen.

73 VR 7620 — Neueintragung — 2. 12. 1980: Angelclub Kriftel/Ts. 1980, Sitz: Kriftel.

73 VR 7625 — Neueintragung — 18. 12. 1980: Foto- und Film-Club Kriftel, Sitz: Kriftel.

73 VR 7626 — Neueintragung — 18. 12. 1980: Spanischer Elternverein von Hattersheim 1, 2, 3, Sitz: Hattersheim.

73 VR 7629 — Neueintragung — 2. 1. 1981: „Forum 80“, Verein für Kultur- und Jugendarbeit, Sitz: Hofheim am Taunus.

73 VR 7179 — Auflösung — 2. 12. 1980: Verein zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit in Hofheim, Sitz:

Hofheim am Taunus. Durch Beschluß vom 26. März 1980 wurde der Verein aufgelöst. Die Vorstandsmitglieder sind zu Liquidatoren bestellt.

6000 Frankfurt am Main, 9. 1. 1981
Amtsgericht, Abt. 73

141

VR 297 — Neueintragung — 9. 1. 1981: MGV Eintracht — Sängerbund 1860 Hirschhorn e. V., 6932 Hirschhorn/N.
6149 Fürth (Odw.), 9. 1. 1981
Amtsgericht

142

VR 1260 — Neueintragung — 7. 1. 1981: Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen, Gießen.
6300 Gießen, 7. 1. 1981
Amtsgericht

143

41 VR 883 — Neueintragung — 8. 1. 1981: Elternkreis Niederissigheim, Sitz: Bruchköbel.

41 VR 882 — Neueintragung — 8. 1. 1981: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Landesverband Hessen e. V., Bezirk Hanau e. V., Sitz: Hanau.
6450 Hanau, 8. 1. 1981
Amtsgericht, Abt. 41

144

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel

VR 1580 — 28. 11. 1980: 25. Mai, Kultur-, Bildungs- und Sportverein Jugoslawischer Bürger, Sitz Kassel.

VR 1581 — 28. 11. 1980: Aktionsgemeinschaft Rathausmarkt Vellmar, Sitz Vellmar.

VR 1582 — 5. 12. 1980: Ruderverein der Wilhelmsschule, Sitz Kassel.

VR 1583 — 5. 12. 1980: Initiative gegen Strafvollzug, Sitz Kassel.

VR 1584 — 17. 12. 1980: Initiative für ein selbstverwaltetes Schülerzentrum, Sitz Kassel.

VR 1585 — 17. 12. 1980: INFORMATIONS-KREIS WERBUNG, Sitz Kassel.

VR 1586 — 17. 12. 1980: Fallschirmsprungschule, Sitz Kassel.

VR 1587 — 17. 12. 1980: „Der kleine Wagen“ — Weggemeinschaft für soziale Entwicklungsdienste, Sitz Kassel.

VR 1588 — 17. 12. 1980: Sportfischereiverein Langenberg, Sitz Baunatal.

VR 1589 — 19. 12. 1980: Kasseler Ballett-Kunst Verein, Sitz Kassel.

3500 Kassel, 7. 1. 1981
Amtsgericht

145

7 VR 505 — Neueintragung — 6. 1. 1981: TC 80 Blau-Weiß Niederbrechen. Sitz: Brechen-Niederbrechen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 6. 1. 1981
Amtsgericht

146

7 VR 506 — Neueintragung — 6. 1. 1981: Freiwillige Feuerwehr Erbach im Taunus. Sitz: Camberg-Erbach.

6250 Limburg a. d. Lahn, 6. 1. 1981
Amtsgericht

147

VR 286 — Neueintragung — 13. 1. 1981: Männergesangverein „Sängerkunst“ Hutten. Sitz des Vereins ist in 6491 Schlüchtern-Hutten.

6490 Schlüchtern, 13. 1. 1981
Amtsgericht

148

VR 439 — Auflösung — 19. 12. 1980: Volkshochschule Wetzlar in Wetzlar. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. November 1980 ist der Verein aufgelöst worden. Zu alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren sind Schulrätin i. R. Lore Reitz, 6330 Wetzlar, und Oberstudienrat Alfred Fischer, 6330 Wetzlar StT Nauborn, bestellt worden.

Amtsgericht
6330 Wetzlar, 9. 1. 1981

149

VR 974 — Neueintragung — 12. 11. 1980: Der Verein „Missionswerk Hilfe für Dich e. V.“ in Wetzlar Stadtteil Hermannstein ist heute unter Nr. 974 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 14. September 1980 errichtet.

Amtsgericht
6330 Wetzlar, 7. 1. 1981

Vergleiche — Konkurse**150**

5 N 377: Im Konkurs über das Vermögen der Firma Angler Beteiligungsgesellschaft mbH in 6309 Münsenberg 1, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 18. Februar 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Butzbach, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), anberaumt.

Amtsgericht
6308 Butzbach, 30. 12. 1980

151

61 N 96/79 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Gondolph, Wingertsbergweg 29, 6140 Bensheim 1, gewerbliche Niederlassung: Bahnhofstraße 64, wird a) die Vergütung des Konkursverwalters auf 2 807,81 DM zzgl. 6,5% MwSt., seine Auslagen auf 125,— DM zzgl. 13% MwSt. festgesetzt, b) das Verfahren mit Zustimmung der Konkursgläubiger, § 202 KO, eingestellt.

Amtsgericht, Abt. 61
6100 Darmstadt, 9. 1. 1981

152

3 N 3/81: Über das Vermögen der Firma Heinrich + Goldau, Ladeneinrichtungen, 3440 Eschwege-Oberhone, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Architekt Wilhelm Heinrich und Kaufmann Ernst Goldau, beide in 3440 Eschwege-Oberhone, eingetragen im Handelsregister, Amtsgericht Eschwege HRA 1290, wird heute, am 9. Januar 1981, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, Reichensächser Str. Nr. 17a, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1981, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, 16. Februar 1981, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am Montag, 30. März 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Februar 1981.

Amtsgericht
3440 Eschwege, 9. 1. 1981

153

81 N 296/80 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Firma Heuka Bau GmbH Hochbau KG, Am Wiesenhof 9,

6240 Königstein-Mammolshain, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Hermann Aumüller u. a., Königstein, Frankfurter Straße 6 — Antragstellerin und Gläubigerin — auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Typo-Haus GmbH (Geschäftsführer Volker Rückert und — noch eingetragene, aber abberufen: Sebastian Lehmeier —, Kennedy-Allee 86, 6000 Frankfurt am Main — Antragsgegnerin und Schuldnerin — wird das am 7. Oktober 1980 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot, zufolge der heutigen Antragsabweisung mangels Masse, wieder aufgehoben.

Amtsgericht, Abt. 81
6000 Frankfurt am Main, 8. 1. 1981

154

81 N 557/80 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Handwerker-Service Frankfurt am Main eG, Kettenhofweg 14 bis 16, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 12. Januar 1981, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhardt Th. Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1981, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 20. Februar 1981, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 20. März 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1981 ist angeordnet.

Amtsgericht, Abt. 81
6000 Frankfurt am Main, 12. 1. 1981

155

N 26/77: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Friedrich Pfeffer, Wohnbacher Straße 31, 6366 Wölfersheim 1, ist Rechtsanwalt M. Hermes, Reinhardstraße 3, 6350 Bad Nauheim, zum Konkursverwalter anstelle des bisherigen ernannt. Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters am Mittwoch, dem 11. März 1981, 14.30 Uhr, Saal 32.

Amtsgericht
6360 Friedberg (Hessen), 30. 12. 1980

156

2 N 1/81: Über das Vermögen der Industriewerk Hofgeismar GmbH & Co. Betriebs-KG, 3520 Hofgeismar, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter HRA 1295, vertreten durch die Industriewerk Hofgeismar Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 3520 Hofgeismar, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter HRB 136, wird heute, am 7. Januar 1981, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Februar 1981 — zweifach — schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Beträge, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 28. Januar 1981, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 27. März 1981, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Saal 26.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. Februar 1981 ist angeordnet.

Amtsgericht
3520 Hofgeismar, 7. 1. 1981

157

65 N 32/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Friedrich Liebeck & Co., Maschinenfabrik und Mühlenbauanstalt, Kassel, Gottschalkstraße 10 und 12, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters anberaumt auf den 18. Februar 1981, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Saal 023. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 20 000,— DM, seine Auslagen einschließlich Umsatzsteuer sind auf 1 798,42 DM festgesetzt.

Amtsgericht, Abt. 65
3500 Kassel, 6. 1. 1981

158

65 N 145/80: Über den Nachlaß des am 6. November 1980 in Kassel verstorbenen Herbert Heinrich Mißler, geb. am 8. Oktober 1928, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Kohlenstraße 31, ist am 6. Januar 1981, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Udo Wolke-mate, Friedrich-Ebert-Straße 31, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1981 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. Februar 1981, 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. April 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023, Untergeschoß. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Februar 1981 anzeigen.

Amtsgericht, Abt. 65
3500 Kassel, 6. 1. 1981

159

1 N 15/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 7. 1967 in Korbach, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Dipl.-Ing. Martin Schneider, alleiniger Inhaber des handelsgerichtlich nicht eingetragenen Bauunternehmens „Gußasphalt Martin Schneider in Korbach“, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 9. Februar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, anberaumt.

Amtsgericht
3540 Korbach, 8. 1. 1981

160

7 N 45/78 — Beschluß: In dem Konkursverfahren des verstorbenen Dipl.-Ingenieurs Peter Poppe, zuletzt wohnhaft in Viernheim, Franconvillestraße 16, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Amtsgericht
6840 Lampertheim, 9. 1. 1981

161

62 N 78/78 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Maschinenfabrik Biebrich GmbH, Rheingaustraße 30, 6200 Wiesbaden-Schierstein, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 4. Februar 1981, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: Bericht des Konkursverwalters, Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Verschiedenes.

Amtsgericht
6200 Wiesbaden, 2. 1. 1981

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

162

K 17/80: Die im Grundbuch von Berfa, Bezirk Alsfeld, Band 30, Blatt 809, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berfa, Flur 21, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Hofraum, Am Sand 12, Größe 19,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Berfa, Flur 21, Flurstück 32, Ackerland (Obstb.), Die Brückengärten, Größe 10,78 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Berfa, Flur 3, Flurstück 7, Grünland, Vorm Bechtelsberg, Größe 12,65 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Berfa, Flur 24, Flurstück 2, Grünland, Die Kaderswiese, Größe 67,06 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hattendorf, Flur 27, Flurstück 19, Ackerland, Grünland, Wald (Holzung), Bei der Steinkaute, Ackerland, Größe 35,00 Ar, Grünland, Größe 25,40 Ar, Wald, Größe 47,69 Ar,

sollen am 3. April 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Loos, Adolf, Bauunternehmer und Landwirt, Alsfeld-Berfa.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 21, Nr. 31, auf	546 387,— DM,
für Flur 21, Nr. 32, auf	2 156,— DM,
für Flur 3, Nr. 7, auf	1 265,— DM,
für Flur 24, Nr. 2, auf	205 257,— DM,
für Flur 27, Nr. 19, auf	8 324,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 763 389,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 9. 1. 1981

Amtsgericht

163

K 15/80: Das im Grundbuch von Unterhaun, Band 23, Blatt 735, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterhaun, Flur 11, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Rosenweg 6, Größe 6,25 Ar,

soll am 18. März 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Schürtrumpf in Hauneck-Unterhaun.

Wert nach § 74 a Abs. 5 ZVG: 70 574,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 16. 12. 1980 Amtsgericht

164

K 34/80 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wehen, Band 105, Blatt 3128, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehen, Flur 20, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Rest des Eichelberger Weges, Größe 5,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehen, Flur 20, Flurstück 41/4, Ackerland, Am Eichelberger Weg, Größe 3,97 Ar,

sollen am 27. März 1981, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Arthur Laubinger, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, gestorben am 23. 1. 1980.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 411 910,— D-Mark

für Grundstück lfd. Nr. 2 auf 127 550,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 7. 1. 1981 Amtsgericht

165

K 30/79: Das im Grundbuch von Leun, Band 59, Blatt 758, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leun, Flur 6, Flurstück 122, Hof- und Gebäudefläche, Ahornstr. 30 a, Größe 8,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. März 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Monteur Otto Krenzien,

b) dessen Ehefrau Margarete Krenzien geb. Lenz,

beide in Leun, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 650,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 6. 1. 1981

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

166

4 K 6/80: Das im Grundbuch von Bad Endbach, Band 43, Blatt 1587, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Endbach, Flur 4, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, Albert-Schweitzer-Straße 8, Größe 7,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. März 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Sitzungssaal Raum Nr. 1 im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Kraftfahrer Horst-Joachim Blechtler,
b) seine Ehefrau Maria Biechtler geborene Huchner,

beide in Biedenkopf, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 2. 1. 1981 Amtsgericht

167

61 K 97/80 (61 K 116/80): Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 186, Blatt 7810, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arheilgen, Flur Nr. 10, Flurstück 212/1, Hof- und Gebäudefläche, Lindenweg 40, Größe 2,50 Ar,

soll am 15. April 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Eichler, Gastwirt, Darmstadt-Arheilgen.

b) Ehefrau Ingeborg Eichler geb. Tenne-
mann, daselbst,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 12. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

168

31 K 24/80: Zwei Viertel Anteile an dem im Grundbuch von Eppertshausen, Band 44, Blatt 1947, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eppertshausen, Flur 3, Flurstück 208/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Wüstfeld 17, Größe 10,32 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. März 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer dieser ein Viertel Anteile am 12. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

A) Mathilde Marie Binninger geb. Bastgen, — zu einem Viertel —,

B) 6a) Maria Mathilde Binninger geb. Bastgen, 4200 Oberhausen 11,

b) Dieter Binninger, 1000 Berlin 65, Liesenstraße 12,

c) Hans Binninger, 4200 Oberhausen 11,

d) Rosemarie Brigitte Kortenbruck geb. Binninger, Duisburg-Großenbaum,

e) Harald Binninger, 2400 Lübeck,

— zu 6a) bis e) in Erbengemeinschaft, zu einem Viertel —.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 500,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 12. 1. 1981

Amtsgericht

169

K 3/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dainrode, Band 9, Blatt 296,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dainrode, Flur 4, Flurstück 35/3, Hof- und Gebäudefläche, Dornheckenstraße 4, Größe 2,65 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dainrode, Flur 4, Flurstück 35/2, Hof- und Gebäudefläche, Dornheckenstraße 4, Größe 8,03 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Dainrode, Flur 4, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Dornheckenstraße 4, Größe 4,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. April 1981, 10.00 Uhr, im Raum 8, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 2. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rentner Emil Floetenmeyer in Frankenu-Dainrode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 4 auf	121 000,— DM,
für lfd. Nr. 6 auf	43 000,— DM,
für lfd. Nr. 7 auf	22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 11. 12. 1980
Amtsgericht

170

K 10/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Löhnbach, Band 15, Blatt 498,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löhnbach, Flur 4, Flurstück 105, Ackerland, Auf der Saal, Größe 22,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Löhnbach, Flur 4, Flurstück 106, Grünland, Auf der Saal, Größe 20,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Löhnbach, Flur 5, Flurstück 52, Ackerland, Auf dem Ebelsberge, Größe 75,41 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Löhnbach, Flur 21, Flurstück 71/27, Ackerland, Klosterholz, Größe 11,69 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Löhnbach, Flur 21, Flurstück 165/27, Ackerland, Klosterholz, Größe 13,28 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Löhnbach, Flur 3, Flurstück 325/183, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 185, Größe 4,38 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Löhnbach, Flur 3, Flurstück 326/183, Hofraum, daselbst, Größe 0,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. März 1981, 10.00 Uhr, im Raum 8, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Einschaler Helmut Röse in Haina (Kloster)-Löhnbach

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Grundstück lfd. Nr. 1 auf	4 560,— DM,
für Grundstück lfd. Nr. 2 auf	4 120,— DM,
für Grundstück lfd. Nr. 3 auf	13 570,— DM,
für Grundstück lfd. Nr. 5 auf	2 100,— DM,
für Grundstück lfd. Nr. 6 auf	2 390,— DM,
für Grundstück lfd. Nr. 7 auf	101 570,— DM,
für Grundstück lfd. Nr. 8 auf	240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 12. 1980
Amtsgericht

171

K 39/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reddighausen, Band 23, Blatt 660,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reddighausen, Flur 5, Flurstück 67, Grünland, Gartenweg, Größe 8,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. März 1981, 10.00 Uhr, im Raum 8, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Jakob Specht KG, Reddighausen-Eder.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 5. 1. 1981
Amtsgericht

172

84 K 52/80 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Nied, Band 119, Blatt 3374, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nied, Flur 33, Flurstück 2550, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstr. 689, Größe 17,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nied, Flur 33, Flurstück 2551, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstr. 689, (tatsächliche Bezeichnung: Mainzer Landstr. 691), Größe 6,53 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 9. April 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Werner Kern in Frankfurt am Main-Nied.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

381 500,— DM für Nr. 1,
143 500,— DM für Nr. 2,
525 000,— DM für beide.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 12. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

173

84 K 168/80 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 189, Blatt 6253, eingetragene ideelle Hälfte der Adelheid Cardenas-Fernandez in Frankfurt am Main an dem Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 = 65/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 499, Flurstück 2/13, Hof- und Gebäudefläche, Letzter Hasenpfad 13, Größe 41,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 128 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6140—6252, 6254—6259) und in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der ideellen Hälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 12. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

174

K 34/76: Die im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 19, Blatt 910, eingetragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ilbenstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 76/3, Bauplatz, Breitenwegsgärten, Größe 8,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 1, Flurstück 75/3, Bauplatz, daselbst, Größe 9,21 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Ilbenstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 72/4, Hof- und Gebäudefläche, Breitenwegspfad, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Ilbenstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 75/4, Bauplatz, Breitenwegsgärten, Größe 1,32 Ar,

sollen am Freitag, dem 27. März 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks) bezüglich der zur Versteigerung anstehenden Grundstückshälften:

Landwirt Horst Schwinge, Ilbenstadt.
Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 1, Nr. 76/3, auf	16 000,— DM,
für Flur 1, Nr. 75/3, auf	18 420,— DM,
für Flur 1, Nr. 72/4, auf	8 280,— DM,
für Flur 1, Nr. 75/4, auf	2 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 30. 12. 1980
Amtsgericht

175

K 21/80: Das im Grundbuch von Hebel, Band 15, Blatt 274, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hebel, Flur 3, Flurstück 163/47, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 56 1/2, Größe 2,05 Ar,

soll am 10. April 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Liedtke in Marburg an der Lahn.
Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 8. 1. 1981
Amtsgericht

176

K 22/80: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Besse, Band 62, Blatt 1781, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Besse, Flur 17, Flurstück 79/1, Ackerland, Vorm Wahrenberg, Größe 23,87 Ar,

soll am 27. März 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Elisabeth Zerr geb. Rausch, in Edermünde-Besse.
Der Wert der Grundstückshälfte wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 177,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 7. 1. 1981
Amtsgericht

177

K 32/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schlierbach, Band 29, Blatt 673,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Wächtersbacher Str. 3, Größe 6,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. April 1981, 14.00 Uhr, Raum 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Jakob Specht KG, Reddighausen-Eder.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 12. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Heinz Mollenhauer und Elfriede Mollenhauer geb. Moritz, beide 6486 Brachtal 1, Wächtersbacher Str. 3, — je zu einem halben Anteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 7. 1. 1981 Amtsgericht

178

42 K 109/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Etingshausen, Band 33, Blatt 1396, lfd. Nr. 7, Flur 5, Nr. 57, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 11, Größe 10,41 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Nr. 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 11, Größe 5,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. April 1981, 14.00 Uhr, im Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schmidt, geb. 9. 10. 1920, Frankfurt am Main, Hanauer Landstraße Nr. 213.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 5, Nr. 57, auf 246 500,— DM,

für Flur 5, Nr. 58/1, auf 133 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 1. 1981 Amtsgericht

179

42 K 110/79 — **Beschluß:** Die dem Gerhard Bialorzyt gehörige Grundstückshälfte an dem im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 57, Blatt 2428, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Linden, Flur 1, Flurstück 275/1, Lieg.-B. 491, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 350, Größe 8,99 Ar,

soll am 24. April 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bialorzyt, Gerhard, geb. 11. 10. 1938, Gießen-Klein-Linden, Frankfurter Straße 350, — zur Hälfte —,

b) der zu a) Genannte,

c) Ilge, Klaus Dieter, geb. 6. 7. 1951, daselbst,

d) Bialorzyt, Michael Peter, geb. 17. 1. 1966, daselbst,

e) Koch geb. Ilge, Brigitte, geb. 13. 8. 1950, Lich, Guckertsweg 12,

zu b) — e) in Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf 155 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 1. 1981 Amtsgericht

180

42 K 21/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kinzenbach, Band 48, Blatt 1863; der

halbe Miteigentumsanteil des Eugen Wichelhaus an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Krofdorfer Straße 32, Größe 5,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. April 1981, 14.00 Uhr, im Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Eugen Wichelhaus, geb. 12. 4. 1946,

b) dessen Ehefrau Gudrun geb. Burger, geb. 2. 8. 1949,

beide Gießen-Allendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 1. 1981 Amtsgericht

181

42 K 28/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 290, a) Blatt 11 827, b) Blatt 11 826,

zu a): lfd. Nr. 1, Flur 18, Nr. 128/5, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 2, Größe 4,40 Ar,

zu b): ein Sechstel Miteigentumsanteil des Ingenieurs Jakob Adam an lfd. Nr. 1, Flur 18, Nr. 128/4, Weg, Jahnstraße, Größe 2,43 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. April 1981, 9.00 Uhr, im Zimmer 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1) Blatt 11 827:

Ingenieur Jakob Adam, Jahnstraße 2, 6300 Gießen,

2) Blatt 11 826:

a) Ingenieur Jakob Adam, Jahnstraße 2, 6300 Gießen,

b) Wirtschaftsprüfer Karl Hübner, Mainzer Straße 60, 6200 Wiesbaden,

c) Zahntechnikermeister Ernst Wagner, Schloßgasse 4, 6300 Gießen,

d) Heidemarie Enners geb. Meckel, Jahnstraße 4, 6300 Gießen,

— zu a) bis d) zu je ein Sechstel —,

e) Oberlehrer Gerhard Kreiner, Jahnstraße 2a, 6300 Gießen,

f) dessen Ehefrau Ella Kreiner geb. Nickel, daselbst,

g) Versicherungskaufmann Werner Kohl, Jahnstraße 10, 6300 Gießen,

h) dessen Ehefrau Hedwig Luise Kohl geb. Keul, daselbst,

— zu e) bis h) zu je ein Zwölftel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 243 582,— Deutsche Mark für Flur 18, Nr. 128/5; 1 418,— DM für ein Sechstel Anteil an Flur 18, Nr. 128/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 1. 1981 Amtsgericht

182

42 K 43/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lang-Göns, Band 117, Blatt 4491, 14,95/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lang-Göns, Flur 25, Nr. 150/1, Hof- und Gebäudefläche, Ahornstr. 23, Größe 7,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten und besonders farblich gekennzeichneten Wohnung im Souterrain belegen, nebst Kellerraum;

soll am Donnerstag, dem 9. April 1981, 9.00 Uhr, im Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Architekt Hermann Sima, geb. 11. 9. 1939, Lollar-Ruttershausen.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Miteigentumsanteils oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Miteigentumsanteils oder seines Zubehörs.

6300 Gießen, 9. 1. 1981 Amtsgericht

183

42 K 95/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beuern, Band 56, Blatt 1736,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 11, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 22, Größe 1,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. April 1981, 9.00 Uhr, im Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Susanne Königshof geb. Zirng, geb. 30. 12. 1954, Beuern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 230,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 1. 1981 Amtsgericht

184

42 K 8/75 und 42 K 37/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 90, Blatt 3277, eingetragene 23,684/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 193, Hof- und Gebäudefläche, Herderweg 2, Größe 45,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Praxisräumen im Erdgeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Ziffer 1c bezeichnet, versteigert werden.

Die zu den in Blatt 3277 bis 3370 sowie Blatt 3780 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Zur Veräußerung des Teileigentums ist grundsätzlich die Zustimmung des Verwalters (teilweise als Bevollmächtigter der Eigentümer) erforderlich. Zur Bestellung von Dauernutzungsrechten ist grundsätzlich die Zustimmung des Verwalters und aller Grundpfandrechtgläubiger erforderlich.

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 25. 3. bzw. 12. 12. 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 5. 11. 1971.

Die Zustimmung des Verwalters ist nicht erforderlich bei Veräußerung an andere Wohnungseigentümer der gleichen Gemeinschaft, an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad, im Wege der Zwangsversteigerung durch einen Grundpfandrechtgläubiger, durch den Konkursverwalter oder durch einen Grundpfandrechtgläubiger, der die Wohnung im Wege der Zwangsvollstreckung erworben hat. Die Zustimmung des Verwalters ist nicht nötig, wenn ein Grundpfandrechtgläubiger, der im Wege der Zwangsvollstreckung erworben hat, ein Dauerwohnrecht bestellt. Gemäß Teilungserklärung vom 25. 3. 1971 ergänzend eingetragen am 14. 4. 1980.

Versteigerungstermin am 7. April 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau am Main 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1975 bzw. 3. 3. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Friedrich Haag,
 - b) Katia Haag geb. Kiml,
- beide in Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 1. 1981 Amtsgericht, Abt. 42

185

42 K 119/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langendiebach, Band 97, Blatt 3040, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 23, Flurstück 222, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstr. 12, Größe 9,74 Ar,

am 31. März 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martha Elisabeth Bosiak geb. Powelz, in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 323 780,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 1. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

186

42 K 66/80: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Rodenbach, Band 145, Blatt 5116, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 6, Flurstück 15/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Am Kunznickelspfad, Größe 15,60 Ar,

am 26. März 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau am Main, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1930 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans Walter Euler in 6450 Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6150 Hanau, 6. 1. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

187

1 K 18/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wörsdorf, Band 32, Blatt 1102,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 119/1, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße, Größe 9,79 Ar,

soll am Freitag, dem 20. März 1981, 13.30 Uhr, im Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Helga Stock geb. Schwertner,
 - b) Erika Elisabeth Stock,
 - c) Hans-Joachim Stock,
 - d) Klaus Dieter Stock,
 - e) Heidemarie Heike Stock,
 - f) Fritz Erich Stock,
 - g) Jürgen Michael Stock,
- sämtlich wohnhaft Idstein-Wörsdorf, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 179 996,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 7. 1. 1981

Amtsgericht

188

1 K 44/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberjoseb, Band 39, Blatt 1330,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 89/2, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 2, Größe 5,21 Ar,

soll am Freitag, dem 13. März 1981, 10.30 Uhr, im Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Arnken und Christa Arnken geb. Vollers, Niedernhausen-Oberjoseb, — je zu einem halben Anteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 306 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 2. 1. 1981

Amtsgericht

189

64 K 136/80: Der ein Drittel Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Kirchbauna, Band 17, Blatt 443, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchbauna, Flur Nr. 3, Flurstück 6/5, Lieg.-B. 198, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 5, Größe 6,3 Ar,

soll am 31. März 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer zu einem Drittel am 21. 3. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Theodor Otto Knecht, geb. 2. 9. 1936, Baunatal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 12. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

190

64 K 169/80: Die im Grundbuch von Eschenstruth, Band 44, Blatt 1663, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschenstruth, Flur 6, Flurstück 24, Lieg.-B. 680, Ackerland, Bei dem Sauplatz, Größe 8,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschenstruth, Flur 24, Flurstück 61/20, Lieg.-B. 680, Ackerland, An der Losse, Größe 12,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eschenstruth, Flur 24, Flurstück 130/20, Ackerland, An der Losse, Größe 12,87 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eschenstruth, Flur 24, Flurstück 152/20, Ackerland, An der Losse, Größe 12,89 Ar,

sollen am 16. Juni 1981, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Linge, Ernst, geboren 13. April 1920, Merzig,

b) Linge, Johann August, geboren 17. Juli 1935, Kassel,

c) Linge, Walter Nikolaus, geboren 2. Januar 1927, Heilsa,

d) Spieker, Erna Gertrude geb. Linge, geboren 27. Dezember 1924, Essen, zu a) — d) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 12. 1980 Amtsgericht, Abt. 61

191

64 K 220/80: a) Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10387, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene Miteigentumsanteil 68,0/1000 an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 271/48, Lieg.-B. 7572, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 8, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 (Hauptgebäude II. Etage rechts) bezeichnet;

b) der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10388, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene Miteigentumsanteil 99,3/1000 an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 271/48, Lieg.-B. 7572, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 8, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 und Z 8 (Hauptgebäude, II. Etage links und Zugaberräume des Nebengebäudes in der II. Etage rechts) bezeichnet;

sollen in dem gemäß § 18 ZVG verbundenen Verfahren am Mittwoch, dem 13. Mai 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Raum 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 10. bzw. 17. 9. 1980 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Dipl.-Ing. Kurt Köther, Espenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 12. 1980 Amtsgericht, Abt. 61

192

5 K 8/79: Am 18. März 1981, 11.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20, die im Grundbuch von Josbach, Blatt 272, auf den Namen des Fritz Müller, 3576 Rauschenberg-Josbach, eingetragenen Grundstockhälften der Grundstückshälften

ifd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 104/33, Hof- und Gebäudefläche, Auf der alten Leimenkaute, Nr. 102, Größe 4,00 Ar,

ifd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf der alten Leimenkaute, Nr. 102, Größe 1,50 Ar, versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Rauschenberg (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10 Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden

für ifd. Nr. 1 auf 49 900,— DM,
für ifd. Nr. 2 auf 1 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 7. 1. 1981 Amtsgericht

193

1 K 25/80: Das im Grundbuch von Dauernheim, AG-Bezirk Nidda, Band 36, Blatt Nr. 1661, eingetragene Grundstück

ifd. Nr. 2, Gemarkung Dauernheim, Flur 4, Flurstück 96, Bauplatz, Waldweg, Größe 7,88 Ar,

soll am 19. März 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Merkel, Dieter Gerhard, Kaufmann, Peterweil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 6. 1. 1981 Amtsgericht

194

1 K 33/80: Die im Grundbuch von Ober-Lais, AG-Bezirk Nidda, Band 26, Blatt 1383, eingetragenen Grundstücke

ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Lais, Flur 1, Flurstück 244, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 37, Größe 6,36 Ar,

ifd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Lais, Flur 1, Flurstück 245, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 35, Größe 5,37 Ar,

sollen am 2. April 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse Nr. 23, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Lieselotte Schulz geb. Mews,

b) Rita Hinz geb. Wörmann,

beide wohnhaft in Ober-Lais, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 1, Nr. 244, auf 110 535,— DM,
für Flur 1, Nr. 245, auf 102 245,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 6. 1. 1981 Amtsgericht

195

1 K 40/80: Das im Grundbuch von Villingen, AG-Bezirk Nidda, Band 44, Blatt 2024, eingetragene Grundstück

ifd. Nr. 1, Gemarkung Villingen, Flur 11, Flurstück 146/1, Ackerland, Im Grund, Größe 11,70 Ar,

soll am 9. April 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse Nr. 23, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Diehl, Jakob, Offenbach am Main,
b) Leschhorn, Georg, Hungen-Villingen,
c) Fleischer geb. Leschhorn, Anna, Offenbach am Main,

d) Leschhorn, Heinz, Laubach 1,

e) Müller, Hans Hilmar, Rembrücken.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 170,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 6. 1. 1981 Amtsgericht

196

7 K 138/80: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hausen, Band 113, Blatt 4056, eingetragene Grundstück

ifd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 6, Flurstück 2/105, LB 1237, Hof- und Gebäudefläche, Peter-Anton-Str. 4, Größe 9,08 Ar, am 10. März 1981, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1980:
Eheleute Helmut Werner Karl Pohle und Hildegard Charlotte Marie geb. Liese, in Werlte, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 1. 1981 Amtsgericht

197

7 K 155/80: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hausen, Band 113, Blatt 4056, eingetragene Grundstück

ifd. Nr. 2, Gemarkung Hausen, Flur 6, Flurstück 2/77, LB 1237, Hof- und Gebäudefläche, Peter-Anton-Str. 4, Größe 5,90 Ar, am 10. März 1981, 8.45 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1980:
Eheleute Helmut Werner Karl Pohle und Hildegard Charlotte Marie geb. Liese, in Werlte, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 1. 1981 Amtsgericht

198

7 K 208/80: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 83, Blatt 3089, eingetragenen Grundstücke

ifd. Nr. 11, Gemarkung Heusenstamm, Flur 23, Flurstück 46, LB 1516, Gartenland, Nieder-Röder-Weg, Größe 2,18 Ar,

ifd. Nr. 12, Gemarkung Heusenstamm, Flur 1, Flurstück 490/10, LB 1516, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 25,62 Ar, am 5. März 1981, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Schloesser in Heusenstamm.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:
Flur 23, Flurstück 46 auf 3 000,— DM,
Flur 13, Flurstück 490/10 auf 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 1. 1981

Amtsgericht

199

3 K 17/79: Die im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 144, Blatt 4627, eingetragenen Grundstücke

ifd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur 21, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Hospitalstr. 9, Größe 5,34 Ar,

ifd. Nr. 2, Gemarkung Geisenheim, Flur 21, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Hospitalstr. 12, Größe 0,82 Ar,

sollen am 20. März 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim am Rhein, Gerichtsstr. 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Omnibusunternehmer Helmut Nägler und Uta Nägler, geb. Heldt, Hospitalstr. 9, Geisenheim am Rhein.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

bzgl. ifd. Nr. 1 auf 279 400,— DM,

bzgl. ifd. Nr. 2 auf 8 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 2. 1. 1981

Amtsgericht

200

3 K 16/80 + 51/80: Die auf den Namen des Martin Pfendert im Grundbuch von Launsbach, Band 50, Blatt 1704, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück

ifd. Nr. 1, Gemarkung Launsbach, Flur Nr. 7, Flurstück 165, Lieg.-B. 614, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 113 (jetzt: Kirchstraße 3), Größe 3,98 Ar,

soll am 18. Februar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Pfendert und Monika Pfendert geb. Müller, Wetzlar-Launsbach.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 11. 7. 1980 gegenüber allen Beteiligten auf 68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 2. 1. 1981

Amtsgericht

201

3 K 70 + 96/80: Die im Grundbuch von Schwalbach, Band 58, Blatt 1855, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalbach, Flur 11, Flurstück 45/1, Bauplatz, In den Gärten (jetzt Hauptstr. 27), Größe 5,91 Ar, Wert: 17 730,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwalbach, Flur 11, Flurstück 45/2, Hof- und Gebäudefläche, Aspengräben (jetzt Hauptstr. 27), Größe 6,38 Ar, Wert: 98 340,— DM,

sollen am 8. April 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. und 12. 12. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Karl-Ernst Mohr,
 - b) Ulrike Stromberg,
- beide in Schöffengrund OT Schwalbach,
— je zur Hälfte —.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt gegenüber allen Beteiligten auf Grund der ortsggerichtlichen Schätzung vom 19. 11. 1980 auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 8. 1. 1981 Amtsgericht

202

2 K 7/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 69, Blatt 2456,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 12, Flurstück 204, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 39, Größe 4,92 Ar,

soll am Montag, dem 16. März 1981, 10.00 Uhr, im Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Leuthold Heinrich Ludwig Zaun, Mittelstraße 39, Zierenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 010,— DM für das Grundstück mit Gebäude und 5 890,— DM für vorhandenes Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3519 Wolfhagen, 13. 1. 1981 Amtsgericht

Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegegesetzverordnung

MIT KOMMENTAR

von Diplom-Volkswirt Dr. Hans Joachim Schlauß,
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes
der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.,
und Assessor Günter Böike,
Geschäftsführender Direktor der Hessischen
Krankenhausgesellschaft, Frankfurt am Main.

Der Kommentar nimmt zu allen wichtigen Fragen und Problemen Stellung. Er ist hochaktuell!

Loseblattwerk, Format DIN A 5, derzeitiger Umfang
ca. 800 Seiten.

Preis des Grundwerkes einschl. Spezialordner
94,— DM (inkl. USt.).

Engel-Verlag · Dr. iur. Kurt Engel Nachf. · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Wasserversorgung des unteren Niddatales, Karben

Auf Grund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 10 der Zweckverbandssatzung vom 10. Januar 1979, hat die Verbandsversammlung am 27. November 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird im Verwaltungshaushalt

in Einnahme:	1 057 000,— DM,
in Ausgabe:	1 057 000,— DM.

Der Vermögenshaushalt

in Einnahme:	100 000,— DM,
in Ausgabe:	100 000,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsplan zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 27. November 1980 beschlossene Stellenplan.

6367 Karben, 6. 1. 1981

Der Verbandsvorstand
gez. Schönfeld
Vorsitzender

Veränderungen des Verwaltungsrates der Berufsbildungswerk Südhessen GmbH in Bad Vilbel

Herr Dr. Friedrich Wehner scheidet zum 31. Dezember 1980 aus dem Verwaltungsrat der Berufsbildungswerk Südhessen GmbH aus. Als Nachfolger für den Sitz im Verwaltungsrat wurde auf Vorschlag des Gesellschafters Berufsförderungswerk Frankfurt am Main e. V. Herr Manfred Thrun von der Gesellschafterversammlung ab 1. Januar 1981 berufen.

6368 Bad Vilbel, 9. 1. 1981

Berufsbildungswerk Südhessen
GmbH

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Stellenausschreibungen

Bei der

Gemeinde BRACHTTAL (Main-Kinzig-Kreis),

4700 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Leiters des Hauptamtes

nach Besoldungsgruppe A 11 (Amtmann) oder BAT IV a zu besetzen.

Bei guten Leistungen und nach einer Einarbeitungszeit wird eine Besoldung nach A 12 (Amtsrat) in Aussicht gestellt.

Wir suchen einen Kollegen bis 40 Jahre, der in einer Kommunalverwaltung ausgebildet wurde, praktische Erfahrungen und Interesse an einem sehr interessanten, breitgefächerten und verantwortungsvollen Arbeitsgebiet hat.

Zu Ihren Aufgaben gehören Grundsatzangelegenheiten der gemeindlichen Verwaltung, Satzungs- und Ortsrecht, Organisation sowie die mit dem Bürgermeister in Ergänzung noch festzulegenden Verantwortungsbereiche.

Falls Sie erst jetzt Ihre II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben, können Sie innerhalb kürzester Zeit befördert werden.

Senden Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Prüfungsnachweise, Tätigkeitsübersicht) mit Angabe des frühesten Antrittstermins bis spätestens 15. Februar 1981 an den

Gemeindevorstand, 6486 Brachtal.

Interessenten können sich vorab auch gerne mit Bürgermeister Heinz-Dieter Mielke in Verbindung setzen (Telefon 0 60 53 / 24 81).

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises

sucht für den sofortigen Eintritt

eine/einen technische(n) Oberinspektorin/Oberinspektor bzw. eine/einen Beamtin/Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (II. Verwaltungsprüfung/Allgemeine Verwaltung)

Bes.Gr. A 10 BBO, für die Außenstelle des Kreisbauamtes in Büdingen.

Auf diesem Dienstposten sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Leitungs- und Überwachungsfunktionen im Sachgebiet Bauverwaltung.

Erlaß und Vollzug von bauaufsichtlichen Verfügungen. Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Aktive Mitwirkung in der Bauaufsicht und Entlastung des Amtsleiters.

Wir erwarten:

Ingenieur (grad.) der Fachrichtung Hochbau mit Befähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst bzw. Inspektor(in)/Oberinspektor(in) des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes möglichst mit Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Baurechts, Einsatzfreude, Engagement, Verantwortungsbewußtsein und Geschick in schriftlicher und mündlicher Darstellung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Schul- und Beschäftigungszeugnisse pp.) bitten wir bis zum 15. Februar 1981 zu richten an den

Kreisausschuß des Wetteraukreises — Personalamt —,
6360 Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 136.

Beim ODENWALDKREIS

Ist die Stelle des

Baudirektors

als Leiter des Kreisbauamtes (Bes.Gr. A 15 BBesG) zum 1. Juli 1981 zu besetzen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte Führungspersönlichkeit mit abgeschlossenem Hochschulstudium, der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau und den erforderlichen Kenntnissen der Bautechnik, Baugestaltung sowie des Baurechts. Dem Kreisbauamt obliegen neben den Aufgaben der Bauaufsicht die Allgemeine Bauverwaltung, Hochbau, Bauunterhaltung, Wohnungsbauförderung, Umweltschutz, Denkmal- und Naturschutz sowie die Unterstützung und Beratung der Städte und Gemeinden des Kreises in allen Bereichen des Bauwesens.

Der landschaftlich reizvolle und wirtschaftlich lebendige Odenwaldkreis liegt im Südosten des von Rhein, Main und Neckar gebildeten Landschaftsvierecks. Er umfaßt eine Fläche von rund 624 qkm mit etwa 84 000 Einwohnern in 15 Städten und Gemeinden und ist ein bevorzugtes Erholungsgebiet. Das gesamte Kreisgebiet ist ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes Bergstraße-Odenwald. In Erbach, dem Sitz der Kreisverwaltung, und in der angrenzenden Stadt Michelstadt sind alle Schulformen vorhanden.

Neben den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen werden Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich.

Bewerbungen mit Lichtbild, Zeugnisabschriften und Lebenslauf bitten wir bis spätestens 1. März 1981 zu richten an den **Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 6120 Erbach (Odw.), Telefon 0 60 62 / 70 - 2 16.**

KGRZ

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zur Beratung unserer Mitgliedsstädte, -gemeinden und -kreise in den EDV-Verfahren
Kommunales Finanzwesen

besetzen wir die Stelle für einen

Amtmann/ Angestellten

nach Verg.Gr. IVa BAT

Anforderungen:

II. Verwaltungsprüfung bzw. vergleichbare Vorbildung und vertiefte Kenntnis im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Führerschein Klasse 3 sowie Interesse an der EDV.

Bewerber und Bewerberinnen wenden sich an:

**KGRZ Frankfurt am Main,
Lyoner Straße 28,
6000 Frankfurt am Main 71,
Telefon: (06 11) 66 94 - 2 18.**

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei der

STADT VIERNHEIM (Kreis Bergstraße),

30 000 Einwohner, ist zum 1. September 1981 die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach B 4 des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Nach der derzeitigen Hauptsatzung besteht der Magistrat aus dem Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und neun ehrenamtlichen Stadträten.

Der Bewerber soll eine dynamische, kontaktfreudige Persönlichkeit mit Sinn für Bürgernähe sein und über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Bewerbungen sind bis spätestens 2. Februar 1981 mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisfotokopien, Tätigkeitsnachweis, Referenzen sowie polizeilichem Führungszeugnis unter dem Kennwort „Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung Viernheim

**Herrn Hans Renner,
Alexanderstraße 46, 6806 Viernheim.**

Die DEUTSCHE BIBLIOTHEK,

bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts, sucht als

Leiter des Referats Innerer Dienst

einen Beamten des gehobenen Dienstes. Die Stelle ist nach Bes.Gr. A 11 BBesO ausgewiesen.

Der Stelleninhaber ist verantwortlich für die gesamte Hausverwaltung, den damit verbundenen Personaleinsatz sowie für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

Anforderungen: Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie mehrjährige Berufserfahrung möglichst auch in der Hausverwaltung.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Lichtbild werden erbeten an das

**Personalreferat der Deutschen Bibliothek,
Zeppelinallee 4-8, 6000 Frankfurt am Main 1.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 25,90 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abbestellungsfrist jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,00 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Anzeigers: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 18 vom 1. September 1980. Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

3/81

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten